

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
29.03.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4503	n	Mo. Arslan. Völkerstrafrechtliche Verbrechen der Aggression ins Strafgesetzbuch aufnehmen		Nidegger	+	
22.4565	n	Po. von Falkenstein. Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?		Schläpfer	+	✓
22.4566	n	Po. Funicello. Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?		Schläpfer	+	
21.3520	n	Mo. Wyss. Sechs Wochen Ferien für Lernende			-	✗
21.3559	n	Mo. Page. Resettlement. Die humanitäre Tradition der Schweiz bewahren und zugleich den Willen des Parlamentes respektieren			-	✗
21.3573	n	Mo. Molina. Für ein rasches Ende der Coronavirus-Pandemie. Zwangslizenzen für Covid-19-Therapeutika jetzt!			-	✗
21.3627	n	Mo. Klopfenstein Brogini. Für ein Moratorium für jeglichen Neubau von Bundesasylzentren in der Schweiz			-	✗
21.3655	n	Mo. (Vogt) de Courten. Keine Benachteiligung älterer Menschen bei Anstellungen durch den Staat			-	✗
21.3710	n	Mo. Fraktion G. Schaffung eines Asylzentrums des Bundes für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	Gysin Greta		-	✗
21.3711	n	Mo. Fraktion G. Pilotprojekt zur Umgestaltung der Bundesasylzentren	Gysin Greta		-	✗
21.3731	n	Po. Atici. Tausende Berechtigte verzichten auf Sozialhilfe aus Angst, ihr Aufenthaltsstatus werde zurückgestuft oder ihre Chancen auf Einbürgerung würden verschlechtert			-	✗
21.3733	n	Mo. Gysin Greta. Kündigungsschutz für frischgebackene Väter			-	✗
21.3785	n	Mo. Quadri. Die Schweiz soll dem Beispiel Dänemarks folgen und Zentren für Asylsuchende ausserhalb von Europa schaffen			-	✗
21.3816	n	Po. Fehlmann Riele. Datenbeschaffung bei Videospielen. Ist das wirklich nötig?			-	✗
21.3845	n	Mo. Marchesi. Ausländerinnen und Ausländer, deren wirtschaftliche Situation und Verschuldung "abenteuerlich" ist. Festlegung klarer Begrenzungskriterien			-	✗
21.3852	n	Mo. Dandrès. Entschädigung für Opfer von Menschenhandel (Art. 182 StGB)			-	✗
21.3892	n	Mo. Addor. Den Geltungsbereich der Unverjährbarkeit von Straftaten gegen die sexuelle Integrität ausweiten zum besseren Schutz der Kinder			-	✗
21.3921	n	Mo. Addor. Waffentragbewilligung für Waffenhändlerinnen und Waffenhändler			-	✗
21.3938	n	Mo. Marti Min Li. Angleichung des Gleichstellungsgesetzes an das EU-Gleichbehandlungsrecht			-	✗
21.3944	n	Mo. Hess Lorenz. Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit			-	✗
21.3946	n	Po. Marti Min Li. Stellung der faktischen Lebenspartnerschaften			-	✗
21.3988	n	Mo. Fraktion V. Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht im Rahmen eines "modifizierten Status quo ante" (Rückführung in bzw. Anbindung an den Bundesrat unter Wahrung der Unabhängigkeit der BA in der Strafverfolgung)	Schwander		-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3992	n	Mo. Fraktion V. Gewährleistung des Schutzes von Asylbewerbern in einem sicheren Drittstaat	Bircher		-	X
21.3993	n	Mo. Fraktion V. Gratisanwälte. Das Recht auf einen Gratisanwalt gilt nur für das erste Asylverfahren und eine Einsprache. Für weitere Verfahren und Einsprachen muss der Asylbewerber die Kosten in jedem Fall selbst tragen	Marchesi		-	X
21.4046	n	Mo. Rüegger. Verbot der Verwendung von extremistischen, terroristischen und islamistischen Symbolen			-	X
21.4054	n	Mo. Klopfenstein Broggin. Solidarität mit den afghanischen Frauen. Für zusätzliche Resettlement-Kontingente			-	X
21.4055	n	Mo. Pasquier-Eichenberger. Asylgesuche von Afghaninnen und Afghanen in der Schweiz rasch neu beurteilen			-	X
21.4056	n	Mo. Walder. Das humanitäre Visum auch für Menschen, die in Afghanistan für die Menschenrechte kämpfen			-	X
21.4058	n	Mo. Glättli. Erleichterte Erteilung von Visa für afghanische Familienangehörige und Menschenrechtsverteidiger aus Afghanistan			-	X
21.4075	n	Mo. Siegenthaler. Ein Feiertag der Demokratie			-	X
21.4097	n	Mo. Maitre. Erleichterte Erteilung von Besuchervisa für afghanische Staatsangehörige, die eine familiäre Beziehung in der Schweiz haben			-	X
21.4194	n	Mo. Quadri. Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Inhaberinnen und Inhaber einer B-Bewilligung sollen tatsächlich wirtschaftlich unabhängig sein müssen			-	X
21.4206	n	Mo. Geissbühler. Kinder, die durch Samenspende erzeugt werden, sollen ab Vollendung des 4. Lebensjahrs die Möglichkeit haben, ihren leiblichen Vater kennenzulernen			-	X
21.4283	n	Mo. Gysin Greta. Konkubinat und Trennung. Anpassung der Gesetzgebung			-	X
21.4295	n	Mo. Glarner. Anpassung respektive Erweiterung von Artikel 88 Absätze 2ff. AsylG sowie Artikel 22 Absatz 1 AsylV			-	X
21.4312	n	Mo. Birrer-Heimo. Missbräuchliche Beschränkungen der Kündigungsformen verhindern			-	X
21.4354	n	Mo. Binder. Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten			-	X
21.4394	n	Po. Fehlmann Riele. Geldwäscherei. Mehr Ressourcen und mehr Unabhängigkeit für die Meldestelle für Geldwäscherei			-	X
21.4405	n	Mo. Marti Min Li. Privatbestechung als Vortat zur Geldwäscherei			-	X
21.4461	n	Po. Atici. Die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden Unesco-konform erleichtern			-	X
21.4498	n	Po. Fivaz Fabien. Personalisierte Werbung. Verbot von Werbung, die auf Datenbeschaffung und Profiling basiert			-	X
21.4533	n	Mo. de Quattro. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X
21.4534	n	Mo. Porchet. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X
21.4535	n	Mo. Marti Min Li. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X
21.4536	n	Mo. Studer. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X
21.4541	n	Mo. von Falkenstein. Wirksame Massnahmen gegen Zwangsverheiratungen			-	X
21.4599	n	Po. Marti Min Li. Statistische Erfassungen der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus			-	X
21.4603	n	Po. Wobmann. Zum Stand der muslimischen Religionsgemeinschaften in der Schweiz			-	X
21.4660	n	Po. Bendahan. Welche Regulierung braucht es für Produkte, die den Schutz der Privatsphäre stark beeinträchtigen?			-	X
22.3026	n	Mo. Egger Mike. Umweltressourcen schonen, Zuwanderung regulieren			-	X

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3083	n	Mo. Gysin Greta. Mediatisierung von Strafverfahren. Der Schutz der Persönlichkeit der Opfer muss Vorrang haben. Das Recht auf ein Verfahren hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluss der Medien muss gewährleistet sein			-	✗
22.3090	n	Po. Fraktion G. Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S	Gysin Greta		-	✗
22.3092	n	Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer			-	✗
22.3194	n	Mo. Nantermod. Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone			-	✗
22.3329	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen			-	✗
22.3330	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermacherin			-	✗
22.3335	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr			-	✗
22.3337	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen			-	✗
22.3428	n	Po. Dandrès. Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte mittels Einführung eines Rahmens auf Bundesebene für die Gerichtskosten			-	✗
22.3476	n	Mo. Masshardt. Widerrufsrecht im Online-Handel			-	✗
22.3498	n	Po. Dandrès. Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?			-	✗
22.3573	n	Mo. Storni. Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern			-	✗
22.3659	n	Mo. Romano. Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind			-	✗
22.3675	n	Po. Hurni. Urheberrechte in der Schweiz oder wie man zeitgenössische Kunst für alle zugänglich macht			-	✗
22.3714	n	Po. Gysin Greta. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4503	n	Mo. Arslan. Völkerstrafrechtliche Verbrechen der Aggression ins Strafgesetzbuch aufnehmen		Nidegger	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf vorzulegen, mit dem das völkerstrafrechtliche Verbrechen der Aggression ins Strafgesetzbuch aufgenommen wird. Dabei ist zu prüfen, ob eine Rückwirkung seit 2015 ausnahmsweise möglich ist.					
Begründung	Das Verbrechen der Aggression begründet die individuelle strafrechtliche Verantwortung der für einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg verantwortlichen Personen. Es ist vorab in der von der Schweiz 2015 ratifizierten Änderung von Kampala vom 11. Juni 2010 zum Römer Statut über den Internationalen Strafgerichtshof definiert. Die Schweiz sollte das Verbrechen der Aggression ins innerstaatliche Recht übernehmen, um Strafverfahren wegen dieses Verbrechens, welche die Schweiz oder Schweizer Bürger*innen betreffen, selbst durchführen zu können. Dies ist möglich, weil der Internationale Strafgerichtshof nur dann tätig wird, wenn die im Römer Statut aufgeführten Verbrechen von der jeweiligen nationalen Justiz nicht geahndet werden. Zudem ermöglicht die Aufnahme des Verbrechens der Aggression ins Strafgesetzbuch die Verfolgung von Personen, die eines solchen Verbrechens bezichtigt werden, sich in der Schweiz aufhalten und wegen angelnder Zuständigkeit nicht an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt werden. Damit kann verhindert werden, dass die Schweiz zum sicheren Hafen für Schwerstverbrecher wird. Letzteres betrifft insbesondere den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, wo der Internationale Strafgerichtshof zwar für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einen möglichen Genozid zuständig ist, nicht jedoch für das Verbrechen der Aggression, weil weder Russland noch die Ukraine das Römer Statut und die entsprechende Änderung von Kampala ratifiziert haben. Zwar gilt im Strafrecht grundsätzlich, dass eine Rückwirkung verboten ist, jedoch besteht eine Ausnahme für Verbrechen, welche schon vorher nach den von zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar waren. (Dazu auch die Ausführungen im Entscheid des Bundesstrafgerichts (BB.2021.141) vom 23. September 2021). Deshalb erscheint eine moderate Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ratifizierung der Änderung von Kampala durch die Schweiz durchaus möglich und angemessen.					

Stellungnahme Zurzeit ist bereits die Motion 22.3362 Sommaruga Carlo "Kampf gegen die Straffreiheit. Übernahme des Verbrechens der Aggression gemäss Römer Statut in das Schweizer Recht" hängig, welche die Aufnahme des Aggressionsverbrechens in das Schweizer Recht verlangt. Der Bundesrat hat damals Annahme beantragt. Die vorliegend nun zusätzlich angeregte Rückwirkung einer neuen Strafbestimmung gegen die Aggression kann unter Beachtung des Prinzips der Rechtsicherheit sowie des grundsätzlich geltenden Rückwirkungsverbots gemäss Artikel 2 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ebenfalls geprüft werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4565	n	Po. von Falkenstein. Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?		Schläpfer	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt im Rahmen eines Berichtes zu klären welche Hürden Opfer von sexualisierter Gewalt in der Strafverfolgung begegnen und was sie davon abhält Anzeige zu machen. Neben einem opferzentrierten Ansatz und dem Einbezug von Fachstellen sind folgende Fragen prioritär zu beachten: - Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt, um gut unterstützt und geschützt zu sein, sowie den Zugang zur Strafverfolgung zu finden? - Was sind die Hürden für Opfer, Unterstützung zu holen wie auch Anzeige zu machen? - Worin wurzeln diese Hürden? - Welche Rolle spielt dabei das Geschlecht der Betroffenen? Und was benötigen Menschen mit intersektionalen Diskriminierungen? - Mit welchen Massnahmen kann die Begleitung von Opfern verbessert werden, um die Anzeigenquote und somit die Beurteilung vor Gericht bei sexualisierter Gewalt in den Kantonen zu erhöhen?					
Begründung	Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet. Besonders häufig betroffen sind Frauen. Es zeigt sich jedoch in der Praxis, dass nicht alle Betroffenen den Zugang zu Beratung und Schutz finden und nur wenige eine Anzeige erstatten (Umfrage des gfs-Instituts von 2019). Zudem hat 2021 eine Studie der ZHAW aufgezeigt, dass sich die Verurteilungsquoten bei Vergewaltigungen in den Kantonen massiv unterscheiden: So kommt es im Kanton Waadt bei rund 2/3 der Verfahren zu einer Verurteilung, während dies im Kanton Zürich nur bei 7 Prozent der Fälle der Fall ist. Das CEDAW-Committee der UNO fordert 2022 die Schweiz entsprechend auf, diese Situation zu analysieren und entsprechende Massnahmen zu eruieren und umzusetzen. Auch der 2022 von Bundesrätin Karin Keller-Sutter gestartete Dialog "Sexuelle Gewalt", zusammen mit den Kantonen, will die Verbesserung der Unterstützung und Begleitung der Opfer wie auch der Strafverfolgung angehen. Damit die Massnahmen wirklich wirksam sein können, ist der Einbezug der Opferperspektive von zentraler Bedeutung. So fordert auch GREVIO, das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats zur Istanbul-Konvention die Schweiz auf, die Opferperspektive mehr zu beachten in der Bekämpfung von Gewalt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4566	n	Po. Funicello. Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?		Schlöpfer	+	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt im Rahmen eines Berichtes zu klären welche Hürden Opfer von sexualisierter Gewalt in der Strafverfolgung begegnen und was sie davon abhält Anzeige zu machen. Neben einem opferzentrierten Ansatz und dem Einbezug von Fachstellen sind folgende Fragen prioritär zu beachten: - Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt, um gut unterstützt und geschützt zu sein sowie den Zugang zur Strafverfolgung zu finden? - Was sind die Hürden für Opfer, Unterstützung zu holen wie auch Anzeige zu machen? - Worin wurzeln diese Hürden? - Welche Rolle spielt dabei das Geschlecht der Betroffenen? Und was benötigen Menschen mit intersektionalen Diskriminierungen? - Mit welchen Massnahmen kann die Begleitung von Opfern verbessert werden, um die Anzeigenquote und somit die Beurteilungen vor Gericht bei sexualisierter Gewalt in den Kantonen zu erhöhen?
---------------------------	---

Begründung	Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet. Besonders häufig betroffen sind Frauen. Es zeigt sich jedoch in der Praxis, dass nicht alle Betroffenen den Zugang zu Beratung und Schutz finden und nur wenige eine Anzeige erstatten (Umfrage des gfs-Instituts von 2019). Zudem hat 2021 eine Studie der ZHAW aufgezeigt, dass sich die Verurteilungsquoten bei Vergewaltigungen in den Kantonen massiv unterscheiden: So kommt es im Kanton Waadt bei rund 2/3 der Verfahren zu einer Verurteilung, während dies im Kanton Zürich nur bei 7 Prozent der Fälle der Fall ist. Das CEDAW-Committee der UNO fordert 2022 die Schweiz entsprechend auf, diese Situation zu analysieren und entsprechende Massnahmen zu eruieren und umzusetzen. Auch der 2022 von Bundesrätin Karin Keller-Sutter gestartete Dialog Sexuelle Gewalt zusammen mit den Kantonen will die Verbesserung der Unterstützung und Begleitung der Opfer wie auch der Strafverfolgung angehen. Damit die Massnahmen wirklich wirksam sein können, ist der Einbezug der Opferperspektive von zentraler Bedeutung. So fordert auch GREVIO, das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats zur Istanbul-Konvention die Schweiz auf, die Opferperspektive mehr zu beachten in der Bekämpfung von Gewalt.
-------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3520	n	Mo. Wyss. Sechs Wochen Ferien für Lernende			-	X

Eingereichter Text	Die gesetzlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass alle Lernende bis zum 20. Altersjahr Anrecht auf 6 Wochen Ferien erhalten (unter anderem OR Art 329a, sowie Art. 345a). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament mögliche Begleitmassnahmen vorzuschlagen, um die KMU bei der Umsetzung dieser Änderung finanziell zu unterstützen (beispielsweise durch eine gewisse Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Ferienwoche).
---------------------------	---

Begründung	Das duale Berufsbildungssystem ist ein wichtiger Pfeiler der Ausbildung in der Schweiz. Seit Jahren wird die Durchlässigkeit gefördert und die Attraktivität soll nicht zuletzt auch, um den Fachkräftemangel zu verhindern gesteigert werden. Diese Bemühungen sind begrüssenswert. Denn der Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung bringt viele Änderungen mit sich. Einerseits ändert sich die Belastung der Lernenden im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule, gleichzeitig werden 13 Ferienwochen in der obligatorischen Schulzeit auf fünf Wochen reduziert. Doch für Lernende ist der Arbeitstag mit dem Ausstempeln nicht fertig. Das Lernen für Prüfungen beschäftigt sie auch in ihrer Freizeit, insbesondere wenn sie auch noch zusätzlich die Berufsmatura anstreben, wie es ja aktuell im Rahmen der Strategie auch gefördert werden soll. Wie aus einer Interpellationsantwort (18.3887) hervorgeht, war der Bundesrat vor 3 Jahren noch nicht bereit, die Attraktivität durch Jokertage zu steigern. Seither ist einiges passiert. So führten zahlreiche grössere Firmen wie Bell Schweiz AG, Post, Coop, Migros oder Bell 6 Wochen Ferien für ihre Lernende ein. Auch der Kanton Basel-Stadt wird ab Sommer 2021 so genannte "FlexTage" bei kantonalen Lernenden ermöglichen. Dies nicht zuletzt, da laut der Umfrage bei Lernenden die zusätzliche Woche zu 40 Prozent für die Bewältigung von Lern-/Prüfungsstoff im Rahmen der beruflichen Grundbildung, 30 Prozent für Angebote zur individuellen Entwicklung und 30 Prozent für Freizeit/Erholung genutzt werden würde. Eine zusätzliche Woche Ferien für Lernende wäre also nicht nur eine Attraktivitätssteigerung, sondern würde auch zur Verbesserung der Qualität und Durchlässigkeit der Berufslehren beitragen. Das OR schreibt nur das absolute Minimum vor. Mit der geforderten Änderung der gesetzlichen Vorgabe soll das Minimum von 5 auf 6 Wochen erhöht werden. Damit sollen die Ferien für Lernende schweizweit einheitlich geregelt werden und einen Beitrag zur Attraktivität der Berufslehre leisten. Der Bund soll zudem Begleitmassnahmen definieren, um diese zusätzliche Woche Ferien ggf. mitzufinanzieren und die KMU zu entlasten.
-------------------	---

Stellungnahme Heute hat eine Person mit einem Lehrvertrag bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen gesetzlichen Ferienanspruch von fünf Wochen (Art. 345a Abs. 3 des Obligationenrechts [OR, SR 220]). Dieser steht allen Arbeitnehmenden bis zu dieser Altersgrenze zu (Art. 329a Abs. 1 OR). Eine Erhöhung des gesetzlichen Ferienanspruchs auf sechs Wochen mag in mancher Hinsicht vorteilhaft erscheinen: Die Lehre könnte für Jugendliche im Vergleich zu heute attraktiver werden, der Unterschied bezüglich Ferien zu Jugendlichen, die einen anderen Bildungsweg wählen, würde sich verringern, und die Lernenden hätten mehr Zeit zum Lernen, womit unter Umständen der Anreiz zur Wahl einer Berufsmaturität vergrössert würde.

Dem stehen allerdings gewichtige Nachteile gegenüber. Ein erfolgreiches Ausbildungssystem muss auch für die Unternehmen attraktiv sein. Eine zusätzliche Ferienwoche würde jedoch das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Unternehmen verschlechtern und könnte das Lehrstellenangebot negativ beeinflussen. Die Unternehmen würden diese zusätzliche Ferienwoche unter Umständen beim Lohn ausgleichen. Ausserdem müssten die Lernenden ihre Arbeiten im Betrieb, die Bestandteil ihrer Ausbildung sind, in einem kürzeren Zeitraum erledigen.

Zudem erscheint die vorgeschlagene finanzielle Unterstützung für KMU schwerfällig und kompliziert. Wie sollen die zu unterstützenden Unternehmen, die zu gewährenden Beiträge und die Bedingungen für die Auszahlung staatlicher Beihilfen bestimmt werden? Das wäre nicht nur schwierig zu regeln, sondern auch schwierig im Vollzug durch die Kantons- und Bundesbehörden. Ferner müssten die Vollzugsbehörden erst geschaffen und finanziert sowie die Mittel zur Finanzierung dieser Unterstützung bereitgestellt werden.

Zu beachten ist schliesslich, dass der Ausbildungsbetrieb den Lernenden bereits heute Arbeitszeit zum Lernen zur Verfügung stellen muss. So wird die Zeit für die obligatorische Ausbildung und die Lehrabschlussprüfungen an die bezahlte Arbeitszeit angerechnet (Art. 345a Abs. 2 OR). Zudem besteht die Möglichkeit, ohne Lohnabzug Frei- oder Stützkurse zu besuchen (Art. 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung [BBG, SR 412.10]).

Arbeitgeber, die ihr Lehrstellenangebot durch eine zusätzliche Ferienwoche attraktiver gestalten wollen, können dies auf freiwilliger Basis tun. Wie in der Motion erwähnt, tun dies bereits heute verschiedene Arbeitgeber. Eine Erhöhung des gesetzlichen Ferienanspruchs auf sechs Wochen ist deshalb nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3559	n	Mo. Page. Resettlement. Die humanitäre Tradition der Schweiz bewahren und zugleich den Willen des Parlamentes respektieren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, mit der die Zuständigkeit des Bundesrates für das Resettlement von Gruppen von Flüchtlingen auf 200 Personen pro Jahr begrenzt wird. Was darüber hinausgeht, soll in die Zuständigkeit des Parlaments zurückfallen.

Begründung Humanitäre Krisen, die ein Resettlement nötig machen, sind keine neue Erscheinung. In den letzten 65 Jahren ist die Schweiz regelmässig den Aufrufen der UNO gefolgt, so etwa 1956 bei den Menschen, die vor dem ungarischen Regime geflohen sind, oder später bei den Menschen aus Tibet, aus dem Sudan, aus Uganda oder aus dem Iran. 1995 hat die Schweiz - ohne allerdings damit ihre humanitäre Tradition aufzugeben - dieser Praxis ein Ende gesetzt aufgrund der grossen Zahl von Menschen aus den Ländern Ex-Jugoslawiens, die in der Schweiz Zuflucht suchten. Die Eidgenössische Migrationskommission hat 2008 dem Bundesrat den Vorschlag gemacht, die Hilfe vor Ort zu ergänzen um ein Resettlement von 200 bis 300 Flüchtlingen pro Jahr. Ende 2018 hat der Bundesrat beschlossen, jährlich ein bestimmtes Kontingent von Personen in der Schweiz aufzunehmen, und zwar aufgrund willkürlicher Kriterien und ohne Bezug zu irgendwelchen humanitären Krisen.

Dabei geht es nicht um eine Nebensächlichkeit. Der Entscheid belastet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sehr stark; diese Kosten kommen zu den Kosten hinzu, die das Asylwesen ohnehin schon verursacht. Die Ausgaben des Bundes für die Sozialhilfe zugunsten von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen beliefen sich 2008 auf 363 Millionen Franken. Seither sind sie kontinuierlich gestiegen und erreichten 2018 den Betrag von 1,3 Milliarden Franken. Anschliessend ist die Belastung leicht zurückgegangen auf 990 Millionen Franken im Budget für 2021. Da der Bund nach 5 bis 7 Jahren seine Unterstützungsleistungen einstellt, müssen die Kantone und die Gemeinden danach die Kosten tragen.

Die Politik des Bundesrates in diesem Bereich entspricht nicht dem Willen des Parlaments. Darum muss der Gesetzgeber die Sache wieder in seine eigene Zuständigkeit zurückholen. Mit der vorliegenden Motion hat der Bundesrat nach wie vor die Möglichkeit, den Aufrufen der UNO zu folgen und damit die humanitäre Tradition der Schweiz fortzuführen, ohne allerdings diese Praxis dadurch zu korrumpieren, dass fix vorgegebene und willkürlich bestimmte Kontingente von schutzbedürftigen Personen aufgenommen werden.

Stellungnahme In der Schweiz entscheidet gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) der Bundesrat über die Aufnahme von grösseren Flüchtlingsgruppen im Rahmen von Resettlement; bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das EJPD (Art. 56 AsylG). In der Praxis spricht man von einer grösseren Flüchtlingsgruppe, wenn diese mindestens 100 Personen umfasst.

Nach Ansicht des Bundesrates ist bei der Kompetenzverteilung im Bereich von Resettlement der Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren. Es obliegt dem Parlament als Träger der gesetzgebenden Gewalt, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür festzulegen. Der Bundesrat ist dann für die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse zuständig.

Der Bundesrat unterstreicht, dass dieser Punkt bei der Vorstellung des Umsetzungskonzepts Resettlement in der SPK-N am 21. Februar 2019 erörtert wurde. Dabei wurde die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bundesrat und Parlament aufgrund der parlamentarischen Initiative 17.527 Steinemann "Parlamentskompetenz für die Übernahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen von anderen Staaten" geprüft. Diese wollte die Zuständigkeit für Entscheide im Bereich Resettlement vom Bundesrat an das Parlament übertragen. Die parlamentarische Initiative wurde abgelehnt. Die geltende Kompetenzverteilung entspricht somit dem Entscheid des Parlaments von 2019.

Gemäss den Empfehlungen der SPK-N vom 21. Februar 2019 greift das Umsetzungskonzept Resettlement das Anliegen des Parlaments zu mehr Mitsprache auf. Daher werden bei jedem neuen zweijährigen Resettlement-Programm die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte (SPK-N und SPK-S) informiert und die Kantone konsultiert, bevor der Bundesrat darüber entscheidet. Ihren Empfehlungen wird bei der Ausarbeitung der Resettlement-Programme Rechnung getragen.

Die Planung des Resettlement-Programms ist im Hinblick auf die Beratung, die operative Umsetzung und die Entscheidungsfindung zeit- und ressourcenintensiv. Das Resettlement bedarf einer aufwendigen Vorbereitung sowie einer langfristig ausgelegten Organisation unter Einbezug von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Die Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen soll daher vorausschauend geplant und umgesetzt werden können. Folglich soll dasjenige Entscheidungssystem zur Anwendung kommen, das am ehesten eine gewisse Vorhersehbarkeit gewährleistet. Das bestehende System, das der Bundesrat am 29. Mai 2019 genehmigt hat und das vorsieht, dass der Bundesrat alle zwei Jahre ein Resettlement-Programm für die Aufnahme von 1500 bis 2000 Flüchtlingen verabschiedet (Umsetzungskonzept Resettlement), deckt die Bedürfnisse bezüglich Stabilität und Planung am besten ab.

Es ist auch festzuhalten, dass das dem Bundesrat vorgeschlagene Kontingent die Unterbringungskapazitäten der Kantone, die aktuellen Asylgesuchszahlen und die verfügbaren Personalressourcen berücksichtigt. Insofern sind sowohl das Umsetzungskonzept Resettlement als auch die Vorschläge für die Zweijahresprogramme das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden. Dies wird namentlich über die Sitzungen der Begleitgruppe Resettlement sichergestellt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund (SEM, EDA), Kantonen, Städten und Gemeinden sowie weiteren Organisationen (darunter die Schweizerische Flüchtlingshilfe und das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge) zusammensetzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3573	n	Mo. Molina. Für ein rasches Ende der Coronavirus-Pandemie. Zwangslizenzen für Covid-19-Therapeutika jetzt!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 40 und 40d des Patentgesetzes, Zwangslizenzen für Medikamente, Impfstoffe und andere medizinische Güter zur Bekämpfung des Coronavirus zu erwirken.

Begründung Reiche Staaten, inklusive der Schweiz, haben bisher über die Hälfte aller Impfstoff-Vorräte gegen Covid-19 gekauft. Dies, obwohl in diesen Ländern nur 16 Prozent der Weltbevölkerung leben. Auf dem ganzen afrikanischen Kontinent wurden bis Ende April 2021 weniger als 1 Prozent aller Menschen geimpft. Derzeit stellen nur sehr wenige Pharmaunternehmen Impfstoffe und Medikamente gegen Covid-19 her. Über Patente werden andere Unternehmen und Staaten von der Produktion ausgeschlossen. Diese künstliche Verknappung von Therapeutika verlangsamt die Bekämpfung der Pandemie. Die Schweiz könnte über den Export von Impfstoffen, Medikamenten und medizinischen Gütern gegen Covid-19 durch das Erwirken von Zwangslizenzen eine Vorreiterrolle im globalen Kampf gegen die Pandemie einnehmen. In der Praxis könnte mit dieser Massnahme beispielsweise der in der Schweiz zugelassene Moderna-Impfstoff schneller und in grösserer Menge hergestellt werden, da eine Zwangslizenz anderen Unternehmen das Recht gibt, die Medikamente und Impfstoffe trotz der Existenz eines Patents zu produzieren und zu vertreiben. Da die Schweiz die Infrastruktur und die Produktionskapazitäten hat, kann sie andere Länder in der Bekämpfung der Corona-Pandemie mit dieser Massnahme bedeutsam unterstützen.

Auf internationaler Ebene laufen über den "TRIPS Waiver" bei der WTO und den im Mai 2020 gegründeten "Technology Access Pool (C-TAP)" der WHO ebenfalls Bestrebungen, den Zugang zu Wissen und Daten gegen die Coronavirus-Pandemie zu verbessern und die Produktionskapazitäten für Therapeutika global zu steigern. Leider werden diese multilateralen Bestrebungen bisher durch einige Staaten, inklusive der Schweiz, und die Pharmaindustrie blockiert. Hier muss sich der Bundesrat dringend für eine Lösung einsetzen.

Da die bisherige Forschung zu Corona-Impfstoffen und Medikamenten durch Steuergelder mitfinanziert wurde und ein übergeordnetes Interesse besteht weitere Corona-Mutationen in den ärmeren Weltregionen zu verhindern, ist das Mittel von Zwangslizenzen dringend angezeigt.

Stellungnahme Der Schweiz ist es im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ein zentrales Anliegen sicherzustellen, dass durch geeignete und nachhaltige Massnahmen, die alle Akteure einbinden, so viele Leben wie möglich geschützt werden und bald wieder eine Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens möglich wird. Daher teilt der Bundesrat das mit der Motion verfolgte Anliegen, einen gerechten Zugang zu Medizinprodukten und Arzneimitteln inklusive Impfstoffen auch für ärmere Länder zu erwirken. Der Patentschutz ist eine zentrale Grundlage hierfür.

Ein gerechter Zugang setzt voraus, dass die bestehenden Produktionskapazitäten deutlich ausgebaut werden. Schweizerische Pharmafirmen sind vertraglich, d.h. über freiwillige Lizenzen der Entwickler von Heilmitteln, in globale Fertigungsketten eingebunden. Solche Vereinbarungen beruhen auf Patentrechten. Anders als Zwangslizenzen ermöglichen sie nicht bloss den Zugang zu den in den Patentschriften offenbarten Erfindungen. Vielmehr stellen sie auch den Transfer von in der Patentschrift gerade nicht beschriebenem Know-how und Technologie sicher und erlauben es somit den Unternehmen erst, schnell, effizient und sicher zu produzieren. Vertraglich vereinbarte Lizenzen ermöglichen, dass rund um den Globus immer mehr solche Partnerschaften entstehen und bisherige auch weiter Bestand haben.

Der Bundesrat erachtet somit freiwillige Lizenzen als wirksamer als Zwangslizenzen, um den raschen Ausbau der Produktion zu fördern, insbesondere weil so der Transfer von Know-how zwischen den Lizenzpartnern stattfindet. Das Instrument der Zwangslizenz ist unter WTO-Recht (TRIPS-Abkommen) in bestimmten Situationen vorgesehen, um den Bedürfnissen der öffentlichen Gesundheit gerecht zu werden. Es ist auch im Schweizer Recht im Bundesgesetz über die Erfindungspatente (PatG, SR 232.14) vorgesehen. Art. 40 PatG regelt Zwangslizenzen, die im öffentlichen Interesse sind, und Art. 40d PatG Zwangslizenzen für den Export pharmazeutischer Produkte in Länder, die über keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazitäten verfügen. In beiden Fällen muss die Erteilung einer Zwangslizenz aber vor Gericht eingeklagt werden. Der Entscheid über die Erteilung einer Zwangslizenz obliegt dem Gericht. Der Bundesrat kann somit keine Zwangslizenzen beschliessen.

Der Ausbau der Produktionskapazitäten trägt massgebend zum mittel- und langfristigen Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten bei. Um auch unmittelbar Hilfe zu leisten, bewilligte der Bundesrat im April 2020 und im April 2021 zwei Zusatzkredite für das globale Engagement zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Dazu gehören Beiträge zu bilateralen und humanitären Programmen in den Schwerpunktländern der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz sowie zu multilateralen Initiativen wie dem "Access to Covid-19 Tools Accelerator" (ACT-A). Zudem unterstützt die Schweiz seit Beginn das sog. Covax-AMC (Covax Advance Market Commitment), das 92 einkommensschwachen Ländern den Zugang zu Impfstoffen ermöglicht. Zudem hat der Bundesrat am 30.06.2021 entschieden, vier Millionen nicht benötigte Impfdosen an Covax abzugeben. Der Bundesrat erwartet von der Pharmaindustrie, dass auch diese ihren Beitrag zum gerechten Zugang zu Impfstoffen leistet.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine Aussetzung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Pandemie - wie von einigen Ländern in der WTO gefordert - keinen gerechten, bezahlbaren und raschen Zugang zu Medizinprodukten und Arzneimitteln inklusive Impfstoffen gegen Covid-19 gewährleisten kann. Ein solcher Zugang erfordert vielmehr eine enge und harmonische Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren sowie einen ganzheitlichen Ansatz, der sich auch mit Handelseinschränkungen befasst, die den Zugang zu Gesundheitstechnologien beeinträchtigen (z. B. Exportbeschränkungen für Pandemie-relevante Produkte). So setzt sich der Bundesrat in internationalen Foren wie der WTO und der WHO für eine sachliche Diskussion ein, die praktische Lösungen für konkrete Probleme finden soll.

Die Schweiz setzt sich also stark für einen gerechten Zugang zu Heilmitteln inkl. Impfstoffen ein. Der Beitrag des Bundesrates kann allerdings nicht in der Erteilung von Zwangslizenzen bestehen, da diese nicht in seiner Kompetenz liegt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3627	n	Mo. Klopfenstein Broggin. Für ein Moratorium für jeglichen Neubau von Bundesasylzentren in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Moratorium für den Bau neuer Bundesasylzentren (BAZ) zu veranlassen, die Lage zu beurteilen und auf nationaler Ebene Überlegungen anzustellen, wie die angemessene Betreuung von Asylsuchenden in der Schweiz koordiniert werden kann.

Die Umsetzung der neuen Asylpolitik zur Beschleunigung der Asylverfahren wird seit dem 1. März 2019 mit der Entwicklung von BAZ veranschaulicht.

Nach einer Testphase im Bundeszentrum Zürich wurde festgestellt, dass die Anzahl Asylsuchender, die das Zentrum verlassen und untertauchen, explosionsartig angestiegen ist, von 9,9 Prozent im regulären Verfahren auf 32,4 Prozent. Es scheint, dass das Verschwinden, das Untertauchen, die "Irregularisierung" von einem Teil der Personen im Exil mit den neuen BAZ einhergeht, da sich das gleiche Phänomen in anderen Zentren wiederholt. Die freiburgischen Behörden haben festgestellt, dass die Hälfte der Personen, die im BAZ Giffers untergebracht sein sollten, untergetaucht ist.

Infolge von mehreren bewegungseinschränkenden Massnahmen gegenüber Asylsuchenden hat die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus ein Rechtsgutachten veröffentlicht, das die Rechtmässigkeit dieser Massnahmen beurteilt. Das Gutachten stellt fest, dass die in diesen Zentren geltende Ausgangssperre die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden unrechtmässig verletzt, da sie unverhältnismässig ist. Die Schlussfolgerung der Expertinnen: "Im Ergebnis gehen die in der Bundesverordnung getroffenen Regeln über das zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebs und zur Durchführung effektiver Asylverfahren personell und zeitlich Erforderliche hinaus. Sie erscheinen deshalb nicht nur als nicht erforderlich, sondern auch als nicht zumutbar".

Diese Zentren sind bei Menschenrechts- und Antirassismus-Organisationen einstimmig verrufen, und psychische und körperliche Gewalt sind üblich geworden ist, was auf ein systemisches Problem hinweist. Deshalb sollten heute Überlegungen zur bestmöglichen Umsetzung des Asylgesetzes und Begleitung der Asylsuchenden angestellt werden, ohne dass die Asylsuchenden in den Untergrund getrieben werden. Die Motion verlangt, dass ab sofort jeglicher Neubau von BAZ aufgeschoben wird, bis die Lage beurteilt werden konnte.

Stellungnahme Am 5. Juni 2016 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer Mehrheit von 66,8 Prozent die Revision des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) zur Beschleunigung der Asylverfahren angenommen. Artikel 24 AsylG sieht die Errichtung von Zentren des Bundes unter Einbezug der Kantone und Gemeinden vor. Im Rahmen dieses neuen Asylsystems werden 5000 Unterbringungsplätze in den Bundesasylzentren (BAZ) bereitgestellt und die kantonalen Strukturen entsprechend verringert. Die beschleunigten Verfahren sollen die Kosteneffizienz verbessern und die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Asylpolitik erhöhen - entweder durch eine raschere Integration der Asylsuchenden oder deren baldige Rückkehr, wenn kein Schutzbedarf besteht.

Die BAZ werden vom SEM geführt, das Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs beauftragen kann (vgl. Art. 24b Abs. 1 AsylG). Die Grundlagen dafür sind die Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen ("Betriebsverordnung EJPD", SR 142.311.23) und die internen Weisungen des SEM, welche die Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge von 2017 aufnehmen. Der Betrieb der BAZ wird regelmässig einer internen Qualitätsprüfung unterzogen und untersteht der unabhängigen Aufsicht durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). In ihrem Bericht 2019-20 hat sie bestätigt, dass die Unterbringung von asylsuchenden Personen durch den Bund grundsätzlich grund- und menschenrechtskonform ist. Die NKVF begrüsst zudem, dass das SEM und mehrere Standortgemeinden längere Ausgangszeiten ermöglichen. Gleichzeitig regt sie die Behörden anderer Standortgemeinden an, ebenfalls von dieser Möglichkeit gemäss Artikel 17 Absatz 5 der Betriebsverordnung EJPD Gebrauch zu machen. Das SEM ist generell bestrebt, die persönlichen Freiheiten in den BAZ zu fördern, soweit die für den Schutz von Gästen und Personen erforderlichen Massnahmen dies zulassen. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die in der Bundesverordnung getroffenen Regeln zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebs und zur Durchführung effektiver Asylverfahren durchaus als zumutbar. Es ist ausserdem zu unterstreichen, dass bisher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den bewegungseinschränkenden Massnahmen und der Zahl der untergetauchten Personen hergestellt werden konnte. Dies ist auch der Antwort des Bundesrates auf die Frage 21.7407 Marchesi "Asylzentrum Giffers (FR). 50 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner sind untergetaucht. Ist für den Bundesrat alles in Ordnung?" zu entnehmen.

Der Bundesrat und das SEM dulden weder Gewalt noch Rassismus in den BAZ. Sie nehmen Vorwürfe der Misshandlung von Asylsuchenden sehr ernst. Diesbezüglich wurden drei Interpellationen eingereicht: Pasquier-Eichenberger 21.3202 "Wiederholte körperliche und psychische Gewalt in Bundesasylzentren. Welche Massnahmen ergreift der Bund, um diese Gewalt zu verhindern?", Pasquier-Eichenberger 21.3590 "Gewalt in Bundesasylzentren. Neue wünschenswerte Massnahmen" und de la Reussille 21.3641 "Sicherheit in den Asylunterkünften". In seinen Stellungnahmen hat der Bundesrat die laufenden Untersuchungen zur Aufklärung angeblicher Missstände und die ergriffenen Massnahmen zur Gewaltprävention in den BAZ erläutert. Die BAZ bilden die für die beschleunigten Asylverfahren benötigte Infrastruktur. Deshalb ist es unangebracht, diese Zentren in Frage zu stellen. Vielmehr gilt es, deren Betrieb laufend weiter zu optimieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3655	n	Mo. (Vogt) de Courten. Keine Benachteiligung älterer Menschen bei Anstellungen durch den Staat			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit der das Bundespersonalgesetz (BPG), das Gleichstellungsgesetz (GIG) und alle weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen so geändert werden, dass sie eine Diskriminierung älterer Menschen (insbesondere in der Form von Altersschränken) verbieten bzw. nicht selber vorsehen und für "Chancengleichheit" (Art. 4 Abs. 2 lit. d BPG) und "tatsächliche Gleichstellung" (Art. 1 GIG) älterer und jüngerer Menschen sorgen. Insbesondere soll das jeweilige AHV-Rentenalter kein Grund für eine Diskriminierung sein; massgeblich soll die Eignung sein.

Die Gesetzesvorlage ist auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse (diejenigen im Bund, über das Gleichstellungsgesetz auch jene in den Kantonen und Gemeinden) zu beschränken. Sie soll für Anstellungen in allen drei Staatsgewalten gelten.

Begründung Nach Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) darf niemand wegen seines Alters diskriminiert werden. Insbesondere Anstellungsbedingungen beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden, die Personen ausschliessen, die das AHV-Rentenalter erreicht haben, verletzen das Diskriminierungsverbot, wenn sie schematisch an diese Alterslimite anknüpfen, ohne dass mit ihrer Erreichung typischerweise eine fehlende Eignung zur Aufgabenerfüllung verbunden wäre. Aber auch darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein höheres Alter keinen Nachteil im Zusammenhang mit öffentlichrechtlichen Anstellungen darstellt.

Altersdiskriminierung ist in der Schweiz weit verbreitet. Für den Privatsektor ist dies empirisch belegt. Doch auch der Staat diskriminiert aufgrund des Alters, und zwar offen und systematisch, wie zahlreiche Altersschränken namentlich beim Bund und in den Kantonen zeigen.

Der Staat als Arbeitgeber steht dabei besonders in der Pflicht. Er hat aufgrund seiner Bindung an Artikel 8 Absatz 2 BV in besonderem Mass ein Arbeitgeber zu sein, der nicht diskriminiert und der gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt. Zudem liegt das Vorhandensein von genügenden und auch attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse angesichts der steigenden Lebenserwartung der Menschen und der "Überalterung" der Gesellschaft; die Verfolgung dieses öffentlichen Interesses obliegt dem Staat. Auch hat der Staat als grösster Arbeitgeber im Land und als ein Arbeitgeber, der zunehmend Dienstleistungen (im Sinn des tertiären Sektors) erbringt - mithin Leistungen, die eher geistige als körperliche Leistungsfähigkeit voraussetzen -, die Möglichkeit, in zahlreichen Funktionen auch ältere Personen anzustellen. Last, but not least wird mit dieser Motion ein Beitrag zum Inländervorrang (vgl. Art. 121a Abs. 3 Satz 1 BV) geleistet, indem das in der Schweiz vorhandene Arbeitskräftepotenzial genutzt und eine Verdrängung durch (oftmals jüngere) Arbeitskräfte aus dem Ausland vermieden wird.

Die Beseitigung offener und systematischer Altersdiskriminierung durch den Staat wird auf den Arbeitsmarkt insgesamt - auch auf den Privatsektor - positiv ausstrahlen: Sie wird zur Beseitigung von Altersstereotypen (wenig flexibel, nicht lernfähig usw.) beitragen und die Bereitschaft, über das Rentenalter hinaus zu arbeiten, steigern.

Stellungnahme Bestimmungen, die in Bezug auf die Anstellung von älteren Menschen eine Altersbegrenzung enthalten, verletzen das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) nicht. Altersdiskriminierung kann einzig dann vorliegen, wenn Menschen aufgrund des Alters in vergleichbaren Situationen ohne sachliche Gründe unterschiedlich behandelt werden, mit dem Resultat, dass ihnen Rechte verweigert werden. Das Diskriminierungsverbot gilt zudem nicht absolut. Die Rechtsprechung erachtet gesetzliche Höchstaltersgrenzen in verschiedensten Lebensbereichen als zulässig. Beim Alter handelt es sich laut Bundesgericht zudem um einen atypischen Diskriminierungstatbestand. Anders als beispielsweise bei den Merkmalen Geschlecht oder Rasse, welche in der Regel im Verlaufe des Lebens stabil bleiben, gehört die überwiegende Anzahl Personen früher oder später zur Gruppe der älteren Menschen. Das Bundesgericht wendet für Altersdiskriminierungen deshalb nicht den gleich strengen Massstab an wie bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der Rasse (BGE 138 I 265).

Angestellte des Bundes können gemäss Artikel 35 Absatz 3 BPV schon heute bis zum 70. Altersjahr weiterbeschäftigt werden. Der Bund hat diese Bestimmung bereits analog auch auf Neuanstellungen angewendet. Der Verzicht auf eine Altersgrenze würde den Generationenwechsel in der Verwaltung nicht sicherstellen. Zudem haben weibliche Angestellte auf Bundesebene nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) seit dem 1.1.2020 in Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 der Bundespersonalverordnung (BPV, SR 172.220.111.3) Anspruch auf ein neues Arbeitsverhältnis zu den gleichen Anstellungsbedingungen bis längstens zum 65. Altersjahr, dem Pensionierungsalter der Männer.

Für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in den Kantonen und Gemeinden sind aufgrund unseres föderalen Systems die Kantone zuständig. Wie das Beispiel des Kantons Nidwalden zeigt, werden auch bereits auf kantonaler Ebene Regelungen erlassen, die es erlauben, pensionierte Personen anzustellen (vgl. Änderung vom 31.01.2018 des Personalgesetzes des Kantons Nidwalden (PersG, NG 165.1), Art. 13 Abs. 1).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3710	n	Mo. Fraktion G. Schaffung eines Asylzentrums des Bundes für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	Gysin Greta	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) alternative Formen der Unterbringung anstelle der Bundesasylzentren zu finden. Denkbar sind insbesondere die Schaffung eines Asylzentrums des Bundes ausschliesslich für UMA oder die Unterbringung in Pflegefamilien. Die Unterbringung muss in jedem Fall kinder- bzw. jugendgerecht sein und ein angemessenes sozialpädagogisches Angebot sowie professionelle psychologische Unterstützung beinhalten.

Begründung Zurzeit sind in den Bundesasylzentren 133 UMA untergebracht. Diese Situation ist nicht optimal, denn Minderjährige haben besondere Bedürfnisse und Rechte und brauchen somit eine andere Art von Betreuung und angemessen ausgebildetes Personal. Um nur ein Beispiel zu nennen: In vielen Bundesasylzentren schlafen die UMA in Kollektivunterkünften zusammen mit den Erwachsenen. Dies ist aus erzieherischer und sozialer Sicht nicht angebracht. Die UMA haben das Recht, in einem geschützten und für ihre Entwicklung angemessenen Raum zu leben, und dieses Recht wird ihnen nicht garantiert.

Eine Studie der ZHAW von Januar 2019 untersuchte die Situation der UMA in den Bundesasylzentren und führte die Anforderungen an eine altersgerechte Unterbringung und Betreuung auf. Die Autorinnen und Autoren der Studie formulierten Empfehlungen und wiesen darauf hin, dass es separate Zentren für UMA braucht, falls diese Anforderungen in den Bundesasylzentren nicht eingehalten werden.

Zurzeit sind diese Anforderungen an eine altersgerechte Betreuung und Unterstützung in den Bundesasylzentren nicht erfüllt. Recherchen von Medien und einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation haben gezeigt, dass das Sicherheitspersonal der Bundesasylzentren wiederholt und in verschiedenen Zentren übermässige Gewalt eingesetzt, die vorgegebenen Abläufe nicht eingehalten und Protokolle gefälscht hat. Die grosse Zahl der dokumentierten Fakten und die Zahl der betroffenen Zentren nährt den Verdacht, dass es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein systembedingtes Problem der Bundesasylzentren handelt. Diese sinnlose Gewalt, vor der nicht einmal die UMA verschont blieben, führt bei den Opfern neben dem körperlichen Schaden zu schweren Traumata.

Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter wies in ihrem letzten Bericht darauf hin, es sei nötig, alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu den Bundesasylzentren zu prüfen. Im Übrigen haben sich auch verschiedene Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen besorgt über die Missbrauchsvorwürfe geäussert.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) besondere Bedürfnisse haben und der Wahrung der Kinderrechte bei der Unterbringung und Betreuung von UMA höchste Priorität zukommt. Im Sinne einer altersgruppengerechten Betreuung werden UMA unter 12 Jahren in Pflegefamilien oder spezialisierten Einrichtungen untergebracht. UMA im Alter von 12 bis 17 Jahren wohnen für die Dauer des Asylverfahrens in Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (BAZmV).

Gemäss dem Betriebskonzept Unterbringung und Betreuung des SEM (BEKO) werden UMA in den BAZ geschlechtergetrennt und getrennt von erwachsenen Asylsuchenden untergebracht. Eine solche räumliche Trennung ist auch dann möglich, wenn sich die UMA-Unterkunft im gleichen Gebäude wie die Unterkünfte von Erwachsenen befindet. Das SEM ist laufend bemüht, die räumliche Trennung im Rahmen der baulichen Möglichkeiten weiter zu optimieren.

Während ihrem Aufenthalt in einem BAZ werden UMA an sieben Tagen pro Woche durch sozialpädagogische Fachpersonen und UMA-Betreuungsmitarbeitende unterstützt. Die Tätigkeit dieser Personen stützt sich auf das UMA-Betreuungshandbuch des SEM. Dieses basiert auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung der "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" des Bundesrates von 2008, welche ihrerseits aus der UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) abgeleitet sind. Zudem haben UMA jederzeit Zugang zu medizinischer Beratung und Behandlung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereiches, welche am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, wurde die Schaffung von spezifischen Bundeszentren für Minderjährige geprüft. Da mit einer dezentralen Lösung mit integrierten UMA-Strukturen in allen BAZmV mehr Kapazitäten zur Verfügung stehen, um Schwankungen bei den Eintritten von UMA zu bewältigen, wurde die Möglichkeit von spezifischen Bundeszentren jedoch verworfen. Die aktuelle Lösung erlaubt es, Asylgesuche von UMA auch bei hohen Gesuchszahlen zeitnah zu behandeln und die unbegleiteten minderjährigen Gesuchstellenden rasch den Kantonen zuzuweisen. Andererseits kann dadurch eine gleichmässige Verteilung von UMA auf die Standortkantone und Asylregionen erreicht werden.

Basierend auf der Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW "Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Befunde zur Kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes" von Januar 2019, welche eine unabhängige Aufsichtsstelle über Kindes- und Altersgerechtigkeit vorschlägt, hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Anfang Jahr ihr Monitoring der BAZ um ein spezielles UMA-Monitoring erweitert.

Was die Vorwürfe exzessiver Gewaltanwendung durch das Sicherheitspersonal in den BAZ betrifft, so sind diese derzeit Gegenstand einer externen Untersuchung sowie eines internen Audits. Es gilt nun, die Empfehlungen der NKVF sowie die Ergebnisse dieser Untersuchungen abzuwarten, über die auch die Öffentlichkeit informiert werden wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3711	n	Mo. Fraktion G. Pilotprojekt zur Umgestaltung der Bundesasylzentren	Gysin Greta	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, rasch ein Pilotprojekt zu realisieren mit dem Ziel, die Bundesasylzentren auf neue Art zu führen. Dabei ist grundsätzlich auf freiheitsbeschränkende Massnahmen zu verzichten; anstelle der Kontrolle der Asylsuchenden soll ihre Aufnahme und Integration im Vordergrund stehen.

Begründung Kürzlich haben Recherchen von Medien und einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation Probleme bei der Führung der Bundesasylzentren ans Licht gebracht und verschiedene Verfehlungen des Sicherheitspersonals aufgedeckt, darunter schwere Misshandlungen. Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter kommt zum Schluss, dass die Unterkünfte zwar grundsätzlich menschen- und grundrechtskonform sind, sie stellt aber eine Reihe kritischer Aspekte fest (besondere Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen und Bestrafungen usw.).

Im Bundesasylzentrum Kreuzlingen hat die Einführung einer Suchtsprechstunde zu einer Beruhigung der Situation beigetragen. Diese Erfahrung zeigt, dass alternative Strategien bei der Führung des Zentrums und/oder bei der Schadensbegrenzung positive Ergebnisse haben.

In diesem Sinn fordern wir, dass im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft wird, welche Auswirkungen ein auf andere Art geführtes Bundesasylzentrum hat. Verzichtet werden soll dabei insbesondere auf starre Ausgangszeiten, Durchsuchungen am Eingang, Strafmassnahmen, den "Besinnungsraum", die Umfassungsmauern und den Stacheldraht. Ausserdem müsste eine grosse Zahl professioneller Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (mit Hochschulabschluss und Berufserfahrung) angestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit wäre der Ausbildung des Personals zu widmen, die mehrwöchig sein und die gewaltfreie Konfliktlösung und die interkulturelle Kommunikation angemessen behandeln müsste. Das Zentrum müsste für die Zivilgesellschaft offen sein und Begegnungsräume aufweisen, beispielsweise einen Spielplatz, eine Bibliothek oder ein Café.

Stellungnahme Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte aller Asylsuchenden geniesst für den Bundesrat höchste Priorität und muss als Grundprinzip der Unterbringung in den Bundesasylzentren (BAZ) jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Neustrukturierung des Asylbereichs wurde ein besonderes Augenmerk auf die menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen in den BAZ gelegt. Um diese sicherzustellen, entwickelte das Staatssekretariat für Migration (SEM) verbindliche Regelwerke und Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Auch die Eingaben der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) wurden berücksichtigt.

Interne Audits und ein unabhängiges externes Monitoring der NKVF und des UNHCR dienen dazu, fortlaufend Schwachstellen zu identifizieren und die notwendigen Anpassungen einzuleiten. Bei Erkennen eines strukturellen Handlungsbedarfs führt das SEM gezielt Pilotprojekte durch. Erweisen sich die Ergebnisse dieser Projekte als positiv, werden die entsprechenden Massnahmen zeitnah in allen BAZ umgesetzt. Seit 2019 wurden so beispielsweise die Betreuungsteams durch den Einsatz von Konfliktpräventionsbetreuenden verstärkt, ein UMA-Betreuungshandbuch erstellt und sozialpädagogisches Fachpersonal rekrutiert sowie ein Gewaltpräventionskonzept eingeführt. Auch bei der erwähnten Suchtsprechstunde handelt es sich um ein solches Pilotprojekt. Die Durchführung von Pilotprojekten in verschiedenen Regionen erlaubt dem SEM, unterschiedliche Standortbedingungen betreffend die Infrastruktur oder die städtische oder ländliche Umgebung zu berücksichtigen.

Zu einer menschenwürdigen Unterbringung gehören auch der Schutz der Privatsphäre der Asylsuchenden und die Wahrung der Sicherheit in den Unterkünften. Die BAZ sind deshalb nicht öffentlich zugänglich. Die Eingangskontrollen dienen dazu, dass sich keine Personen in den BAZ aufhalten, welche die körperliche oder psychische Integrität der Asylsuchenden oder der Mitarbeitenden gefährden könnten. Zudem wird dadurch verhindert, dass unerlaubte Waren wie bspw. Waffen oder Drogen in die BAZ gelangen.

Der Bundesrat und das SEM nehmen die beanstandeten Vorkommnisse in den Bundesasylzentren sehr ernst. Wie in der Antwort auf die Interpellation Grüne Fraktion 21.3709 "Bundesasylzentren. Wie weiter?" ausgeführt, hat das zuständige SEM umgehend eine externe Untersuchung durch Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer eingeleitet. Parallel dazu findet ein internes Audit zur Überprüfung der internen Abläufe und deren Umsetzung im Sicherheitsbereich statt. Es gilt nun, die Ergebnisse dieser Untersuchungen abzuwarten, über die auch die Öffentlichkeit informiert werden wird.

Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass sich aus der Zusammenarbeit des SEM mit der Zivilgesellschaft schon heute eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Pflege von sozialen Kontakten für Asylsuchende ergeben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beteiligt sich das SEM zudem auch finanziell an Projekten der Zivilgesellschaft im Umfeld und innerhalb der BAZ. In den Räumlichkeiten der BAZ werden wo immer möglich Begegnungsräume wie bspw. Cafés, kinderfreundliche Räume, Aufenthaltsräume für UMA, Frauenräume oder Fitnessräume eingerichtet.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat keinen Bedarf, ein Pilotprojekt zur grundsätzlichen Umgestaltung der BAZ zu realisieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3731	n	Po. Atici. Tausende Berechtigte verzichten auf Sozialhilfe aus Angst, ihr Aufenthaltsstatus werde zurückgestuft oder ihre Chancen auf Einbürgerung würden verschlechtert		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, in Absprache mit den Kantonen und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abzuschätzen, wie viele Berechtigte auf Sozialhilfe verzichten aus Angst, ihr Aufenthaltsstatus werde zurückgestuft oder ihre Chancen auf Einbürgerung verschlechtert.					
Begründung	Am 1. Januar 2018 trat das neue Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0; BÜG) in Kraft. Gestützt darauf verpflichtet Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (SR 141.01; BÜV) Einbürgerungswillige, Sozialhilfe vollständig zurückzuzahlen, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens bezogen wird - selbst wenn sich das Verfahren über viele Jahre hinzieht. Bern, Aargau und Graubünden halten früheren Sozialhilfebezug einer einbürgerungswilligen Person gar zehn Jahre als Einbürgerungshindernis vor. Zahlreiche von Armut Betroffene verzichten deshalb lieber auf Sozialhilfe, als ihre Einbürgerungschancen zu gefährden. Am 1. Januar 2019 trat das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20; AIG) in Kraft. Es sieht in Artikel 62 und 63 vor, dass der Bezug von Sozialhilfe auch das Aufenthaltsrecht prekarisiert. Es droht die Rückstufung der C-Niederlassungs- auf eine B-Aufenthaltsbewilligung oder gar den Widerruf samt Wegweisung an. Kantone mit liberaler Praxis werden durch ein ausländerrechtliches Zustimmungsverfahren diszipliniert (Art. 3 lit. g ZV-EJPD, SR 142.201.1). Die mit dem Zustimmungsvorbehalt verbundene Unsicherheit bezüglich des Aufenthalts ist gemäss Jusletter "nicht mit der gesetzlichen Grundlage der Rückstufung vereinbar und folglich wohl nicht rechtmässig". Auch Prof. Uhlmann kommt in einem Rechtsgutachten zum Schluss, es "überschreitet der Bund seine verfassungsmässigen Kompetenzen (...), wenn er die Sozialhilfe für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz unterbindet." Die SKOS weist in einem Analysepapier von Anfang 2021 darauf hin, dass das Ausländerrecht damit verhindert, dass alle Personen, die Anrecht auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe haben, diese tatsächlich beziehen. "Der Nichtbezug von Sozialhilfe wird dann ein Problem, wenn Personen deshalb wirtschaftlich und gesellschaftlich dauerhaft ausgegrenzt werden." 2019 bezogen rund 100 000 Personen mit einer B- und C-Bewilligung Sozialhilfe. Eine Abschätzung des quantitativen Umfangs dieses Problems ist dringend.					

Stellungnahme Der Bundesrat unterstützt die Absicht, eine Übersicht über die Anzahl von Personen zu gewinnen, die auf ihren Anspruch auf Sozialhilfe verzichten aus der Befürchtung, damit ihre ausländerrechtliche Bewilligung oder die Möglichkeit einer Einbürgerung zu verlieren. Seit ein paar Jahren ist ein Rückgang des Bezugs von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer festzustellen. Zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch nicht bekannt, ob dieser Rückgang in erster Linie auf eine vermehrte Ablösung von der Sozialhilfe durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder auf einen Verzicht auf die Sozialhilfe zurückzuführen ist. Zur Untersuchung dieser Frage haben die SODK, SKOS und der Städteverband, mit Unterstützung der Eidg. Migrationskommission (EKM), dem SRK und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft bereits eine Studie in Auftrag gegeben. Sie soll Aufschluss über die Personengruppen geben, die keine Sozialhilfe beantragen, obwohl ihnen eine solche zustehen würde. Die Studie soll bis Ende 2021 vorliegen. Derzeit besteht somit keine Notwendigkeit für zusätzliche Abklärungen durch die Bundesbehörden.

Für die Gutheissung eines Einbürgerungsgesuches müssen u.a. bestimmte Integrationskriterien erfüllt werden. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich auch durch die Teilnahme am Wirtschaftsleben und durch die finanzielle Unabhängigkeit. Dabei muss jedoch der Situation von Personen angemessen Rechnung getragen werden, welche dieses Integrationskriterium aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können (Art. 11 und 12 Bürgerrechtsgesetz (BüG); SR 141.0). Dazu gehören z.B. die Erwerbsarmut oder die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Art. 9 Bst. c Bürgerrechtsverordnung (BüV); SR 141.01).

Auch bei ausländerrechtlichen Massnahmen wie dem Widerruf oder der Rückstufung muss im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von behördlichen Massnahmen beachtet werden (Art. 96 Ausländergesetz (AIG); SR 142.20). Fallbezogen zu prüfen sind insbesondere die Gründe für die Sozialhilfeabhängigkeit, die Integration und die Dauer der bisherigen Anwesenheit, die finanzielle Entwicklung auf längere Sicht sowie die drohenden Nachteile für die betroffene Person und ihre Familie.

Die Befürchtungen, durch Bezug von Sozialhilfe die ausländerrechtliche Bewilligung zu verlieren, hat sich offenbar durch die Pandemie und ihre sozioökonomischen Folgen akzentuiert. Das Staatssekretariat für Migration hat in seinen Weisungen vom 7. Juni 2021 die kantonalen Behörden aufgefordert, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Widerrufen zugunsten der Ausländerinnen und Ausländer angemessen auszuschöpfen. Ein durch COVID-19 verursachter Sozialhilfebezug soll nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen.

Die vorliegende Thematik ist auch Gegenstand der Beratungen zur parlamentarischen Initiative "Armut ist kein Verbrechen" (20.451).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3733	n	Mo. Gysin Greta. Kündigungsschutz für frischgebackene Väter			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass frischgebackene Väter, die Anspruch auf Vaterschaftsurlaub haben, in gleicher Weise vor einer Kündigung geschützt sind, wie dies für Frauen im Mutterschaftsurlaub gilt.

Begründung Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung. Das Hauptziel dieses Urlaubs, der von einer grossen Mehrheit der Volkes befürwortet wurde, ist es, die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen und die Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern. Ausserdem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Heute hat ein Arbeitnehmer, der gerade Vater geworden ist, anders als die Mutter, keinen vorübergehenden Kündigungsschutz, auch nicht während des Vaterschaftsurlaubs. Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetze und Bestimmungen, wo nötig, so anzupassen, dass, analog zum Kündigungsschutz für Mütter, der Schutz auch für alle berufstätigen frischgebackenen Väter garantiert ist.

Diese Anpassung ist notwendig, denn die Erfahrung der letzten Monate zeigt, wie einige Väter aus Angst vor Konsequenzen wie einer Kündigung zögern, den Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass manche Arbeitnehmer unter Druck gesetzt werden, damit sie auf ihren Vaterschaftsurlaub verzichten. Die Mütter (Art. 336c OR) sind während der Schwangerschaft sowie während 16 Wochen nach der Geburt vor einer Kündigung geschützt. Dieser Schutz sollte analog dazu auch für Vätern gelten. Dies würde verhindern, dass ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kündigt, nur, weil letzterer Vaterschaftsurlaub bezieht oder beziehen möchte (unrechtmässige Entlassung gemäss Art. 336 Abs. 1 Bst. d OR). Die Schweiz wäre im Übrigen nicht der erste Staat, der einen Kündigungsschutz für frischgebackene Väter einführen würde: In Frankreich zum Beispiel sieht das Arbeitsrecht einen Kündigungsschutz für Väter vor.

Stellungnahme Der Vaterschaftsurlaub (Art. 329g des Obligationenrechts [OR, SR 220]) wurde vom Parlament am 27. September 2019 und vom Volk am 27. September 2020 angenommen. Die Vorlage geht zurück auf die parlamentarische Initiative 18.441 SGK-S "Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative".

Im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 15. April 2019 wurde Folgendes festgehalten: "Im Gegensatz zu dem, was für die Mutter während der Schwangerschaft und der Mutterschaft gilt (Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR), kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag des Vaters, der Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub hat, auflösen" (BBl 2019 3405, hier 3417). Der Gesetzgeber hat somit bewusst darauf verzichtet, einen Kündigungsschutz vorzusehen, der demjenigen für die Mutter nach der Niederkunft entspricht. Nach Artikel 335c Absatz 3 OR wird lediglich die Kündigungsfrist verlängert, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt und der Vater vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vaterschaftsurlaub hat.

Der Wille, keinen Kündigungsschutz vorzusehen, kam bereits im Vorentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, zum Ausdruck. Trotz Kritik in der Vernehmlassung wurde daran im Entwurf festgehalten (Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 6. November 2018, S. 11, und Bericht der Kommission vom 15. April 2019, Kap. 2.6 Ergebnis der Vernehmlassung, BBl 2019 3405, hier 3412). Dieser Entscheid wurde bis zur endgültigen Verabschiedung des Gegenvorschlags nicht mehr in Frage gestellt.

Für den Bundesrat besteht kein Anlass, diesen klaren Willen des Gesetzgebers bereits wieder in Frage zu stellen, nachdem der Vaterschaftsurlaub erst seit ein paar Monaten in Kraft ist. Zudem ist eine Kündigung wegen der Vaterschaft nach geltendem Recht missbräuchlich im Sinne von Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe a OR und diskriminierend im Sinne von Artikel 3 des Gleichstellungsgesetzes (GlG; SR 151). Eine solche Kündigung wird mit einer vom Gericht zu bestimmenden Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen sanktioniert (Art. 336a Abs. 1 und 2 OR und 5 Abs. 2 und 4 GlG).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3785	n	Mo. Quadri. Die Schweiz soll dem Beispiel Dänemarks folgen und Zentren für Asylsuchende ausserhalb von Europa schaffen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der es ermöglicht, Zentren für Asylsuchende in Ländern ausserhalb von Europa zu schaffen, dies nach dem Modell, wie es vom dänischen Parlament jüngst beschlossen wurde.

Begründung Das dänische Parlament hat kürzlich mit grosser Mehrheit einen Entwurf der Regierung verabschiedet, wonach Zentren für Asylsuchende in Ländern ausserhalb der EU geschaffen werden sollen.

Das bedeutet konkret, dass Personen, die in Dänemark Asyl suchen, in Afrika untergebracht werden, während sie auf einen Entscheid der Behörden zu ihrem Gesuch warten; dies natürlich in Strukturen, die den internationalen Standards entsprechen.

Interessanterweise ist die dänische Ministerpräsidentin Sozialdemokratin, und der Migrationsminister, ebenfalls ein Sozialdemokrat, ist der Sohn äthiopischer Einwanderer. Es ist also schwierig, gegenüber Kopenhagen Rassismuskorrekturen anzubringen.

Die Vorteile der von Dänemark gewählten Lösung sind offensichtlich:

- Einerseits der Abschreckungseffekt, den die Regierung nicht verhehlt. Der Regierungssprecher hat es öffentlich erklärt: Die Regierung erwarte, dass die Migrantinnen und Migranten darauf verzichten werden, in Dänemark ein Asylgesuch einzureichen, dies im Wissen darum, dass sie nicht in Dänemark untergebracht werden, sondern in afrikanischen Ländern. Auch die Schweiz muss dafür sorgen, dass sie für Wirtschaftsmigrantinnen und Migranten weniger attraktiv wird. Dies umso mehr, als sich die Situation an der Asylfront wieder zuspitzt, insbesondere in Lampedusa, wie die internationale Berichterstattung zeigt.

- Die offensichtlichen Einsparungen, da sich in Afrika Unterbringungsstrukturen, die den internationalen Standards entsprechen oder über diese hinausgehen, zu deutlich geringeren Kosten einrichten lassen als in Europa.

- Die Eindämmung von ungerechtfertigten Migrationsströmen, bestehend aus Personen, die keinen Anspruch auf Asyl haben. Insbesondere aber:

- Die Rückbesinnung auf den Kern des Asylrechts, dessen Zweck der Schutz und nicht die Immigration ist.

Es stimmt zwar, dass die EU-Kommission sofort Einwände erhoben hat gegen das von Kopenhagen vorgeschlagene Modell, das ihrer Ansicht nach nicht den EU-Regeln entspricht. Es ist aber keineswegs gesagt, dass diese Zensur zum Abbruch des Projekts führen wird.

Wenn Dänemark als EU-Mitgliedstaat ein solches Modell umsetzen kann, gibt es keinen Grund dafür, warum die Schweiz nicht dasselbe tun sollte.

Stellungnahme In der Vergangenheit wurden von europäischen Staaten wie auch von der EU bereits mehrfach Konzepte zur Behandlung von Asylgesuchen ausserhalb Europas entwickelt. Sie haben sich vor allem aus zwei Gründen als in der Praxis nicht umsetzbar erwiesen: Einerseits stellen sich hier komplexe völkerrechtliche Fragen, andererseits hat bisher noch kein aussereuropäischer Staat zu einer solchen Lösung Hand geboten.

Der Bundesrat hat in seinem im Mai 2017 veröffentlichten Bericht "Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing" in Erfüllung des Postulats Pfister 15.3242 vom 19. März 2015 die Vor- und Nachteile von Asylzentren ausserhalb des Dublin-Raums evaluiert. Er kommt darin zum Schluss, dass eine Auslagerung der Asylverfahren komplexe rechtliche Fragen aufwerfen würde und mit erheblichen Herausforderungen auf politischer und operativer Ebene verbunden wäre. Die Umsetzung würde nämlich Abkommen mit Drittstaaten bedingen, die den politischen Willen für solche Verfahrenszentren in ihrem Land aufbringen. Zudem müssten von diesen Staaten ausreichende Garantien für die Achtung der Menschenrechte wie auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht erwartet werden können. Der Bundesrat erachtet solche Abkommen derzeit als nicht realistisch. Ausserdem würde so das Problem der Wirtschaftsmigration und der illegalen Einreise in den Schengen-Raum nicht wirklich gelöst. Und schliesslich könnte eine Auslagerung der Asylzentren zu einem zweigleisigen System führen: einerseits eine Struktur im nationalen Hoheitsgebiet, in dem die Überstellung von Asylsuchenden in einen Drittstaat oder in einen anderen Dublin-Staat verfügt werden kann, und andererseits operative und finanzielle Unterstützung im Aufnahmeland. Es ist daher nicht sicher, dass ein solches System ressourcenschonender wäre.

Das dänische Konzept zur Auslagerung befindet sich weder in Umsetzung noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es in naher Zukunft umgesetzt wird. Die Wirksamkeit des Konzepts kann deswegen nicht beurteilt werden. Der Bundesrat wird jedoch die weitere Entwicklung mit Interesse verfolgen. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Interpellation Hess 21.3387 vom 19. März 2021 "Dänemarks Vision 'null Asylsuchende'. Auch für die Schweiz?", verweist der Bundesrat auf die Bedeutung der im März 2019 in Kraft gesetzten Reform des schweizerischen Asylsystems. Sie ermöglicht, die Herausforderungen in diesem Bereich zu bewältigen. Durch die gemeinsamen Bemühungen des Gesetzgebers und der zuständigen Schweizer Behörden sind pragmatische Neuerungen entstanden, die zu einem deutlichen Rückgang der offensichtlich unbegründeten Asylgesuche geführt haben. Der Bundesrat unterstreicht auch, wie wichtig die europäische Zusammenarbeit ist, um die Schengen-Aussengrenzen besser zu schützen, die Bearbeitung unbegründeter Asylgesuche an den Aussengrenzen zu ermöglichen und Sekundärmigration innerhalb des Dublin-Raums zu verhindern. In diesem Sinn unterstützt er die Stossrichtung des von der Europäischen Kommission im September 2020 präsentierten Pakets für Migration und Asyl. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Schweiz diese Bemühungen sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene fortführen soll.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3816	n	Po. Fehlmann Rielle. Datenbeschaffung bei Videospielen. Ist das wirklich nötig?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit für ein Verbot der Datenbeschaffung bei gekauften Videospielen zu prüfen, insbesondere wenn diese von Kindern benutzt werden.

Während der Covid-19-Pandemie konnte bei den Videospielen ein grosser Boom beobachtet werden. Im September 2020 wurde in der RTS-Sendung "On en parle" auf das Problem der Datenbeschaffung bei der Benutzung von gekauften Videospielen aufmerksam gemacht. Vor dem Spielstart werden die Spielerinnen und Spieler nach gewissen Informationen gefragt, zum Beispiel nach geografischen Angaben, Identifikationsdaten, Netzwerkverbindung, IP-Adresse und sogar nach biometrischen Daten. Diese Informationen werden auf einem Server in Japan oder in den Vereinigten Staaten gespeichert. Die Spielerinnen und Spieler können ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen, aber die bis dahin übergebenen Daten bleiben gespeichert. Die Spielerinnen und Spieler wissen nicht, was mit diesen Daten geschieht, und wenn sie sich widersetzen, kann der Herausgeber des Spiels ihnen die technische Unterstützung verweigern. Es ist zwar möglich, die Datensammlung zu deaktivieren, aber diesen schwierigen Vorgang beherrschen nicht alle Benutzerinnen und Benutzer. Als letztes Mittel können sie sich an den Herausgeber des Spiels oder an den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten wenden. Aber ist es normal, dass Benutzerinnen und Benutzer, die ihre Daten schützen wollen, selber so viele Schritte unternehmen müssen? Im Normalfall sollten die Daten automatisch geschützt sein, umso mehr, wenn das Videospiel gekauft wurde. Sonst müssten die Benutzerinnen und Benutzer formell um ihre Einwilligung in die Verwendung ihrer Personendaten angefragt werden.

In den Vereinigten Staaten wird die Beschaffung von Daten über Kinder vom Children's Online Privacy Protection Act geregelt. In der Schweiz gibt es keinen solchen Schutz.

Angesichts des Anstiegs unserer digitalen Interaktionen wäre es an der Zeit, zu reagieren, um unsere Daten und insbesondere die Daten unserer Kinder besser zu schützen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Risiken bewusst, die die technischen und sozialen Entwicklungen bei Videospielen für die Privatsphäre von Kindern mit sich bringen. Er erachtet ein generelles Verbot, Personendaten von Kindern im Zusammenhang mit solchen Videospielen zu bearbeiten, aber nicht als zielführend.

Der Bundesrat ist vielmehr der Ansicht, dass zum Schutz ihrer Privatsphäre sichergestellt werden muss, dass Personendaten von Kindern unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bearbeitet und die Kinder angemessen auf die Bearbeitung aufmerksam gemacht werden, wobei den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung zentrale Bedeutung zukommt. Diesem Anliegen wurde im Rahmen der Stärkung des Datenschutzrechts Rechnung getragen. So gelten unter dem neuen Datenschutzgesetz, welches am 25. September 2020 verabschiedet wurde (nDSG), erhöhte Anforderungen an die Bearbeitung von Personendaten Minderjähriger. Im Rahmen ihrer Informationspflicht (Art. 19 f. nDSG) müssen Anbieter von Videospielen die Kinder in einer für sie verständlichen Weise über die Datenbearbeitung informieren. Sie müssen die Datenbearbeitungen zudem von Anfang an so ausgestalten, dass diese die Privatsphäre der Kinder nicht verletzen (Art. 7 nDSG) und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 nDSG) müssen die spezifischen Risiken für die Persönlichkeit und die Rechte von Kindern berücksichtigt werden. Daneben sieht auch das neue Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), das sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, neue Bestimmungen vor, wonach Daten von Minderjährigen, die zur Alterskontrolle erhoben werden, nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen (Art. 8 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 3 des bundesrätlichen Entwurfs).

Der Bundesrat erachtet es zudem als wichtig, dass das Bewusstsein über die Risiken des Internets für die Privatsphäre von Kindern gefördert wird. In diesem Bereich ist er bereits seit 2011 aktiv: Die nationale Plattform Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen sensibilisiert Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen für die Chancen und Risiken der digitalen Medien und setzt im aktuellen Schwerpunktthema (2020/2021) "Schutz der Daten und der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen im Internet" entsprechende Massnahmen um. Es gehört aber auch zu den gesetzlichen Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), Kinder und ihre Eltern für einen sicheren Umgang mit Personendaten im Internet zu sensibilisieren und Anbieter von Online-Diensten bezüglich der besonderen Anforderungen an die Bearbeitung von Daten von Kindern zu beraten. In dieser Hinsicht stellt der EDÖB auf seiner Webseite Lehrmittel für Kinder und Jugendliche zur Verfügung sowie Tipps und Hilfsmittel für Eltern und Lehrer. Ähnliche Instrumente gibt es auch im Ausland. Nennenswert sind die Empfehlungen der französischen Datenschutzbehörde CNIL zur Stärkung des Schutzes von Minderjährigen im Internet sowie der Leitfaden der britischen Datenschutzbehörde ICO für Onlinedienste wie Apps, Videospiele oder Social-Media-Seiten, welche von Kindern genutzt werden. Schliesslich ist für den Bereich der obligatorischen Schule, für welchen die Kantone zuständig sind, zu erwähnen, dass die Digitalisierungsstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren von 2018 unter anderem die Stärkung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte anstrebt. Auch die Lehrpläne für die obligatorische Schule in den verschiedenen Sprachregionen haben die Stärkung der Datenkompetenzen junger Menschen zum Ziel.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3845	n	Mo. Marchesi. Ausländerinnen und Ausländer, deren wirtschaftliche Situation und Verschuldung "abenteuerlich" ist. Festlegung klarer Begrenzungskriterien			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, klare Kriterien festzulegen, welche es erlauben, die Verschuldung und/oder die wirtschaftliche Situation einer Ausländerin oder eines Ausländers als "abenteuerlich" einzustufen, beispielsweise durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) oder eines anderen relevanten Erlasses. Damit sollen die Bedingungen verschärft werden für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder keine Bereitschaft zeigen, ihre Schulden abzubauen.

Begründung Wirtschaftliche Unabhängigkeit muss ein Kriterium sein, das Ausländerinnen und Ausländer erfüllen müssen, wenn sie in der Schweiz wohnen wollen. Dies abgesehen davon, dass es sich um ein grundlegendes Integrationskriterium handelt.

Es gibt aber Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen und die darüber hinaus auf verantwortungslose und unzulässige Art weitere Schulden anhäufen. Solche besonders verwerflichen Verhaltensweisen zeigen deutlich, dass keinerlei Bereitschaft besteht, etwas gegen die eigene Verschuldung zu unternehmen. Dies muss bei der Beurteilung, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz wohnen darf oder nicht, ein ausschlaggebender Faktor sein.

In diesem Sinn ermöglichen es klare, in der VZAE oder einem anderen relevanten Erlass festgelegte Kriterien den zuständigen Behörden, diesbezüglich sachlich fundierte Entscheide zu treffen, ohne zu riskieren, bei einer späteren Beschwerde zu unterliegen.

Stellungnahme Die wirtschaftliche Eigenständigkeit ist ein wichtiges Kriterium bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz. Bei der erstmaligen Zulassung ist grundsätzlich der Nachweis einer Arbeitsstelle oder genügender finanzieller Mittel erforderlich. Für den Familiennachzug durch Drittstaatsangehörige wird unter anderem vorausgesetzt, dass sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ein Nachzug durch Schweizerinnen und Schweizer setzt voraus, dass keine Gefahr einer dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit besteht.

Bei ausländerrechtlichen Entscheiden wird die Integration der betroffenen Personen berücksichtigt. Diese wird anhand der Integrationskriterien beurteilt, zu welchen auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehören (Art. 58a Ausländergesetz (AIG); SR 142.20).

Die Aufenthaltsbewilligung kann nicht verlängert oder widerrufen werden, wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 33 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG). Für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung muss ein solcher Verstoß in schwerwiegender Weise erfolgt sein (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG). Eine Verletzung der öffentlichen Ordnung liegt unter anderem vor, wenn die betroffene Person öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt (sogenannte "Schuldenwirtschaft", Art. 77a Abs. 1 Bst. b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE); SR 142.201).

Der Tatbestand der mutwilligen Schuldenwirtschaft setzt sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts aus einer objektiven und subjektiven Komponente zusammen (siehe z.B. BGer 2C_789/2017 vom 7. März 2018, E. 3.3.1). Die objektive Komponente ist die Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen, die zu einer erheblichen Schuldenlast führt. Subjektiv wird die Mutwilligkeit einer Verschuldung vorausgesetzt, d.h. diese muss selbst verschuldet und qualifiziert vorwerfbar sein. Eine Mutwilligkeit liegt immer dann vor, wenn eine ausländische Person trotz ausländerrechtlicher Verwarnung weiter Schulden anhäuft oder sie trotz weiterwachsender Schulden keine Anzeichen dafür erkennen lässt, an der Schuldentilgung bzw. Verhinderung weiterer Schulden aktiv mitzuwirken. Keine Mutwilligkeit liegt vor, wenn sich die betroffene Person ernsthaft darum bemüht, weitere Schulden zu vermeiden bzw. solche zu tilgen.

Die auf Grund des FZA bestehenden Aufenthaltsrechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden (Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Unfähigkeit, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, stellt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts für sich alleine grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Ordnung dar. Eine solche kann nur im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung eines Grundinteresses der Gemeinschaft geltend gemacht werden (2C_479/2018 vom 5. Februar 2019). Der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung EU/EFTA in einer solchen Situation aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit ausgeschlossen.

Bei ausländerrechtlichen Massnahmen wie dem Widerruf von Bewilligungen muss in jedem Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von behördlichen Massnahmen beachtet werden (Art. 96 AIG). Wird eine ausländerrechtliche Bewilligung widerrufen, sieht die Rechtsweggarantie von Artikel 29a BV zudem immer eine Überprüfung durch eine unabhängige richterliche Instanz vor.

Nach der Auffassung des Bundesrats besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3852	n	Mo. Dandrès. Entschädigung für Opfer von Menschenhandel (Art. 182 StGB)			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesänderung vorzulegen oder sonst eine Massnahme zu ergreifen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels eingegangen ist, das am 16. Mai 2005 in Warschau unterzeichnet wurde (SR 0.311.543). Dieses garantiert den Opfern, die sich in der Schweiz befinden, unabhängig davon, wo die Straftaten begangen wurden, eine Entschädigung, einschliesslich des Vermögensschadens. Dies kann eventuell durch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds geschehen, wie er in Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehen ist.

Begründung Die Schweiz hat das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert (SR 0.311.543).

Damit hat sie sich dazu verpflichtet, dass die Opfer solcher Straftaten entschädigt werden. Die Entschädigung ist in erster Linie von den Tätern zu leisten. Subsidiär muss der Staat einspringen.

Das Übereinkommen garantiert diese Rechte den Opfern irgendwo im Rechtsbereich eines der Vertragsstaaten, unabhängig davon, wo die strafbaren Handlungen verübt wurden.

Diese Verpflichtungen, die eine Umsetzung im Landesrecht nötig machen, werden von der Schweiz bis anhin nur teilweise erfüllt. Mit dieser Motion soll diese Lücke geschlossen werden, und zwar durch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds, wie er vom Übereinkommen vorgesehen ist.

Stellungnahme Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) sieht vor, dass Opferhilfe gewährt wird, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde, wie dies beim Menschenhandel der Fall sein kann. Wurde die Straftat im Ausland begangen, kann das Opfer die Leistungen der Beratungsstellen in Anspruch nehmen (Art. 3 Abs. 2 erster Satz OHG), wenn es im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17 Abs. 1 Bst. a OHG). Für den Bundesrat ist es sehr wichtig, dass das Opfer neben der Versorgung der körperlichen und psychischen Gesundheit, die durch das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) abgedeckt ist, auch die Unterstützung dieser Fachstellen in Anspruch nehmen kann, um sein Trauma zu überwinden. Hingegen haben Opfer einer Straftat im Ausland seit Inkrafttreten der Totalrevision des OHG im Jahr 2007 keinen Anspruch mehr auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz OHG). Der Bundesgesetzgeber begründete diese Änderung damit, dass die Schweiz nicht für materielle oder immaterielle Schäden aus einer Straftat haftet, die nicht auf ihrem Territorium begangen wurde (BBl 2005 7165, 7182 ff.). Er trug des Weiteren praktischen Überlegungen Rechnung. Einerseits kann es schwierig sein, im Ausland begangene Taten zu beweisen. Andererseits sollten die Kosten für die Kantone, insbesondere im Bereich der Genugtuung, reduziert werden.

Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass die Errichtung eines Fonds eine Ungleichbehandlung gegenüber Opfern anderer Straftaten im Ausland darstellen würde. Im Übrigen ist die Schaffung eines solchen Fonds gemäss Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht zwingend vorgesehen. Zu diesem Thema wurden bereits parlamentarische Vorstösse eingereicht (siehe z. B. das Postulat 21.3144 de Quattro "Einen Fonds zur besseren Unterstützung von Menschen, die im Ausland Opfer terroristischer Handlungen wurden" und die Motion 19.3040 der Sozialdemokratischen Fraktion "Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer"). Durch die Ablehnung der Motion 19.3040, die unter anderem eine verstärkte Unterstützung von Opfern von Verbrechen im Ausland forderte, hat der Nationalrat die Notwendigkeit einer Revision des OHG jedoch verneint.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist für den Bundesrat ein wichtiges Ziel. Die Arbeiten für die Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels werden laufend fortgesetzt. Dabei wird der Bundesrat auch die Resultate der Evaluation des zweiten Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels 2017-2020 berücksichtigen.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren arbeitet ihrerseits daraufhin, eine Lösung zu finden, wie die Opfer die im Übereinkommen vorgesehenen Leistungen erhalten können. Diese Arbeiten werden grundsätzlich vor Ende 2021 abgeschlossen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3892	n	Mo. Addor. Den Geltungsbereich der Unverjährbarkeit von Straftaten gegen die sexuelle Integrität ausweiten zum besseren Schutz der Kinder			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Strafgesetzbuchs vorzulegen, mit der die in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e StGB festgelegte Altersgrenze, unterhalb welcher Straftaten nicht verjähren, von 12 auf 16 angehoben wird.

Begründung Die Unverjährbarkeitsbestimmung in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e StGB ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und heute eine Selbstverständlichkeit. Sie schützt allerdings nur sehr junge Opfer, nämlich solche unter 12 Jahren.

Diese Altersgrenze stimmt nicht mit der sexuellen Volljährigkeit von 16 Jahren überein, wie man sie in verschiedenen Bestimmungen des Kapitels über die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität findet oder auch in Artikel 97 Absätze 2 und 4, wo es ebenfalls um Verjährung geht.

Die Erfahrung zeigt, dass Opfer sehr oft erst lange nach einem erlittenen Missbrauch darüber sprechen können, und damit zu oft erst zu einem Zeitpunkt, in dem die Verfolgungsverjährung, wie sie in Artikel 97 Absätze 2 und 4 bestimmt ist, bereits eingetreten ist.

Um also zum einen Minderjährigen einen besseren Schutz zu bieten vor sexuellem Missbrauch und um zum andern mehr Kohärenz im System der Bekämpfung dieser Art von Missbrauch zu erreichen, ist es angezeigt, die Altersgrenze, wie sie in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e StGB festgelegt ist, an die Altersgrenze der sexuellen Volljährigkeit anzugleichen.

Bei einer Abwägung von Interessen hat der Gesetzgeber die Pflicht, in erster Linie die Interessen der Opfer zu berücksichtigen.

Stellungnahme Das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und das Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) gehen vom Grundsatz aus, dass Straftaten verjähren. Ausnahmen gelten schon länger für schwerste Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen und seit 2013 auch für ausgewählte Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 12 Jahren (Art. 101 StGB und Art. 59 MStG). Diese Ergänzung der genannten Kataloge für unverjährbare Delikte erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern", bzw. von Artikel 123b der Bundesverfassung (BV, SR 101). Nach dieser Verfassungsbestimmung sind sowohl die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät als auch die Strafe für solche Taten unverjährbar.

Gemäss der medizinischen Fachliteratur beginnt der Prozess der Pubertät ungefähr im Alter von 9 Jahren bei den Mädchen und im Alter von 11 Jahren bei den Jungen. Der Bundesrat hatte daher im Sommer 2010 in der Vernehmlassung zum oben erwähnten Gesetzgebungsprojekt ein Schutzzalter von 10 Jahren vorgeschlagen. Aufgrund von Stellungnahmen, die hauptsächlich von medizinischen Organisationen stammten, hat der Bundesrat in der Botschaft und im Gesetzesentwurf zuhanden des Parlaments (Geschäft des Bundesrates 11.039) das Schutzzalter auf 12 Jahre erhöht. Der Pubertätsprozess hat bei Mädchen und Jungen ab 12 Jahren sicher eingesetzt, so dass sie nicht mehr als Kinder vor der Pubertät im Sinne von Artikel 123b BV betrachtet werden können. Dieser Einschätzung hat sich das Parlament in der Folge angeschlossen. Minderheitsanträge, die das Schutzzalter auf 14 bzw. 16 Jahre festlegen wollten, wurden abgelehnt.

Das Strafgesetzbuch enthält aber namentlich für bestimmte Sexualstraftaten an Kindern unter 16 Jahren eine spezielle Verjährungsregelung, die einen erhöhten Schutz gewährleistet. Nach Artikel 97 Absatz 2 StGB dauert die Verfolgungsverjährung in diesen Fällen mindestens bis zum 25. Altersjahr des Opfers. Oft führt die ordentliche Verjährungsfrist zudem zu einer längeren Frist. So stellen Sexualstraftaten an Kindern zumeist Verbrechen dar, für die eine ordentliche Verjährungsfrist von 15 Jahren gilt. Das heisst, dass diese Taten an einem Kind von 15 Jahren verjähren, wenn dieses eine erwachsene Person von 30 Jahren geworden ist.

Die Unverjährbarkeit muss eine Ausnahme vom Grundsatz der Verjährbarkeit von Straftaten bleiben. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich eher restriktiv zu umschreiben. Die Unverjährbarkeit bei Opfern ab 12 Jahren und mehr anzuwenden, würde zudem über das Ziel der Volksinitiative, bzw. von Artikel 123b BV, hinausgehen. Denn diese wollte besonders junge Opfer schützen, die sich über die Unrechtmässigkeit der an ihnen vorgenommenen Handlungen nicht im Klaren sind und sie nicht anzeigen können.

Diese Überlegungen sind nach wie vor gültig. Am 2. Juni 2021 wurde bei der Beratung der Gesetzesvorlage zur Strafraumenharmonisierung und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht (Geschäft des Bundesrates 18.043) ein inhaltlich mit der vorliegenden Motion übereinstimmender Antrag von Nationalrat Addor vom Nationalrat mit 123 zu 59 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3921	n	Mo. Addor. Waffentragbewilligung für Waffenhändlerinnen und Waffenhändler			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen, sei es in Form einer Richtlinie von Fedpol oder wenn nötig durch eine Änderung der Waffenverordnung (Art. 48 ff.), damit Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Waffengesetzes eine Waffentragbewilligung bekommen können.

Begründung Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b des Waffengesetzes, wonach eine Waffentragbewilligung nur bekommt, wer glaubhaft macht, dass er oder sie eine Waffe benötigt, wird sowohl von den kantonalen Waffenbüros wie auch von der Rechtsprechung sehr restriktiv ausgelegt. Sogar Waffenhändler, die aufgrund ihrer Verantwortung, die sie für den sicheren Umgang mit Waffen, Waffenzubehör und Munition tragen, objektiv sehr exponiert sind, kommen in der Regel nicht in den Besitz einer Waffentragbewilligung.

Nun wurden aber im März 2021 24 Personen in der Gegend von Lyon verhaftet, die verdächtigt werden, mindestens in vier Fälle involviert zu sein, bei denen im Herbst 2020 in der Schweiz (in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau) und im französischen Jura Waffenhandlungen ausgeraubt wurden. Dabei wurden in der Schweiz über 170 Schusswaffen und Munition entwendet. Ein und dasselbe Waffengeschäft wurde sogar nicht weniger als dreimal ausgeraubt. Beim dritten Mal ist es dem Waffenhändler immerhin gelungen, die Räuber in die Flucht zu schlagen. Und wie hat er das geschafft? Indem er von einer Schusswaffe zu seiner eigenen Verteidigung Gebrauch gemacht hat. Die französischen Untersuchungsbehörden scheinen den Verdacht zu haben, dass die Bande, zu der die verhafteten Personen gehören, Angriffe plante auf gepanzerte Geldtransporter.

Im Mai 2021 wurde in ein Walliser Waffengeschäft eingebrochen, anscheinend wiederum von einer Bande aus Frankreich. Die Walliser Polizei spricht zudem von einem weiteren, dieses Mal vereitelten Versuch wenige Tage später bei einem anderen Waffengeschäft im gleichen Kanton.

Angesichts dieser zunehmenden Bedrohung sowohl für die Waffenhandlungen wie für die öffentliche Sicherheit schlägt der Bundesrat in seinen Antworten auf die Interpellation 20.4506 Riniker und auf meine Interpellation 21.3160 als Reaktion einzig vor, den Druck auf die Waffenhändler zu verstärken, indem die Anforderungen an die Sicherheitsmassnahmen für die Geschäftsräume von Waffenhandlungen erhöht werden (Verordnung des EJPD, SR 514.544.2).

Das genügt nicht. Damit foutiert sich der Bundesrat um das legitime Bedürfnis der Branche nach mehr persönlicher Sicherheit, und er nimmt (wenn man an die Ereignisse in Wallbach, AG, denkt) auch nicht zur Kenntnis, dass es in gewissen Fällen sehr wohl wirksam sein kann, mit Waffen zu antworten, um räuberische Angreifer in die Flucht zu schlagen.

Stellungnahme Wie der Bundesrat in der Antwort zur Interpellation 21.3160 Addor "Eine Waffentragbewilligung für Waffenhändlerinnen und Waffenhändler" ausgeführt hat, regelt Artikel 27 des Waffengesetzes (SR 514.54) die Voraussetzungen zur Erteilung von Waffentragbewilligungen. Demnach steht es auch Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern frei, ein Gesuch zum Erhalt einer Waffentragbewilligung zu stellen. Erfüllen sie die verlangten Voraussetzungen, wird dem Gesuch von den zuständigen kantonalen Behörden stattgegeben. Die gesuchstellende Person hat dafür unter anderem eine tatsächliche Gefährdung für sich selber, andere Personen oder Sachen glaubhaft zu machen. Es sind konkrete Umstände aufzuzeigen, die ein besonderes Risiko oder eine wesentlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung nahelegen. Eine tatsächliche Gefährdung wird beispielsweise bei Sicherheitspersonal, das Geldtransporter begleitet, häufig bejaht, dürfte aber bei Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern seltener vorliegen.

Die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ist ferner eine hoheitliche Aufgabe, für welche die Polizei und die Sicherheitskräfte in den Kantonen zuständig sind. Diese Stellen werden bei Einbrüchen oder Diebstählen in Waffenhandlungen oder Versuchen alarmiert und reagieren situationsgerecht und verhältnismässig.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es unter dem Sicherheitsaspekt zielführender ist, in Geschäftsräumen von Waffenhandlungen den Einbruch- und Diebstahlschutz zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Zu diesem Zweck wird derzeit die Verordnung des EJPD über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen (SR 514.544.2) überarbeitet. Weitergehende Massnahmen drängen sich nach Ansicht des Bundesrates derzeit nicht auf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3938	n	Mo. Marti Min Li. Angleichung des Gleichstellungsgesetzes an das EU-Gleichbehandlungsrecht			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz an das EU-Gleichbehandlungsrecht aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben anzugleichen. Dabei geht es namentlich um den Bereich der Gleichbehandlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, eine Erweiterung der Beweislast erleichterung auf die Phase der Anstellung und der Schutz für Arbeitnehmende, die sich für Diskriminierungsoffer einsetzen.

Begründung Das Gleichstellungsgesetz entspricht in weiten Teilen den Regelungen der EU. Dennoch gibt es einigen Bereichen im EU-Recht weitergehende Bestimmungen. Dies hat ein Rechtsgutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung ergeben. Der Bundesrat hat im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU für ein institutionelles Abkommen beschlossen, die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren. In diesem Prozess soll auch das Gleichstellungsgesetz angepasst werden, um eine sinnvolle rechtliche Angleichung zu ermöglichen.

Stellungnahme Das Gutachten "EU-Gleichbehandlungsrecht aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben Auswirkungen auf die Schweiz" vom Februar 2021, das im Auftrag des EBG erstellt wurde, hält fest, dass das schweizerische Gleichstellungsrecht grundsätzlich über weite Strecken mit dem EU-Recht übereinstimmt. Wie die Motionärin ausführt, geht das Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) in gewissen Bereichen allerdings weniger weit als die EU-Regeln. So hatte das Parlament beispielsweise die Anstellungsdiskriminierung bewusst vom Anwendungsbereich der Beweislast erleichterung ausgeklammert, als das GIG erlassen wurde.

Die Revision des GIG von 2018 sieht eine Evaluation der Wirksamkeit der Lohnvergleichsanalyse vor. Der Bundesrat hat dem Parlament spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Revision darüber Bericht zu erstatten, welche Wirkungen die neuen Bestimmungen entfaltet haben. Ob die Beweislast erleichterung auf Fälle von Anstellungsdiskriminierung ausgedehnt und ob neue Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmenden, die sich für Diskriminierungsoffer einsetzen, ins GIG aufgenommen werden sollen, sollte im Lichte der Ergebnisse dieser Evaluation diskutiert werden.

Beim dritten von der Motionärin erwähnten Punkt geht es um die Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern im Bereich der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Um in diesem Bereich eine Annäherung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU zu erreichen, müsste der Anwendungsbereich des GIG auf selbstständig Erwerbende ausgedehnt werden. Im GIG geht es jedoch um den Schutz von Arbeitnehmenden in privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Die selbstständig Erwerbenden sind vom Geltungsbereich des GIG ausgeschlossen und fallen generell nicht unter die arbeitsrechtlichen Regelungen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3944	n	Mo. Hess Lorenz. Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für die Ergänzung des Gleichstellungsgesetzes vorzulegen, der konkrete Sanktionen für das Nicht-Einhalten des verfassungsrechtlichen Auftrags (BV, Art. 8, Abs. 3) vorsieht und dazu die entsprechenden Kriterien definiert.

Begründung Seit Jahren scheitern alle Versuche, dem Verfassungsartikel 8, der gleichen Lohn für gleiche Arbeit fordert, auch auf Gesetzesebene zum Durchbruch zu verhelfen. Anstatt wie in anderen Erlassen üblich, Kriterien und Sanktionen festzulegen, sind lediglich Analysen und Berichte vorgesehen.

Spätestens seit dem Beginn der laufenden Revision der Altersvorsorge wird die Bedeutung dieses Mangels ganz offensichtlich: Eine mögliche Erhöhung des Rentenalters ist - namentlich den Frauen - nicht vermittelbar, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass bei geschlechterbedingten Lohndiskrepanzen endlich ernst gemacht und die Verfassung umgesetzt wird.

Stellungnahme Während der Debatten zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG, SR 151.1), das am 14. Dezember 2018 verabschiedet wurde, wurde die Frage möglicher Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohngleichheit im Parlament ausführlich diskutiert. Am Ende beschloss es, keine Sanktionen vorzusehen. Seither haben es das Parlament und dessen Kommissionen immer wieder abgelehnt, die neuen Bestimmungen des GIG mit Sanktionen zu versehen (siehe z. B. die parlamentarischen Initiativen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates 20.400, Reynard 19.452 und 19.453 oder Marti 19.444).

Die Revision des GIG ist im Juli 2020 in Kraft getreten. Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mussten die Lohngleichheitsanalyse bis Ende Juni 2021 durchführen. Die Analysen werden zurzeit durch zugelassene Revisorinnen und Revisoren überprüft. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit erscheint es unangemessen, das Gesetz jetzt zu ändern.

Zudem sieht Artikel 17b GIG vor, dass der Bundesrat die Massnahmen spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat ist bereit, nach einer gewissen Zeit eine Zwischenbilanz zu ziehen. Nur ein Jahr nach Inkrafttreten ist es dafür aber deutlich zu früh. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten sieht der Bundesrat derzeit keinen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3946	n	Po. Marti Min Li. Stellung der faktischen Lebenspartnerschaften			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, wie die Stellung der faktischen Lebenspartnerschaften an die eherechtlichen Bedingungen angeglichen werden kann beziehungsweise, ob allfällige Härtefallregelungen zu prüfen sind, insbesondere da, wo es sich um Lebensgemeinschaften mit Kindern handelt.

Begründung Immer mehr Paare leben ohne Trauschein aber in Lebenspartnerschaft zusammen. Sie sind aber rechtlich nicht oder nur teilweise erfasst, wie der Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607) darlegt. Dies kann immer wieder zu Härtefällen führen. Beim Erbrecht beispielsweise wurde darauf verzichtet bei Härtefällen bei der faktischen Lebenspartnerschaft eine Lösung zu finden. Es wäre daher sinnvoll eine im Rahmen einer Gesamtschau, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um die Stellung der faktischen Lebenspartnerschaften zu verbessern oder mindestens Härtefälle zu vermeiden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich bereits in seinem Bericht zum Postulat Fehr (12.3607) vom März 2015 "Modernisierung des Familienrechts" ausführlich mit der Frage befasst, ob faktische Lebensgemeinschaften gesetzgeberisch erfasst werden sollen und wenn ja, auf welche Weise. Dabei ist er zum Ergebnis gelangt, dass eine automatische Unterstellung faktischer Lebensgemeinschaften unter die eherechtlichen Bestimmungen nicht angebracht ist, weil damit das Recht des Einzelnen, sich eigenverantwortlich ein Regime für das Zusammenleben auszusuchen, verletzt würde. Auch die beiden Wahlmodelle opt-in bzw. opt-out könnten zu unerwünschten Ergebnissen führen. Um die Stellung der faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu verbessern, hat der Bundesrat im gleichen Bericht auf die Möglichkeit hingewiesen, in bestimmten Situationen und unter qualifizierten Voraussetzungen eine zivilrechtliche Härtefallregelung einzuführen, dies beispielsweise im Fall der Auflösung der faktischen Lebensgemeinschaft oder nach dem Tod eines Lebenspartners. Er hielt damals weiter fest, dass auch die Berücksichtigung der faktischen Lebensgemeinschaft im Sozialversicherungsrecht und insbesondere die Einführung von Hinterlassenenleistungen in der 1. Säule geprüft werden könnten.

Seit der Verabschiedung dieses Berichts hat sich das Parlament verschiedentlich mit der Frage, ob bestimmte Aspekte der faktischen Lebensgemeinschaft gesetzlich geregelt werden sollen, auseinandergesetzt: Im Jahr 2015 wurde die Einführung des Betreuungsunterhalts (womit der Unterhaltsanspruch von Kindern nicht verheirateter Eltern gleich ausgestaltet wurde wie von Kindern verheirateter Eltern) und im Jahr 2016 die Öffnung der Stiefkindadoption für die faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verabschiedet. Die Schaffung einer Härtefallregelung im Erbrecht in Form eines sogenannten Unterstützungsanspruchs wurde hingegen im Rahmen der am 18. Dezember 2020 verabschiedeten Erbrechtsrevision abgelehnt.

Unter diesen Umständen erachtet der Bundesrat einen Bericht im Sinne des Postulats nicht als notwendig. Die Thematik der faktischen Lebensgemeinschaft bleibt aber weiterhin von Aktualität: Der Ständerat hat am 11. Juni 2018 das Postulat 18.3234 Caroni überwiesen, das den Bundesrat beauftragt, eine Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Rechtsfolgen des Konkubinats (d.h. der faktischen Lebensgemeinschaft) und damit auch der bestehenden privaten Regelungsmöglichkeiten im geltenden Recht zu erstellen. Die Erfüllung dieses Postulats ist in Arbeit.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3988	n	Mo. Fraktion V. Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht im Rahmen eines "modifizierten Status quo ante" (Rückführung in bzw. Anbindung an den Bundesrat unter Wahrung der Unabhängigkeit der BA in der Strafverfolgung)	Schwander		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Reform der Rechtsgrundlagen der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht vorzulegen. Die Reform soll sich im Rahmen des "modifizierter Status quo ante" gemäss dem GPK-Bericht vom 22. Juni 2021 bewegen (siehe Medienmitteilung der GPK-S vom 22. Juni 2021 unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-s-2021-06-22.aspx?lang=1031>). Dieses Modell geht von einer Rückführung in bzw. Anbindung an den Bundesrat unter Wahrung der Unabhängigkeit der BA in der Strafverfolgung aus.

Begründung Mit Verweis auf den Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. Januar 2021 zur Pa.Iv. 19.479, beantragte die Kommission mit 13 zu 12 Stimmen der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Initiative verlangte, die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die BA so zu ändern, dass die Aufteilung der Verantwortung auf das EJPD für den administrativen Bereich und auf das BGer für den fachlichen Bereich eine wirksame Aufsicht gewährleistet. Die Kommission "teilte das Anliegen der Initiative". Zusammengefasst erachtete es die Kommission aber als sinnvoll, das Ergebnis der "GPK-Inspektion" abzuwarten und anschliessend gegebenenfalls eine grundlegende Reform vorzunehmen.

Mit dem am 22. Juni 2021 publizierten Schlussbericht beantragt die GPK den RK eine Gesetzesrevision im Bereich Aufsicht an die Hand zu nehmen. Im Sinne der Erwägungen des Berichts sei mit vorliegender Motion ebenfalls das alternative Modell "modifizierter Status quo ante" zu prüfen.

Pro memoria: Die BA stand von ihrer Schaffung an bis zum Inkrafttreten der sogenannten Effizienzvorlage 2002 unter der Aufsicht des Bundesrates bzw. des EJPD. Durch die Effizienzvorlage wurde die Aufsicht der BA in fachlicher Hinsicht der Anklagekammer des Bundesgerichtes unterstellt, belassen wurde aber die administrative Aufsicht beim Bundesrat bzw. beim EJPD. Am 1. April 2004 hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona die Funktionen der ehemaligen Anklagekammer des Bundesgerichtes übernommen.

Im Rahmen der Beratung zum Strafbehördenorganisationsgesetz (08.066) wollte der Bundesrat die Aufsicht über die BA verbessern, indem die Aufsicht über die BA ausschliesslich dem Bundesrat zukommt. Die Kommission für Rechtsfragen beantragte hingegen ein Modell, bei dem diese Aufsicht von einem Sondergremium wahrgenommen wird.

Die AB-BA ist seit dem 1. Januar 2011 im Amt und untersteht direkt der Aufsicht durch die Bundesversammlung, unabhängig vom Bundesrat, der Bundesverwaltung und den Gerichten. Mit der AB-BA habe man primär die politische Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörde ausschliessen wollen. Wie sich heute zeigt, ist jedoch das so geschaffene System verpolitisiert. Die AB-BA sollte deshalb zugunsten einer bundesrätlichen Aufsicht wieder aufgehoben werden.

Stellungnahme Mit dem Erlass des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71) legte der Gesetzgeber fest, dass die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft (BA) durch ein besonderes Organ, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), ausgeübt werden soll. Er wich damit vom Entwurf des Bundesrates vom 10. September 2008 (BBl 2008 8189) zum StBOG ab, der noch eine Aufsicht durch den Bundesrat vorgeschlagen hatte. Hinter dem Entscheid des Gesetzgebers stand die Überlegung, dass die BA wegen ihrer teilweise richterlichen Befugnisse unabhängig von der Exekutive, gleichzeitig aber einer ebenfalls unabhängigen, starken und fachkundigen Aufsicht unterstellt sein muss. Diesen Anforderungen genüge nach Ansicht des damaligen Gesetzgebers die AB-BA am besten.

Der Bundesrat ist der Meinung, das heutige Modell habe sich grundsätzlich bewährt. Die weitgehenden, zum Teil richterlichen Befugnisse der Bundesanwaltschaft rufen einerseits nach Unabhängigkeit dieser Behörde von der Exekutive, machen aber andererseits eine ebenfalls unabhängige und starke Aufsicht über die BA erforderlich. Eine Aufsicht der BA durch die Exekutive vermag die Unabhängigkeit der BA weniger gut zu gewährleisten; darüber hinaus fehlt es der Exekutive am erforderlichen Spezialwissen, um die Aufsicht wirksam wahrnehmen zu können. Auch eine Rückkehr zur geteilten Aufsicht, bei der die fachliche Aufsicht der Beschwerdekammer und die administrative dem Bundesrat zukam, erachtet der Bundesrat nicht als sinnvoll. Dieses System, wie es von 2002 bis 2011 galt, wies insbesondere den Mangel auf, dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten unklar war und es deshalb zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen den beiden Aufsichtsorganen kam.

Aus Sicht des Bundesrats ist daher am heutigen Modell grundsätzlich festzuhalten; die von den Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat (GPK) festgestellten Mängel sind jedoch zu beheben.

Diesen Weg will auch das Parlament beschreiten: Der Ständerat hat am 15. September 2021 die Motion 21.3970 (Mo. RK-SR. Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht) einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat am 21. September 2021 die gleichlautende Motion 21.3972 seiner Kommission für Rechtsfragen mit 128 zu 45 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die Motionen verlangen die Vorlage von Gesetzesänderungen, welche die von der GPK festgestellten Mängel im Rahmen des "Status Quo Plus" gemäss dem Bericht der GPK vom 22. Juni 2021 beheben. Der Bundesrat hat dem Parlament die Annahme der beiden Motionen empfohlen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3992	n	Mo. Fraktion V. Gewährleistung des Schutzes von Asylbewerbern in einem sicheren Drittstaat	Bircher		-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, damit Asylsuchende, die in der Schweiz ein Gesuch stellen, in einen Drittstaat überstellt werden können, in welchem sie ihr Verfahren durchlaufen und im Falle der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Gewährung eines vorläufigen Schutzes bleiben.				

Begründung	Im Laufe der Jahre hat sich das Asylrecht in eine Richtung entwickelt, die dazu geführt hat, dass seine ursprüngliche Bedeutung verloren gegangen ist. Während es ursprünglich ein Recht war, das auf streng individuellen Kriterien beruhte, um Menschen zu schützen, die aus Gründen, die in ihrer Persönlichkeit liegen, bedroht waren, ist es nun zu einem Recht geworden, Menschen zu Zehntausenden aufzunehmen. Auf der Suche nach einer besseren Zukunft strömen viele Menschen nach Europa und stellen Anträge, die zum Scheitern verurteilt sind. Ein Beweis für das Scheitern des derzeitigen Systems sind die mehr als 45 000 Personen in der Schweiz, deren Flüchtlingsstatus nicht anerkannt wurde, die sich aber "vorläufig" im Land aufhalten. Davon befinden sich 14 000 Personen seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz. Wenn eine Abschiebungsentscheidung getroffen wird, tauchen viele Antragsteller unter, wodurch sich die Zahl der illegal in unserem Land lebenden Einwanderer erhöht. Die derzeitige Situation ist weder für die Schweiz tragbar noch für die Einwanderer menschenwürdig. Wir müssen uns auf eine der Grundlagen des Asylrechts besinnen: die Garantie des Schutzes in einem sicheren Land. Flüchtlinge, die vor schwerwiegenden Schäden fliehen, haben nicht das Recht, das Land auszuwählen, in dem sie sich niederlassen möchten: Es geht darum, Sicherheit zu finden! In diesem Antrag wird vorgeschlagen, Asylbewerber, in ein sicheres Land zu überstellen, während ihr Antrag bearbeitet wird. Dies würde sicherstellen, dass die Verfahren im Einklang mit humanitären Standards abgewickelt werden. Die Attraktivität der Schweiz würde für Migranten, die nicht wirklich in Gefahr sind, sinken. Andererseits erhalten Asylsuchende, die tatsächlich vor einer konkreten Bedrohung ihrer physischen oder psychischen Integrität oder ihrer Freiheit fliehen, in einem Staat, der mit der Schweiz kooperiert, echten Schutz.					
Stellungnahme	Der Bundesrat hat sich bereits mehrfach zur Idee von Asylzentren in sicheren Drittstaaten geäußert: So zum Beispiel in seinem im Mai 2017 veröffentlichten Bericht "Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing" in Erfüllung des Postulats Pfister 15.3242 vom 19. März 2015. Darin werden die Vor- und Nachteile eines solchen Konzepts dargelegt. Der Bundesrat kommt im Bericht zum Schluss, dass eine Auslagerung der Asylverfahren komplexe rechtliche Fragen aufwerfen würde und Abkommen mit Drittstaaten bedingen würde, die bereit wären, entsprechende Verfahrenszentren in ihrem Land zu etablieren. Zudem müssten von diesen Staaten Garantien eingeholt werden, dass ausreichende verfahrensrechtliche Standards eingehalten und die Menschenrechte geachtet würden. Der Bundesrat erachtet solche Abkommen derzeit als nicht realistisch. Im Jahr 2021 hat sich der Bundesrat auch mehrmals zum dänischen Konzept zur Auslagerung von Asylverfahren in einen Drittstaat geäußert: So zum Beispiel in seiner Stellungnahme zur Interpellation Hess 21.3387 vom 19. März 2021 "Dänemarks Vision 'null Asylsuchende'. Auch für die Schweiz?" sowie in seiner Stellungnahme zur Motion Quadri 21.3785 vom 17. Juni 2021 "Die Schweiz soll dem Beispiel Dänemarks folgen und Zentren für Asylsuchende ausserhalb von Europa schaffen". Das dänische Konzept befindet sich weder in Umsetzung, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es in naher Zukunft umgesetzt wird. Wie in seiner Stellungnahme zur Interpellation Hess 21.3387 vom 19. März 2021 verweist der Bundesrat auf die im März 2019 in Kraft gesetzte Reform des schweizerischen Asylsystems. Diese hat zu einem deutlichen Rückgang der offensichtlich unbegründeten Asylgesuche geführt. Der Bundesrat unterstreicht auch, wie wichtig die europäische Zusammenarbeit ist, um die Schengen-Aussengrenzen zu schützen und die Bearbeitung unbegründeter Asylgesuche an den Aussengrenzen zu ermöglichen. In diesem Sinn unterstützt er die Stossrichtung des von der Europäischen Kommission im September 2020 präsentierten Pakets für Migration und Asyl. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Schweiz diese Bemühungen sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene fortführen soll.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3993	n	Mo. Fraktion V. Gratisanwälte. Das Recht auf einen Gratisanwalt gilt nur für das erste Asylverfahren und eine Einsprache. Für weitere Verfahren und Einsprachen muss der Asylbewerber die Kosten in jedem Fall selbst tragen	Marchesi	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen, damit das Recht auf einen unentgeltlichen und bedingungslosen Rechtsvertreter nur für das erste Asylverfahren und den ersten Rechtsbehelf gewährt wird.					
Begründung	Der Bundesrat erklärte anlässlich der Abstimmung über das Asylgesetzes (AsylG) vom 05. Juni 2016, dass die Anwesenheit eines Rechtsvertreters unabdingbar sei, um die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips in beschleunigten Verfahren zu gewährleisten. Es geht nicht darum, das Prinzip der gesetzlichen Vertretung - das demokratisch akzeptiert wurde - anzugreifen, aber seine Konturen müssen neu definiert werden. Wenn nämlich eine Vertretung bei der Einreichung eines Asylantrags und bei einem eventuellen Rechtsbehelf (wenn dieser nicht offensichtlich unbegründet ist) durchaus sinnvoll sein kann, erscheint es unverhältnismässig, eine kostenlose Vertretung für andere Rechtshandlungen zu garantieren, die bis vor Bundesverwaltungsgericht gelangen können. Es ist daher nicht mehr gerechtfertigt, den Antragstellern ein günstigeres Recht einzuräumen als dem Rest der Bevölkerung. Erforderlichenfalls sollten die üblichen Regeln des Verwaltungsverfahrens gelten.					

Stellungnahme Seit dem 1. März 2019 werden Asylgesuche, bei denen es keiner weiteren Abklärungen bedarf, im Rahmen von raschen Verfahren in den Zentren des Bundes behandelt. Um die raschen Verfahren mit den kurzen Verfahrens- und Beschwerdefristen rechtsstaatlich korrekt und fair durchzuführen, wird den Asylsuchenden als flankierende Massnahme bis zur Rechtskraft des Entscheides ein Anspruch auf kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsvertretung gewährt. Damit werden die in der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrensgarantien, insbesondere die Garantie auf effektiven Zugang zu den Gerichten, umgesetzt (Art. 29a [BV; SR 101]). Die Zuweisung der Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes erfolgt dabei unmittelbar nach Eintritt in ein Zentrum des Bundes und dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides.

Bei Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuchen besteht hingegen kein Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Botschaft vom 26. Mai 2010 festgehalten hat, bezwecken Asylgesuche, die relativ kurze Zeit nach Ablehnung eines ersten Asylgesuchs eingereicht werden, oftmals nur eine Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz (vgl. BBl 2010 4468f., 4504f.). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber Ende 2012 beschlossen, Asylgesuche, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, in einem Spezialverfahren als Mehrfachgesuche zu behandeln (Art. 111c Asylgesetz [AsylG; SR 142. 31]). Seit dem 1. Februar 2012 werden diese in einem raschen Verfahren behandelt und müssen schriftlich und begründet eingereicht werden. Dies gilt auch für Wiedererwägungsgesuche (Art. 111b AsylG). Bei einem Wiedererwägungsgesuch handelt es sich um einen ausserordentlichen Rechtsbehelf, welcher nach Eintritt der Rechtskraft eingereicht werden kann. Dieser bezweckt eine Anpassung des ursprünglichen Asyl- und Wegweisungsentscheides aufgrund einer nachträglich veränderten Sachlage. Da der umfassende und unentgeltliche Rechtsschutz nur bis zur Rechtskraft des Entscheides dauert (vgl. Art. 102h Abs. 3 AsylG), besteht bei Wiedererwägungsgesuchen folglich kein Anspruch auf diese Leistung nach dem Asylgesetz. Die betroffenen Personen erhalten auf Gesuch hin lediglich den verfassungsrechtlichen Minimalanspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 65 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SR 172.021]). Dies gilt auch für Personen, die ein Mehrfachgesuch vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingereicht haben. Somit wird dem Anliegen der Motion bei Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen bereits nach geltendem Recht Rechnung getragen. Der Bundesrat erkennt keine weiteren Rechtshandlungen, bei denen Asylsuchende Anspruch auf diese Leistung haben.

Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf, den Rechtsrahmen in diesem Bereich im Sinne der Motion anzupassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4046	n	Mo. Rüegger. Verbot der Verwendung von extremistischen, terroristischen und islamistischen Symbolen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage auszuarbeiten, die über ein Verbot für die öffentliche Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische oder extremistische Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft, einem demokratischen Staat und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen.

Es sei verboten Symbole in der Öffentlichkeit einer genannten Gruppierung einschliesslich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.

Ein Verstoß muss mit Strafe bis hin zum Landesverweis geahndet werden.

Begründung Die Gefahrenlage durch extremistische Gruppierungen nimmt weltweit zu, wie aktuell in Afghanistan, wo die Taliban und der IS-K - beides terroristische Gruppierungen - triumphieren und die Bevölkerung mit ihren radikalen Ideologien unter ihre Herrschaft stellen und Frauen und Mädchen mit dem Schariarecht unterdrücken. Solche radikalen und extremistischen Ideologien wurden gerade auch mit der grossen Flüchtlingswelle im 2015 nach Europa gebracht.

Der Nachrichtendienst des Bundes NDB hat in seinem Sicherheitsbericht Schweiz 2021 Lage durch die Bedrohung von terroristischen und extremistischen Gruppierungen als erhöht eingestuft.

Dazu folgende Zitate aus dem Bericht: > (...) Die dschihadistische Bedrohung in der Schweiz bleibt erhöht. Die Schweiz gehört zur westlichen, von Dschihadisten als islamfeindlich eingestuften Welt. Die Sicherheitsbehörden sind gefordert, auch radikalisierte Personen ohne oder mit nur marginaler Verbindung zur lokalen islamistischen Szene rechtzeitig zu entdecken. (...) Die dschihadistische Bewegung und ihre wichtigsten Akteure, der "Islamische Staat" und die al-Qaida, prägen die Terrorbedrohung in Europa und damit in der Schweiz massgeblich. (...) Es bestätigte sich bei diesen Anschlägen, dass die dschihadistische Bewegung international vernetzt ist und persönliche Kontakte auch über Landesgrenzen hinaus existieren. (...) Die Verbreitung und der Konsum dschihadistischer Inhalte im virtuellen Raum tragen zur Entstehung kleiner Sympathisantengruppen bei, deren Mitglieder sich radikalisieren könnten.>

Ein elementares Mittel für terroristische und extremistische Gruppierungen in der Verbreitung und der Verharmlosung von Gewalt im öffentlichen Raum und im digitalen Netz sind Symbole, Abzeichen, Embleme und Gesten ihrer radikalen Bewegung.

Das Nachbarland Österreich kennt bereits ein Symbolverbot im Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014.

Wie der NDB umschreibt, sind dschihadistische Bewegungen international vernetzt mit Kontakten über die Landesgrenzen hinaus. Ein Symbolverbot, wie es Österreich kennt, hilft der internationalen Terrorbekämpfung.

Unter ein Verbot zu fallen habe Gruppierungen, die in Rechtsakten der EU als terroristische Vereinigungen, Körperschaften, Organisationen angeführt werden. U.a. der Islamische Staat (IS); Al-Qaida; Muslimbruderschaft; Graue Wölfe; Kurdische Arbeiterpartei (PKK); Hamas; Hisbollah; Ustascha.

Stellungnahme Der Bundesrat misst der Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus eine zentrale Bedeutung zu, was auch in seinem Bericht vom 13. Januar 2021 in Erfüllung des Postulats 17.3831 Glanzmann zum Ausdruck kommt. So steht das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vor der Inkraftsetzung. Mit dieser Vorlage werden neue präventiv-polizeiliche Massnahmen eingeführt, die zu einer frühzeitigen Bekämpfung von Terrorismus beitragen. Darüber hinaus erweitert und verschärft die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Strafrechtsrevision die Bestrafung der Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260ter des Strafgesetzbuchs; StGB, SR 311.0). Mit der Strafnorm ist eine obligatorische Landesverweisung gemäss Artikel 66a StGB verknüpft. Ebenfalls verboten sind die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten (Art. 259 StGB) oder die öffentliche Verbreitung von Ideologien, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind (Art. 261bis Abs. 2 StGB). Weiter bestraft das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaida" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122) die Unterstützung oder Beteiligung an solchen Gruppierungen. Der Bundesrat kann zudem gestützt auf Art. 74 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121) spezifische terroristische oder gewaltextremistische Organisationen verbieten, sofern die Vereinten Nationen einen entsprechenden Verbots- oder Sanktionsbeschluss gefasst haben. Die Unterstützung und Beteiligung an solchen Organisationen ist ebenfalls strafbar (Art. 74 Abs. 4 NDG; auch hier besteht eine Anbindung an die obligatorische Landesverweisung).

Die Verwendung und Verbreitung von Symbolen von terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Organisationen kann durchaus unter die oben genannten Strafbestimmungen fallen. Hervorzuheben ist dabei, dass der Begriff der Unterstützung einer Organisation ausgesprochen weit gefasst ist und durch die Gerichte auch so ausgelegt wird; darunter fallen beispielsweise auch Propagandaaktionen oder die anderweitige Förderung von gewalttätig-extremistischen Zielen. Jeder massgebliche Beitrag zur Stärkung der Organisation gilt als Unterstützung. Ein Tatbeitrag zu einem konkreten Delikt ist dabei nicht erforderlich. Ausserdem kann das Bundesamt für Polizei fedpol Präventivmassnahmen ergreifen, indem es Material, welches Propagandazwecken dient und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft, beschlagnahmt, einzieht und vernichtet (Art. 13e Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [SR 120] i.V.m. Art. 3 Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN [SR 120.52]).

Angesichts der bereits bestehenden Rechtsgrundlagen erkennt der Bundesrat keine Notwendigkeit, weitergehende Strafbestimmungen gegen den Gebrauch bestimmter Symbole zu erlassen. Er hat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 19.3270 (Barrile Angelo, Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei einer neuen Strafnorm gegen extremistische und andere Symbole im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und die Rechtssicherheit stellen würden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4054	n	Mo. Klopfenstein Broggini. Solidarität mit den afghanischen Frauen. Für zusätzliche Resettlement-Kontingente		-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, neben den jährlichen Kontingenten zusätzliche Resettlement-Kontingente zu schaffen für die Aufnahme afghanischer Flüchtlinge, insbesondere von Frauen.

In humanitären Notsituationen kann die Schweiz neben den jährlichen Kontingenten zusätzliche Resettlement-Kontingente zulassen.

Verschiedene Kantone, Gemeinden und Städte, aber auch Kirchen und Vereinigungen der Zivilgesellschaft haben angekündigt, sie seien zur Aufnahme von mehr afghanischen Flüchtlingen bereit. So hat beispielsweise Genf kürzlich verlautbart, es könne mehr afghanische Flüchtlinge aufnehmen. Diese Verlautbarung steht auch im Zusammenhang mit der Bewegung "Appel des villes et des municipalités", die seit einem Jahr mit der Unterstützung von Zürich, Bern und Lausanne im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen tätig ist.

Angesichts dieser Aufnahmebereitschaft wird der Bundesrat ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Flüchtlinge Massnahmen zur Bildung von zusätzlichen Resettlement-Kontingenten zu ergreifen, das heisst, sofort zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen. Vor allem Frauen, aber auch Kinder und Familien müssen in den Genuss dieser Massnahmen kommen.

Die gefährdeten Frauen sind besonders schutzbedürftig. Ihre gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Rechte sind stark eingeschränkt. Sie werden am Zugang zu Ausbildungs- und Gesundheitseinrichtungen und zu Institutionen der Justiz ebenso gehindert wie an der Beteiligung an Politik und Arbeit. Auch in ihrem alltäglichen Leben sind sie Zwängen, Gewalt und anderen Ungerechtigkeiten ausgesetzt.

Die Schweiz muss sich mit dem afghanischen Volk solidarisch zeigen und den Frauen besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie kann auf die Unterstützung der Städte und Gemeinden bauen und muss diese Gelegenheit sofort packen.

Stellungnahme Das laufende Resettlement-Programm 2020/21 sieht die Aufnahme von bis zu 1600 besonders vulnerablen Flüchtlingen vor. Unter diesem Kontingent konnten bereits afghanische Flüchtlinge - darunter mehrheitlich Frauen und Mädchen - aus der Türkei berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat für die Jahre 2022/23 ein Kontingent von bis zu 1600 Resettlement-Flüchtlingen beschlossen. Hinzu kommt ein Übertrag von bis zu 300 Personen des Resettlement-Kontingents 2020/21, welches aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit zusammenhängenden Reisebeschränkungen nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Im Rahmen des neuen Resettlement-Programms wurden Ägypten, Libanon und die Türkei als prioritäre Erstasylländer bestimmt. Beim Resettlement aus der Türkei soll der Fokus auf die Aufnahme von vulnerablen Flüchtlingen aus Afghanistan gelegt werden. Je nach Entwicklungen behält sich der Bundesrat neue Priorisierungen vor.

Die europäische Antwort auf die Situation in Afghanistan wurde in den letzten Wochen anlässlich mehrerer Treffen auf europäischer Ebene diskutiert. Die Schweiz hat als Schengen-assoziierter Staat an den Treffen der Innenministerinnen und Innenminister teilgenommen. Sie ist ausserdem regelmässig in Kontakt mit dem UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM), um die Lage vor Ort zu beurteilen.

Für die Schweiz steht wie für die meisten ihrer europäischen Partner derzeit die Hilfe vor Ort im Vordergrund, namentlich der Schutz und die Versorgung von intern Vertriebenen in Afghanistan sowie von afghanischen Staatsangehörigen, die in den Nachbarstaaten Schutz suchen. Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, zusätzliche Beiträge für die humanitären Bedürfnisse in Afghanistan und in der Region in der Höhe von 33 Millionen Franken einzusetzen. Davon stellt das EDA 10 Millionen Franken mittels Kreditverschiebungen aus bestehenden Mitteln zur Verfügung. 23 Millionen Franken sollen über einen Nachtragskredit finanziert werden, den das Parlament in der Wintersession 2021 beraten wird. Somit beabsichtigt der Bundesrat, die notleidende Bevölkerung in Afghanistan und in der Region bis Ende 2022 mit rund 60 Millionen Franken zu unterstützen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4055	n	Mo. Pasquier-Eichenberger. Asylgesuche von Afghaninnen und Afghanen in der Schweiz rasch neu beurteilen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt vorzusehen, dass Afghaninnen und Afghanen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die vorläufig aufgenommen wurden, noch einmal ein Gesuch stellen können oder die Neubeurteilung ihrer Lage in Anbetracht der gegenwärtigen Situation in ihrem Herkunftsland beantragen können. Bund und Kantone müssen die betroffenen Personen über diese Möglichkeit informieren.

Begründung Nach dem Scheitern der internationalen Gemeinschaft und der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan sind die Aussichten auf Sicherheit trüber denn je. Die Situation hat sich dramatisch verschlechtert, insbesondere für Frauen und Mädchen, für die Personen, die mit den internationalen Kräften vor Ort zusammengearbeitet haben, die für vom Westen unterstützte Organisationen arbeiteten, und für Personen, die "eines westlichen Verhaltens" angeklagt werden.

Es ist also nichts als logisch, dass das SEM bis auf Weiteres keine Rückführungen nach Afghanistan vornimmt. Dieser Entscheid reicht aber nicht. Eine Rückkehr der in der Schweiz lebenden Afghaninnen und Afghanen in ihr Land ist so undenkbar wie nie zuvor.

Seit mehreren Jahren gehört Afghanistan zu den Ländern, aus denen die meisten Asylsuchenden in die Schweiz gelangen. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Menschen, die als Minderjährige in die Schweiz kamen und hier vollkommen integriert sind und ihren Beitrag an unsere Gesellschaft leisten.

Damit sich diese Personen eine Zukunft aufbauen und arbeiten können, brauchen sie einen Ausweis, der ihnen diese Sicherheit garantiert. Ihre Dossiers sind deshalb rasch neu zu beurteilen, das heisst, die Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, müssen ein neues Gesuch einreichen können und die Personen, die vorläufig aufgenommen wurden, müssen eine Neubeurteilung ihrer Dossiers beantragen können. Die Betroffenen müssen im Voraus von Bund und Kantonen, die sich auf die diesen Menschen nahestehenden Organisationen stützen können, über diese Möglichkeit informiert werden.

Stellungnahme Sowohl eine ausreisepflichtige als auch eine vorläufig aufgenommene Person hat jederzeit die Möglichkeit, schriftlich ein Folgegesuch einzureichen. Die Möglichkeit der Stellung eines Folgegesuchs ist gesetzlich geregelt und hinlänglich bekannt (Art. 111b und Art. 111c Asylgesetz; SR 142.31). Seit der Machtübernahme durch die Taliban machen afghanische Staatsangehörige denn auch vermehrt Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Der Bundesrat erachtet es deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht als notwendig, diesbezüglich speziell zu informieren (vgl. auch Antwort des Bundesrates zur Dringlichen Interpellation 21.4004 Grüne Fraktion "Aufenthaltssicherheit und Zukunftsperspektiven für Geflüchtete aus Afghanistan in der Schweiz und Aufnahme von Flüchtlingen").

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4056	n	Mo. Walder. Das humanitäre Visum auch für Menschen, die in Afghanistan für die Menschenrechte kämpfen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für ein humanitäres Visum so zu ergänzen, dass auch die exponierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NGO oder anderen Vereinigungen, die sich in Afghanistan für die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, für kulturelle Minderheiten oder die Rechte der LGBTIQ+ einsetzen, ein solches Visum erhalten können. Mit besonderem Wohlwollen sind die Gesuche von Personen zu prüfen, die für NGO und Einrichtungen wie die Unabhängige Kommission für Menschenrechte in Afghanistan (AIHRC), die vom Bund, von einem oder mehreren Kantonen oder einer oder mehreren Gemeinden unterstützt werden oder wurden.

Begründung Während mehr als 20 Jahren hat die Schweiz, wie auch andere westliche Länder, die Afghaninnen und Afghanen in ihrem Kampf für mehr Gleichstellung, für mehr Freiheiten und für demokratische Rechte unterstützt oder sie gar dazu angehalten.

Dieses Engagement unseres Landes für die Menschenrechte steht im Übrigen im Zentrum der Leitlinien Menschenrechte 2021-2024. Darin verpflichtet sich die Schweiz für folgende Position: "Die Schweiz anerkennt die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure für die Verwirklichung der Menschenrechte und setzt sich für deren Stärkung ein. Ein spezieller Fokus liegt auf dem Schutz von Personen, die sich für Menschenrechte einsetzen, sogenannten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern."

Mit der Rückkehr der Taliban an die Macht im Sommer 2021 gerieten unglücklicherweise zahlreiche Personen, die sich besonders stark für Menschenrechte und Demokratie einsetzten, ins Visier der Unterdrückungsmassnahmen der Taliban. Dazu gehören Folter und Ermordung.

Betroffen sind unter anderem exponierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NGO und Vereinigungen, die sich für die Menschenrechte einsetzen oder einsetzen, Anwältinnen und Anwälte, Lehrpersonen und Journalistinnen und Journalisten, deren einziger Fehler es war, in Afghanistan das Völkerrecht und die universellen Werte, die uns verbinden, zu verteidigen.

Im Übrigen hängen vom Überleben dieser engagierten Personen das Weiterbestehen einer politischen Kritik an den obskurantistischen Methoden der Taliban und die Hoffnung auf einen demokratischen Wiederaufbau in Afghanistan ab.

Angesichts der lauernden Gefahren, unserer Verantwortung, diese Verteidigerinnen und Verteidiger der demokratischen Werte zu schützen, und im Wissen darum, dass das oft zitierte Risiko des Terrorismusimports bei einer Öffnung der Türen für diese Gruppen von Personen unbedeutend ist, verlangen wir darum, dass die Voraussetzungen für ein humanitäres Visum so erweitert werden, dass diese Kategorie von Personen ein Asylgesuch stellen kann.

Stellungnahme Nach schweizerischem Recht können Personen, die im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, ein Visum aus humanitären Gründen beantragen. Das Gesuch ist persönlich bei einer Schweizer Auslandsvertretung, die Visa ausstellen darf, einzureichen. Jedes Visumgesuch wird eingehend geprüft.

Für die Ausstellung eines humanitären Visums gelten jedoch strenge Kriterien (Art. 5 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20). Die Zugehörigkeit zu einer möglicherweise gefährdeten Gruppe allein genügt nicht, um eine lebensbedrohliche Gefährdung geltend zu machen. Ausserdem muss nach gängiger Praxis die betroffene Person einen engen und aktuellen Bezug zur Schweiz haben. Ein solcher kann namentlich gegeben sein, wenn eine exponierende Erwerbstätigkeit für eine staatliche Organisation der Schweiz bis kurz vor Machtübernahme der Taliban nachgewiesen ist. Wenn die betroffene Person für eine nichtstaatliche Organisation tätig war, muss diese Organisation vom Bund finanziell unterstützt worden sein. Als exponierende Erwerbstätigkeit kann unter anderem die aktive Förderung der Menschenrechte verstanden werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4058	n	Mo. Glättli. Erleichterte Erteilung von Visa für afghanische Familienangehörige und Menschenrechtsverteidiger aus Afghanistan			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Weisung zu erlassen
	1. dass die Ausstellung von Visa erleichtert für Verwandte (Kernfamilie; Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Kernfamilie; Geschwister und ihre Kernfamilie) von in der Schweiz anwesenden afghanischen Staatsangehörigen die eine B oder C-Bewilligung haben oder eingebürgert sind;
	2. dass die Ausstellung von Visa erleichtert wird für Verwandte (Kernfamilie) von in der Schweiz anwesenden afghanischen Staatsangehörigen mit einer vorläufigen Aufnahme, um den Familiennachzug zu ermöglichen;
	3. dass die Ausstellung von Visa erleichtert wird für Verwandte (Kernfamilie) von in der Schweiz anwesenden afghanischen Staatsangehörigen im Asylprozess, um den Familiennachzug zu ermöglichen;
	4. dass die Ausstellung von Visa erleichtert wird für afghanische Menschenrechtsverteidiger*innen und ihre Familien.

Begründung	Seit der Aufhebung von Artikel 20 des Asylgesetzes (AsylG) im September 2012 ist es nicht mehr möglich, auf einer Schweizer Botschaft im Ausland ein Asylgesuch zu stellen, sondern nur noch Anträge auf humanitäre Visa gemäss VEV (SR 142.204) Artikel 4 Absatz 2. Dieses ist allerdings nur an offen formulierte Kriterien gebunden, die dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einen grossen Ermessensspielraum lassen. Ein humanitäres Visum kann erteilt werden, wenn eine Person in ihrem Heimatstaat oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. So eingereiste Personen können während des Aufenthalts in der Schweiz ein Asylgesuch oder allenfalls beim Kanton ein Gesuch um vorläufige Aufnahme stellen. Mit Weisungen vom 4. September 2013 (Syrien I) und dann vom März 2015 (Syrien II) hatte der Bundesrat bezüglich Flüchtlingen aus Syrien die Bedingungen für die Erteilung von Visa ebenfalls gelockert und damit über 5000 Menschen die Einreise in die Schweiz ermöglicht. Er führte damals aus, dass "Artikel 5 des Schengen-Grenzkodex und Artikel 4 Absatz 2 der VEV das Recht einräumen, namentlich aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abzuweichen und Einreisen in das jeweilige Staatsgebiet zu erlauben. Der Rechtsbegriff "humanitäre Gründe" ist sehr weit gefasst, so dass der Erlass von besonderen Erleichterungen für Familienangehörige unter Berücksichtigung der besonderen Lage in Syrien rechtlich zulässig ist". Die gleiche Feststellung gilt heute auch für Afghanistan. Gleich wie im Falle von Syrien müssen dabei auch Gesuche ausserhalb Afghanistans oder an der Aussengrenze berücksichtigt werden. Die bürokratischen Hürden sind so niedrig wie möglich zu gestalten (vgl. Weisung Syrien1). Zusätzlich sind humanitäre Visa unbürokratisch zu erteilen für Menschenrechtsverteidiger*innen und ihre Familien, insbesondere, wenn diese sich in Afghanistan in Menschenrechts-Projekten engagiert haben, welche von der Schweiz unterstützt haben.
-------------------	--

Stellungnahme	Für die Schweiz steht derzeit die Hilfe vor Ort im Vordergrund, namentlich der Schutz und die Versorgung von intern Vertriebenen in Afghanistan sowie von afghanischen Staatsangehörigen, die in den Nachbarstaaten Schutz suchen. Dafür arbeitet die Schweiz eng mit internationalen Organisationen zusammen. Alle beteiligten Akteure sind gefordert, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu respektieren. Das schweizerische Recht sieht vor, dass Personen, die konkret, unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet sind, ein Gesuch um ein humanitäres Visum persönlich bei einer schweizerischen Auslandsvertretung einreichen können, die Visa ausstellen kann. Die gesetzlichen Kriterien für die Ausstellung eines humanitären Visums sind allerdings strikt (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20). Die alleinige Zugehörigkeit zu einer bloss möglicherweise gefährdeten Gruppe ist nicht ausreichend, um eine lebensbedrohliche Gefährdung begründen zu können. Zudem müssen die Betroffenen gemäss ständiger Praxis einen engen und aktuellen Bezug zur Schweiz haben. Ein solcher kann gegeben sein, wenn eine exponierende Erwerbstätigkeit für eine staatliche Organisation der Schweiz bis unmittelbar vor Machtübernahme der Taliban nachgewiesen ist. Handelt es sich um eine Tätigkeit für eine nichtstaatliche Schweizer Organisation muss diese Organisation vom Bund finanziell unterstützt worden sein. Als exponierende Tätigkeit gilt unter anderem eine aktive Förderung der Menschenrechte. Für Mitglieder der Kernfamilie, nämlich Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, besteht die Möglichkeit eines Familiennachzugs im Rahmen der geltenden asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen. Weder das AIG noch das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sieht einen erleichterten Familiennachzug in ausserordentlichen Lagen vor. Der Bundesrat hält jedoch fest, dass stets eine Einzelfallprüfung erfolgt. Eine humanitäre Aktion mit Visaerleichterungen für Familienangehörige analog der Syrien-Krise 2013 ist nicht vorgesehen. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur dringlichen Interpellation 21.4004 ausgeführt hat, ist die Lage in Afghanistan nicht vergleichbar mit jener in Syrien 2013. Die beiden Konflikte sind sehr unterschiedlich: Während im syrischen Bürgerkrieg mehrere Millionen Menschen in die Nachbarstaaten flüchteten, gibt es in Afghanistan aktuell keine grösseren militärischen Auseinandersetzungen mehr sowie keine grösseren Migrationsbewegungen in die Nachbarstaaten, da eine Ausreise stark eingeschränkt ist. Die weitere Entwicklung und der daraus resultierende Schutzbedarf können aktuell noch nicht abschliessend prognostiziert werden. Bei den Visaerleichterungen für Syrerinnen und Syrer konnten 2013 rund 2'700 Personen (Eingebürgerte sowie Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, nicht aber vorläufig Aufgenommene) in der Schweiz Visaerleichterungen für ihre Familienangehörigen in Anspruch nehmen. In der Folge wurden 5'000 Einreisen naher und entfernter Verwandter in die Schweiz bewilligt. Die rasch und unkontrollierbar ansteigenden Gesuchszahlen führten zu einer Überlastung der Vertretungen und langen Wartezeiten. Würde man heute die gleichen Kriterien anwenden wie in der Syrienkrise, könnten rund 11'000 Personen in der Schweiz solche Visaerleichterungen für nahe und entfernte afghanische Verwandte in Anspruch nehmen. In der Afghanistan-Krise wäre also mit einer sehr viel höheren Zahl aufzunehmender Personen zu rechnen als in der Syrien-Krise. Zudem würden vor allem Personen profitieren, die seit vielen Jahren im Iran und in Pakistan leben und damit weder an Leib und Leben bedroht sind noch unmittelbar vom Umsturz in Afghanistan betroffen sind.
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4075	n	Mo. Siegenthaler. Ein Feiertag der Demokratie			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Rechtsgrundlagen und Erlasse zu erarbeiten, und den zuständigen Organen vorzulegen, damit der 12. September als Feiertag, auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden kann.				

Begründung Während der Bundesfeiertag am 1. August in der Bevölkerung fest etabliert ist, wird der Gründungstag des Schweizerischen Bundesstaates kaum beachtet. Die hochgeschätzten Güter wie: Direkte Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Föderalismus wurden am 12. September 1848 aus der Taufe gehoben. Die Inkraftsetzung der ersten Bundesverfassung ist ein einmaliges und in der Geschichte unseres Bundesstaates, unverzichtbares Ereignis. Auch historisch und im internationalen Kontext gesehen, handelt es sich um ein aussergewöhnliches Ereignis. In Mitten von Monarchien und zu Zeiten einer hierarchischen Gesellschaftsordnung, haben unsere Vorfahren ein demokratisches Juwel geschaffen. Daher ist es angebracht, diesen Tag regelmässig zu gedenken und ihn zu einem Feiertag auf eidgenössischer Ebene zu erklären. In den vergangenen 173 Jahren hat die Bundesverfassung unserem Staatswesen den nötigen Halt gegeben, um alle Verwerfungen auf dem europäischen Kontinent in dieser Zeit zu überstehen. Es an der Zeit diesen denkwürdigen Tag ins Bewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger zu holen und gebührend zu ehren.

Stellungnahme Der Bundesrat ist wie der Motionär der Auffassung, dass die erste Bundesverfassung als Gründungsakte des Schweizerischen Bundesstaates von überragender Bedeutung in der Geschichte der Schweiz ist. Sie legte 1848 die Grundlagen für unseren demokratischen, föderalistischen, dem Recht und der Gewaltenteilung verpflichteten Staat.

Am 12. September 1848 stellte die Tagsatzung die Annahme der neuen Bundesverfassung fest. Dieses Datum ist vermutlich das wichtigste, allerdings nicht das einzige, das für die Gründung des modernen Bundesstaates von Bedeutung ist. Der Bundesrat verweist hierzu auch auf seine Antwort auf die Anfrage 09.1167 "Gründungsdatum der Schweizerischen Eidgenossenschaft" von Nationalrätin Margret Kiener Nellen.

In der Schweiz bestimmen die Kantone die gesetzlichen Feiertage. Der bislang einzige nationale Feiertag ist der Bundesfeiertag am 1. August. Dieser Feiertag wurde aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative am 26. September 1993 eingeführt. Der 1. August ist nicht nur verfassungsmässig verankert, sondern in der Bevölkerung auch gut etabliert (vgl. die Antwort des Bundesrates vom 5. September 2018 auf das vom Motionär eingereichte Postulat 18.3439 "Der 12. September, ein Feiertag der modernen Schweiz!"). Er ist nicht nur der Tag der Erinnerung an den Bund der Urschweiz im Jahr 1291. Der 1. August eignet sich auch gut zur Feier des Zusammenwachsens der Kantone und Landesteile zu einem demokratischen, föderalistischen Verfassungsstaat. In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 zur Motion 15.3179 "Nationaler Feiertag zur Einführung des Frauenstimmrechts" von Nationalrätin Aline Trede wies der Bundesrat überdies darauf hin, dass ein zusätzlicher Feiertag mit erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass es keinen weiteren nationalen Feiertag am 12. September braucht.

Das 175-jährige Jubiläum der Bundesverfassung von 1848 soll überdies 2023 speziell gefeiert werden. Mit der teilweisen Gutheissung der gleichlautenden Motionen 21.3373 von Nationalrat Beat Flach und 21.3227 von Ständerat Hans Stöckli mit dem Titel "Jubiläum 175 Jahre Bundesverfassung" wurden die Büros des Nationalrats und des Ständerats beauftragt, von der Bundesversammlung organisierte Jubiläumsfeiern in die Wege zu leiten. Der Bundesrat unterstützt diese Feierlichkeiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4097	n	Mo. Maitre. Erleichterte Erteilung von Besuchervisa für afghanische Staatsangehörige, die eine familiäre Beziehung in der Schweiz haben			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Programm zur erleichterten Erteilung von Besuchervisa für afghanische Staatsangehörige, die eine familiäre Beziehung mit einer eingebürgerten Person oder einer Person mit einer Schweizer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben, zu lancieren. Diesem Programm soll das Programm, das zwischen 2013 und Ende 2014 im Rahmen des Syrienkonflikts durchgeführt wurde, als Vorbild dienen.

Begründung Die politische und die humanitäre Situation sowie die Sicherheitslage in Afghanistan ist katastrophal. Für viele afghanische Familien ist die Flucht der einzig mögliche Ausweg geworden. Angesichts dieser Katastrophe darf die Schweiz nicht tatenlos zusehen.

Im Jahr 2013 lancierte der Bundesrat zusammen mit dem Schweizerischen Roten Kreuz im Rahmen des Syrienkonflikts ein Programm zur erleichterten Erteilung von Visa für syrische Staatsangehörige, die eine Verbindung zur Schweiz im Sinne des Familiennachzugs (Ehepartnerinnen und -partner und Kinder unter 18 Jahren, aber auch die anderen Verwandten in auf- oder absteigender Linie) haben und die sich dank des Besuchervisums während drei Monaten in der Schweiz aufhalten können.

Dieses Programm hat es somit ermöglicht, Tausende syrische Staatsangehörige schnell in der Schweiz in Sicherheit zu bringen. Bei ihrer Ankunft ermöglichte das Programm somit diesen syrischen Staatsangehörigen, in der Schweiz in Sicherheit einen Antrag auf eine längerfristige Aufnahme zu stellen, während ihre Situation mit der nötigen Sorgfalt durch die zuständige Behörde überprüft werden konnte. Das Programm wurde seinerzeit von sämtlichen Akteuren im Asylwesen dafür gelobt, dass es wirksam und pragmatisch war. Auch das SEM zog eine positive Bilanz.

Ich fordere den Bundesrat mit dieser Motion auf, dasselbe Programm im Rahmen der Afghanistankrise wieder einzuführen. So könnten in der Schweiz wohnhafte afghanische Staatsangehörige gewisse enge Familienangehörige in der Schweiz in Sicherheit bringen. Das Programm wird keine bedeutenden Mittel seitens der Kantone benötigen, weil die betroffenen Personen in den meisten Fällen bei der Familie untergebracht werden können.

Eine Wiedereinführung eines solchen Programmes im Rahmen der Afghanistankrise würde ausserdem das Engagement der Schweiz für ihre lange humanitäre Tradition bekräftigen.

Stellungnahme Für Mitglieder der Kernfamilie, also Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Familiennachzugs im Rahmen der geltenden asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen. Eine humanitäre Aktion analog der Syrien-Krise 2013 ist nicht vorgesehen. Die Situation in diesen beiden Ländern ist sehr unterschiedlich. Während im syrischen Bürgerkrieg mehrere Millionen Menschen in die Nachbarstaaten flüchteten, ist die Lage in Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban unklar. Die Ausreise aus Afghanistan ist derzeit äusserst schwierig. Von Visaerleichterungen würden demnach vor allem Personen profitieren, die seit vielen Jahren im Iran und in Pakistan leben und damit nicht direkt an Leib und Leben bedroht sind. Ferner ist die afghanische Diaspora im Vergleich zur damaligen syrischen Diaspora viel grösser, und damit auch der Kreis der möglicherweise Anspruchsberechtigten. Würde man heute dieselben Kriterien anwenden wie in der Syrien-Krise, könnten rund 11'000 Personen in der Schweiz solche Visaerleichterungen für nahe und entfernte Verwandte in Anspruch nehmen. Zum Vergleich: Bei den Visaerleichterungen für Syrerinnen und Syrer konnten 2013 rund 2'700 Personen in der Schweiz Visaerleichterungen für ihre Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Pro Person in der Schweiz hatten sich fast 80 Familienangehörige für ein Einreisevisum gemeldet.

Für die Schweiz steht heute wie für die meisten europäischen Länder die Hilfe vor Ort im Vordergrund: Intern Vertriebene sollen in Afghanistan Schutz und eine ausreichende Grundversorgung erhalten. Besonders schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen wurden bereits im schweizerischen Resettlement-Programm 2020/2021 berücksichtigt. Für die Jahre 2022/2023 hat der Bundesrat ein neues Aufnahmekontingent von bis zu 1'600 Flüchtlingen beschlossen. Im Rahmen des neuen Resettlement-Programms wurden Ägypten, Libanon und die Türkei als prioritäre Erstasylländer bestimmt. Beim Resettlement aus der Türkei soll der Fokus auf die Aufnahme von vulnerablen Flüchtlingen aus Afghanistan gelegt werden. Je nach Entwicklungen behält sich der Bundesrat neue Priorisierungen vor.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4194	n	Mo. Quadri. Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Inhaberinnen und Inhaber einer B-Bewilligung sollen tatsächlich wirtschaftlich unabhängig sein müssen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen dafür vorzulegen, dass das Konzept der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei in der Schweiz wohnenden Ausländerinnen und Ausländern stärker berücksichtigt wird: Personen mit B-Bewilligung sollen nicht mehr von Sozialleistungen profitieren dürfen. Dies angesichts der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts, die dazu führt, dass die B-Bewilligungen und die G-Bewilligungen faktisch austauschbar werden, da die Nichtverlängerung ungerechtfertigter Aufenthaltsbewilligungen erschwert und so dem Missbrauch bei den Sozialleistungen Tür und Tor geöffnet wird.

Begründung Kürzlich wurde bekannt, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend Aufenthaltsbewilligungen (B-Bewilligungen) "angepasst" hat. Das Kriterium des Lebensmittelpunkts in der Schweiz fällt nun weg. Um eine B-Bewilligung zu erhalten und insbesondere, um sie zu erneuern, reicht nun eine "minimale Präsenz" in der Schweiz aus, ein Kriterium, das recht schwierig zu definieren ist.

Da seit geraumer Zeit auch schon die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht mehr täglich, sondern nur noch wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren müssen (was offensichtlich niemand kontrolliert), liegt es auf der Hand, dass die "angepasste" Praxis des Bundesgerichts einen weiten Graubereich schafft und es dadurch faktisch unmöglich wird, eine klare Trennlinie zwischen den beiden Ausweisarten (B- und G-Bewilligung) zu ziehen. Diese werden faktisch austauschbar. Mit anderen Worten: Ausländerinnen und Ausländer, die sich in gleichem Umfang in der Schweiz aufhalten, können wählen, welche Ausweisart ihnen am besten passt, je nach persönlichem Gusto.

Die B-Bewilligung gibt Anspruch auf verschiedene Sozialleistungen, einschliesslich Sozialhilfe. Die neue, grosszügige Praxis des Bundesgerichts ermöglicht es demnach Ausländerinnen und Ausländern, die angeblich in der Schweiz wohnen, sich vom Sozialstaat Schweiz finanzieren zu lassen und gleichzeitig den Lebensmittelpunkt im Herkunftsland zu belassen (und dort allenfalls sogar zu arbeiten). Es ist also offensichtlich, dass das Bundesgericht jeglicher Art von Missbrauch im Bereich der Sozialleistungen Tür und Tor öffnet.

Die Folgen der neuen Rechtsprechung werden sich auch auf die C-Bewilligung auswirken, die man bekommen kann, wenn man 10 Jahre lang eine B-Bewilligung hatte. Und es ist fast unmöglich, die C-Bewilligung wegen fehlender wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu widerrufen. Es wird also Inhaberinnen und Inhaber von C-Bewilligungen geben, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben und deren Präsenz in der Schweiz sich auf ein Minimum beschränkt.

Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz stärker berücksichtigt werden muss.

Insbesondere dürfen Inhaberinnen und Inhaber von B-Bewilligungen nicht mehr Zugang zu Sozialleistungen haben.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Erlöschen der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei einer Verlegung des Wohnsitzes respektive des Lebensmittelpunktes ins Ausland Auswirkungen auf die bisherige Praxis der Kantone hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, aber weiterhin in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger arbeiten und täglich oder an den Wochenenden an den Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Bei dieser Ausgangslage erlöschen diese Bewilligungen gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass der in der Motion aufgezeigte Weg nicht zielführend ist. Der Ausschluss aller Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung von Sozialleistungen hätte ungerechtfertigte Auswirkungen auf Personen, die ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich und dauerhaft in der Schweiz haben, und somit nicht von der in der Motion erwähnten Problematik betroffen sind. Er ist jedoch bereit, das dargestellte Problem zu lösen und beantragt daher die Annahme der Motion 21.4076 Marchesi "Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer. Der Grundsatz des Lebensmittelpunktes soll wieder eindeutig anwendbar sein" vom 23. September 2021, die einen anderen Lösungsansatz vorsieht. Demnach soll die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erlöschen, wenn die betroffene Person in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger ausübt. In diesen Fällen soll weiterhin eine Grenzgängerbewilligung erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Dezember 2021 hat das Bundesgericht ein weiteres Urteil veröffentlicht (2C_5/2021 vom 2. Dezember 2021), das die in der Motion erwähnte Sachlage wohl entschärfen sollte. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist folglich noch im Fluss. Bei einer Annahme der Motion 21.4076 Marchesi wäre diese Entwicklung bei den weiteren Arbeiten ebenfalls zu berücksichtigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4206	n	Mo. Geissbühler. Kinder, die durch Samenspende erzeugt werden, sollen ab Vollendung des 4. Lebensjahrs die Möglichkeit haben, ihren leiblichen Vater kennenzulernen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a und d sowie Artikel 27 Absatz 1 FMedG so zu ändern, dass ein Kind bereits im Kindergartenalter, also nach Vollendung des 4. Lebensjahrs die Möglichkeit hat, vom EAZW Angaben über die Identität des Samenspenders und seine äussere Erscheinung zu erhalten.

Begründung Mit der Annahme der "EHE für alle" wird die Samenspende massiv ausgebaut, und es werden viele vaterlose Kinder gezeugt. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Kinder erst nach vollendetem 18. Lebensjahr den Samenspender kennen lernen dürfen. Da es für die Identitätsfindung der Kinder erwiesenermassen sehr wichtig ist, den leiblichen Vater zu kennen, muss dieser Zeitpunkt zum Kindeswohl vorverlegt werden.

Im Kindergartenalter werden die Kinder - welche durch eine Samenspende gezeugt wurden - damit konfrontiert, dass die anderen Kinder alle eine Mutter und einen Vater haben. Kommt der Wunsch auf, den leiblichen Vater kennen zu lernen, muss dies bereits ab vollendetem 4. Lebensjahr möglich sein. Diese Regelung führt auch zur Entlastung der Mütter, denn damit können sie den Kindern helfen, ihren leiblichen Vater, also ihre Wurzeln, kennen zu lernen.

Kinder haben das Recht, ihre beiden biologischen Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Sowohl die Bundesverfassung (Art. 119, Abs. 2, lit. g) als auch die UN-Kinderrechtskonvention garantieren Kindern das Recht, die eigene Abstammung und Identität zu kennen. So heisst es im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Artikel 7, Absatz 1: "Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden."

Stellungnahme Artikel 27 Absatz 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG, SR 810.11) gibt dem volljährigen Kind, das durch eine Samenspende gezeugt worden ist, einen voraussetzungslosen Anspruch auf Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Sponsors. Bereits heute kann aber ein minderjähriges Kind jederzeit Auskunft über alle Daten verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse daran hat (Art. 27 Abs. 2 FMedG). Der Anspruch des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung beinhaltet nach geltendem Recht hingegen keinen Anspruch auf Kontakt zum Samenspender (vgl. auch Art. 27 Abs. 3 FMedG).

Angesichts der verfassungsrechtlichen (Art. 119 Abs. 2 Bst. g der Bundesverfassung, SR 101) und völkerrechtlichen (Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [UNO-KRK] SR 0.107) Vorgaben bezüglich des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung dürfen die Anforderungen an das von einem minderjährigen Kind darzulegende schutzwürdige Interesse nicht zu hoch angesetzt werden. Unabhängig davon, ob die gesuchstellende Person urteilsfähig ist oder nicht, steht dabei die Frage im Zentrum, ob die Bekanntgabe der gewünschten Informationen unter den Umständen des konkreten Einzelfalles dem Wohl des Kindes entspricht. Auch ein jüngeres Kind hat damit bereits heute die Möglichkeit, ein entsprechendes Gesuch zu stellen und die gewünschten Informationen zu erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der von der Motion verlangte absolute Anspruch des Kindes auf Bekanntgabe der betreffenden Informationen würde dagegen dem allgemeinen Grundsatz widersprechen, wonach alle Entscheide, die das Kind betreffen, jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen sind (Art. 3 Abs. 1 UNO-KRK).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4283	n	Mo. Gysin Greta. Konkubinat und Trennung. Anpassung der Gesetzgebung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten mit dem Ziel, für Paare, die im Konkubinat zusammenleben und Kinder haben, Massnahmen vorzusehen, die mit den Eheschutzmassnahmen vergleichbar sind.

Begründung	Immer mehr Paare in der Schweiz verzichten darauf, den Bund der Ehe zu schliessen. Diese gesellschaftliche Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Kinder ausserhalb einer Ehe geboren werden. Seit Januar 2017 sind verheiratete Paare und Konkubinatspaare bei der Berechnung der Alimente gleichgestellt. In anderen Bereichen hingegen gibt es grundlegende Unterschiede, die behoben werden müssen vor allem, wenn sie Folgen für die Kinder haben. Mit den Eheschutzmassnahmen ist es möglich, in einem summarischen Verfahren, also rasch, das Leben eines Ehepaars für die erste Zeit nach der Trennung zu regeln. Das Gericht entscheidet insbesondere darüber, welcher Elternteil die Betreuung der Kinder übernimmt, über das Besuchsrecht desjenigen Elternteils, der die Kinder nicht betreut, darüber, wer die eheliche Wohnung übernimmt, und über die Alimentenansprüche. Ein solches Vorgehen ist für Paare, die im Konkubinat leben, nicht vorgesehen. Dies kann sich negativ auswirken sowohl auf das betroffene Paar als auch - mehr noch - auf ihre Kinder, falls sie Kinder haben. Diese Gesetzeslücke muss geschlossen werden, um zu verhindern, dass sich emotional und finanziell schwer erträgliche Situationen, in denen eine Trennung weder vertraglich noch behördlich geregelt ist, über Monate oder gar Jahre dahinziehen.
Stellungnahme	Mit dem Postulat 18.3234 Caroni "Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht" wurde der Bundesrat beauftragt, eine Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Rechtsfolgen des Konkubinats und damit auch der bestehenden privaten Regelungsmöglichkeiten im geltenden Recht zu erstellen. Die Erfüllung dieses Postulats ist in Arbeit. Es ist vorgesehen, neben dem genannten Postulat auch die in einem engen Zusammenhang stehenden Postulate 15.3431 Caroni und 15.4082 WBK-N ("Ein "Pacs" nach Schweizer Art") in einem einzigen gemeinsamen Bericht zu erfüllen, der voraussichtlich im ersten Quartal 2022 vom Bundesrat verabschiedet wird. Nach der Verabschiedung dieses Berichts wird das Parlament entscheiden können, ob und gegebenenfalls wie aussereheliche Partnerschaften neu geregelt werden sollen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4295	n	Mo. Glarner. Anpassung respektive Erweiterung von Artikel 88 Absätze 2ff. AsylG sowie Artikel 22 Absatz 1 AsylV			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung des Asylgesetzes vorzuschlagen. Zu prüfen ist insbesondere die Anpassung resp. Erweiterung von Artikel 88 Absatz 2ff. sowie Artikel 22 Absatz 1 AsylV wie folgt: AsylG Artikel 88 Absatz 2 Die Pauschalen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Bei der Globalpauschale handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht personenbezogen ausgerichtet werden. Absatz 3 Die Globalpauschale ist der asylsuchenden und schutzbedürftigen Person nicht als Einnahme anzurechnen und verbleibt bei der zuständigen Behörde. Absatz 4 Die Beiträge befreien die betroffene Person nicht von einer allfälligen Rückerstattungspflicht. AsylV Artikel 22 Absatz 1 Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person eine Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt pro Monat 1573.39 Franken und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem Anteil der unbegleiteten Minderjährigen am Gesamtbestand an Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung. Absatz 2 Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind von dieser Vergütung ausgenommen.
---------------------------	---

Begründung	Nach Artikel 88 Absatz 1 + 2 AsylG erhalten die Kantone für alle Asylsuchenden und VA-7 eine Globalpauschale. Die Pauschalen decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe, obligatorische Krankenpflegeversicherung und einen Teil der Betreuungskosten. Nach Artikel 22ff. AsylV II ist klar ersichtlich, wie sich die Globalpauschale zusammensetzt. Nach diesem Gesetzeswortlaut hat der Asylbewerber einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass die Globalpauschale auf seinem individuellen Klientenkonto als Einnahme anzurechnen ist, unabhängig davon, ob der Asylbewerber wieder erwerbstätig ist oder nicht. Aktuell erhält ein Asylbewerber Geld trotz Erwerbseinkommen und unabhängig davon, ob bedürftig oder nicht. Nach Artikel 85 Absatz 1 AsylG sind Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig, soweit dies zumutbar ist. Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 85 Abs. 4 AsylG). Demzufolge sind in jenen Kantonen, in welchen eine Rückerstattungspflicht vorgesehen ist, bezogene Sozialhilfeleistungen der Asylbewerber rückerstattungspflichtig. Es besteht auch kein plausibler Grund, weshalb eine Person, deren finanzielle Situation sich wesentlich verbessert hat, die bezogene Sozialhilfe nicht zurückerstatten soll. Egal, ob es sich um eine einst dem Asylrecht unterstellte Person handelt oder nicht. Das Verwaltungsgericht des Kt. TG hatte im November 2020 - gestützt auf AsylG und AsylV - entschieden, dass die gesamte Globalpauschale als Einnahme auf dem Klientenkonto zu verbuchen ist. Eine Gesetzesgrundlage, die dem widerspricht, existiert nicht. Dies bedeutet, dass die Globalpauschale dem Klientenkonto vollumfänglich als Einnahme angerechnet wird und damit eine Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen nur noch in der Differenz zwischen den bezogenen Leistungen und der erhaltenen Globalpauschale eingefordert werden kann. Den Gemeinden bleiben damit keine Einnahmen mehr für die Betreuung der Klienten, Leerbestände der Wohnungen, Einrichtung etc. Nach Artikel 3 Absatz 1 AsylV II ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Nach Artikel 8 Absatz 1 BV sind alle Menschen vor Gesetz gleich. Bei einer Gutschrift der Globalpauschale auf dem Klientenkonto von Asylbewerbern, nicht aber bei anderen Sozialhilfebezügern besteht eine Benachteiligung und eine Verletzung der Rechtsgleichheit.
Stellungnahme	Der Bundesrat geht im Folgenden davon aus, dass die vom Motionär aufgeführten Anpassungen des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sowie der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) als Ergänzungen zum bestehenden Gesetzes- und Verordnungstext zu verstehen sind. Der Bund ordnet das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen ihm und den Kantonen im Bereich der Abgeltung der kantonalen Sozialhilfekosten für Personen des Asylbereichs im Bundesrecht. Die Ausrichtung dieser Subventionen erfolgt mittels Globalpauschalen und nicht im Rahmen der Übernahme von Einzelfallkosten. Die Kantone sind ihrerseits zuständig für die Subventionierung der in der Sozialhilfegewährung involvierten Gemeinden und Organisationen, sofern die Kantone diese Aufgabe delegiert haben. Den Anspruch auf die Subventionen des Bundes haben schon nach geltendem Recht (Art. 88 Abs. 1 AsylG) ausschliesslich die Kantone, nicht jedoch die Gemeinden und schon gar nicht die einzelnen Personen aus dem Asylbereich. Die Personen des Asylbereichs haben zwar gestützt auf die kantonalen Sozialhilfegesetze ein Recht auf Unterstützung durch den Kanton (sozialhilferechtliches Verhältnis), nicht jedoch auf Ausrichtung von Sozialhilfe in der Höhe der Globalpauschale. Die Höhe der zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe bestimmt sich vielmehr nach ihrer individuellen Bedürftigkeit, welche u. a. vom Ausmass eines allenfalls erzielten Erwerbseinkommens abhängt. Unter welchen Umständen eine Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen erfolgt und wie diese zu berechnen ist, ist eine Frage des Sozialhilfeverhältnisses und hängt damit von den jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzen ab (vgl. Art. 85 Abs. 4 AsylG). Allfälliger gesetzgeberischer Anpassungsbedarf, wie ihn die vorliegende Motion beschreibt, würde demnach gegebenenfalls auf Kantonsebene bestehen. In diesem Sinne hat das vom Motionär erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau auch eine Unvollkommenheit im thurgauischen Recht festgestellt. Eine allfällige Erwerbstätigkeit wird bei der Berechnung der Subventionen an die Kantone bereits heute berücksichtigt. Die Kantone sind verpflichtet, den Beginn und das Ende jeder Erwerbstätigkeit im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) unverzüglich zu erfassen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c ZEMIS-Verordnung; SR 142.513). Diese Angaben im ZEMIS fliessen in die Berechnungen des Gesamtbetrags der auszahlenden Globalpauschale ein. Das geltende Finanzierungssystem zwischen Bund und Kantonen erfüllt die in der Motion geforderten Anliegen auf Bundesstufe - Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden sowie Ausrichtung der Globalpauschalen nur an die Kantone - bereits heute vollumfänglich. Es besteht deshalb kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf auf Bundesebene.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4312	n Mo. Birrer-Heimo. Missbräuchliche Beschränkungen der Kündigungsformen verhindern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit missbräuchliche Beschränkungen der Kündigungsformen im Bereich von Konsumentenverträgen zukünftig verhindert werden können.				

Begründung	Das Obligationenrecht macht keine Vorgaben zur Form der Kündigung von Konsumentenverträgen. Bei Konsumentenschutzorganisationen häufen sich Beschwerden über Anbieter, die diese Freiheit unverhältnismässig ausnützen. Insbesondere im Bereich von Telecomdienstleistungen (zum Beispiel Handy-Abonnement oder Telecom-Kombiangebote) gibt es Anbieter, bei denen bestehende Abonnemente mittels Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nur noch mündlich per Telefon oder per Live-Chat (direkte Interaktion mit einem Angestellten) gekündigt werden können. Vielen Leuten widerstrebt es jedoch, telefonisch eine Forderung mitzuteilen oder ein Recht geltend zu machen. Auch bei einer Vertragskündigung kann die Hemmschwelle sehr hoch sein. Wenn der Kundschaft aber für eine Vertragskündigung nur noch der mündliche Weg oder der Live-Chat offen steht, dann ist dies eine unnötige Erschwerung eines Gestaltungsrechts und somit missbräuchlich. Bei beiden Kündigungsarten ist zudem schwer nachweisbar, dass tatsächlich eine Kündigung stattgefunden hat. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Anwendung derart einschränkender Regeln. Der Bundesrat hat die Zulässigkeit solcher Beschränkungen bereits in seiner Antwort auf die Frage 21.7557 in Frage gestellt. Diese Beschränkungen des Kündigungsrechts sind deshalb mittels Ergänzungen im passenden Gesetz zu unterbinden. Beispielsweise würde sich eine Ergänzung der allgemeinen Formvorschriften im Obligationenrecht anbieten.
Stellungnahme	Im Schweizer Privatrecht gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Dazu gehört auch, dass die Vertragsparteien die Form der Kündigung frei vereinbaren können, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise eine besondere Form vorschreibt (wie z.B. bei der Kündigung von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsräume nach Art. 266I des Obligationenrechts [OR, SR 220]). Bei solchen Einschränkungen ist im Interesse der Privatautonomie grosse Zurückhaltung geboten. Die in der Motion kritisierten Regelungen über die Form der Kündigung enthalten offensichtlich ein gewisses Missbrauchspotential, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten enthalten sind und der Verwender der AGB dabei die Form der Kündigung so festlegt, dass in der praktischen Umsetzung die Kündigung durch die Gegenseite faktisch erschwert werden soll. Das gilt insbesondere, wenn solche AGB-Bestimmungen im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse nachträglich angepasst bzw. eingefügt werden. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass solche Regelungen an sich weniger strenge Formvorschriften enthalten und daher im Einzelfall auch zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten wirken können. Die Verwendung missbräuchlicher Vertragsbestimmungen in AGB ist im geltenden Recht bereits geregelt. So handelt nach Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) unlauter, wer AGB verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen. Entsprechende Vertragsbestimmungen sind nichtig, falls Artikel 8 UWG verletzt sein sollte. Anstatt neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, sind allfällige Probleme soweit möglich über die heutigen Rechtsgrundlagen zu lösen. Zuständig für die Beurteilung solcher Vertragsbestimmungen und ihrer allfälligen Unlauterkeit sind die Zivilgerichte, gegebenenfalls auch auf Zivilklage von Konsumentenschutzorganisationen. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben aber auch die Möglichkeit, sich an entsprechende Ombudsstellen zu wenden (bspw. die Schlichtungsstelle Telekommunikation ombudscor) oder beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Beschwerde wegen unlauterer Geschäftspraktiken zu machen. Auch wenn der Bundesrat der in der Motion kritisierten Praxis gewisser Anbieter ebenfalls kritisch gegenübersteht, erscheint es insgesamt unklar, wie gross die negativen Auswirkungen solcher Vertragsbestimmungen heute sind. Zudem ist fraglich, ob und wie mit gesetzgeberischen Massnahmen überhaupt ein angemessener Interessenausgleich erzielt werden könnte, ohne dadurch umgekehrt nicht auch berechnete Kündigungsformen zu verunmöglichen und damit die Formfreiheit unnötig einzuschränken, namentlich wenn dazu die allgemeinen Formvorschriften des Obligationenrechts angepasst werden sollten. Falls daher die Motion im Erstrat angenommen wird, wird der Bundesrat im Zweitrat Abänderung in einen Prüfauftrag beantragen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4354	n	Mo. Binder. Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage, welche die Verwendung von in der Öffentlichkeit bekannten Kennzeichen des Nationalsozialismus, namentlich von Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, sowie von Gegenständen, welche solche Kennzeichen darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, in der realen und digitalen Öffentlichkeit verbietet und unter Strafe stellt.
---------------------------	---

Begründung	Im Jahr 2009 wurde im Parlament die Einführung eines Verbots rassistischer Symbole diskutiert. Es sollte mit Busse bestraft werden, wer öffentlich rassistische Symbole oder Gegenstände, die solche Symbole darstellen oder enthalten, verbreitet. Der Bundesrat und in der Folge National- und Ständerat lehnten eine solche Einführung ab, insbesondere mit der Begründung, dass eine aufgrund des Bestimmtheitsgebots von Artikel 1 StGB erforderliche klare Definition von verbotenen Symbolen schwierig sei. Diese Begründung ist nachvollziehbar, wenn die Strafnorm breit auf rassistische Symbole jeglicher Art Bezug nimmt. Sie gilt jedoch nicht, wenn man das Verbot auf eine konkrete Form des Rassismus, nämlich den Holocaust, bezieht, und einzig die Verwendung von in der Öffentlichkeit bekannten Symbolen verbietet. Eine Strafnorm allein mit dem Bezug auf den Holocaust ist begründet. Der Nationalsozialismus ist historisch als einzigartiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassend umschrieben. Diese Einzigartigkeit wird nun auch durch eine von unserem Parlament gewünschte Schweizer Holocaust-Gedenkstätte in Erinnerung behalten. In Zeiten des verstärkt aufkommenden und beunruhigend ausgelebten Antisemitismus ist zudem auch der Handlungsbedarf klar gegeben und evident, die öffentlich geäußerten Relativierungen dieses Verbrechens zu verbieten. In der Öffentlichkeit bekannte Nazisymbole und Nazigesten im realen und digitalen Raum fallen nicht unter die Meinungsäusserungsfreiheit.
-------------------	--

Stellungnahme Gemäss Artikel 261bis Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) sowie Artikel 171c Absatz 1 Satz 2 des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) ist es verboten, öffentlich Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind. Ob es sich im Einzelfall um Propaganda handelt, hängt von den konkreten Umständen ab. Allein die Tatsache, öffentlich seine Sympathien für eine diskriminierende Ideologie zu bekunden oder sich auf diese im Kontext, auch auf zynische Weise, zu beziehen, stellt noch keine Propaganda dar. Der Täter muss darüber hinaus beabsichtigen, Dritte zu beeinflussen und für die Ideologie zu gewinnen. Wenn er dies tut, macht er sich nach geltendem Recht strafbar.

Es ist unbestritten, dass das Zur-Schau-Stellen und Instrumentalisieren von Kennzeichen des Nationalsozialismus schockierend und sehr belastend sein kann, namentlich für die Opfer des Holocaust und ihre Angehörigen bzw. Nachkommen. Jedoch vermag die öffentliche Verwendung rassistischer Symbole ohne Propagandazweck die Menschenwürde und den öffentlichen Frieden nur mittelbar zu beeinträchtigen. Die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) gilt zwar nicht absolut, denn sie kann zum Schutz der Rechte Dritter eingeschränkt werden. Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber hinzunehmen, dass auch stossende Ansichten vertreten werden, selbst wenn sie für die Mehrheit unhaltbar sind.

Das Parlament hat es z.B. in den Jahren 2015 und 2016 abgelehnt, den Hitlergruss unter Strafe zu stellen (vgl. die Petition [14.2018](#)). Bei zwei neueren Vorstössen hat der Bundesrat angesichts der bereits bestehenden Rechtsgrundlagen keine Notwendigkeit erkannt, weitergehende Strafbestimmungen gegen den Gebrauch bestimmter Symbole zu erlassen (vgl. die Stellungnahmen zu den Motionen [19.3270](#) Barrile Angelo, Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen und [21.4046](#) Rüegger Monika, Verbot für die Verwendung von extremistischen, terroristischen und islamistischen Symbolen). Zudem hat der Bundesrat schon früher dargelegt, dass eine Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten kaum möglich sei ([Bericht zur Abschreibung der Motion 04.3224 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats](#), BBl 2010 4851, 4859 ff.; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2010/819/de>). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Symbole auch weiterhin bei der Aufarbeitung in einem historischen, edukativen, journalistischen oder künstlerischen Kontext verwendet werden können sollten.

Der Bundesrat ist deshalb nach wie vor überzeugt, dass gegen die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen ohne Propagandazwecke Prävention besser geeignet ist als strafrechtliche Repression. Zuständige Bundesstelle für Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung ist die Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB. Sie gestaltet, fördert und koordiniert entsprechende Aktivitäten auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4394	n	Po. Fehlmann Rielle. Geldwäscherei. Mehr Ressourcen und mehr Unabhängigkeit für die Meldestelle für Geldwäscherei			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es angebracht ist, die Angliederung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) an das Bundesamt für Polizei (Fedpol) zu überdenken, mit dem Ziel, ihr für eine effizientere Bekämpfung der Geldwäscherei mehr Unabhängigkeit zu gewähren und sie mit mehr Ressourcen auszustatten.				
		Die aufeinanderfolgenden Berichte der "Groupe d'action financière" (GAFI) zeigen, dass die Schweiz aufgrund einer lückenhaften Gesetzgebung immer noch dem Risiko von Geldwäscherei ausgesetzt ist. Dennoch sind Fortschritte zu erkennen, da die Banken nun enger mit der MROS zusammenarbeiten. Drogengeschäfte sind zwar zurückgegangen, aber die Korruption bleibt ein grosses Problem. Darüber hinaus sind die Praktiken der Geldwäscherei subtiler geworden, was angesichts der zu verarbeitenden Datenströme bessere Fähigkeiten und mehr Mittel erfordert. Die Arbeit der MROS wird allerdings dadurch erschwert, dass die Stelle nicht über ausreichend Ressourcen verfügt. Dieser Umstand beeinträchtigt die Effizienz der MROS und schadet damit der Schweizer Politik zur Bekämpfung der Geldwäscherei und somit auch dem Ruf der Schweiz. Ein zweiter Aspekt ist die fehlende Unabhängigkeit der MROS von Fedpol, was ihre Tätigkeit behindern kann.				
		Beispielsweise gibt es in der Schweiz keine Schätzungen dazu, welchen Schaden die Geldwäscherei für die legale Wirtschaft bewirkt, anders als etwa in Deutschland. Die MROS könnte sich diese Informationen beschaffen, aber es braucht den politischen Willen, um ihr die Durchführung derartiger Untersuchungen zu ermöglichen.				

Stellungnahme Die Angliederung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) an das Bundesamt für Polizei (fedpol) gemäss Artikel 23 Absatz 1 Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955) ermöglicht es der MROS, sich dank der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Ressourcen von fedpol - beispielsweise in den Bereichen Personalmanagement, Finanzen oder Informatik - auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu konzentrieren. Die Schaffung einer unabhängigen Stelle würde zu Mehrkosten führen, ohne hingegen eine effizientere Aufgabenerfüllung durch die MROS zu garantieren. Darüber hinaus stellt diese Angliederung eine gute Zusammenarbeit mit den anderen fedpol-Einheiten für Kriminalitätsbekämpfung sowie eine angemessene Einbindung der Tätigkeit der MROS in die allgemeine Kriminalitätsbekämpfungsstrategie des EJPD sicher.

Gemäss internationalen Standards müssen Meldestellen wie die MROS operativ unabhängig sein. Das bedeutet, sie müssen in der Lage sein, die erhaltenen Informationen zu schützen und über deren Verwendung frei von unzulässiger Einflussnahme zu entscheiden. In ihrem Länderbericht zur Schweiz hat die Groupe d'action financière (GAFI) im Dezember 2016 festgehalten, dass die MROS die Anforderung der operativen Unabhängigkeit vollständig erfüllt. 2021 führte die Eidgenössische Finanzkontrolle eine Prüfung in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der MROS durch. In diesem Zusammenhang überprüfte sie auch deren Angliederung an fedpol und gelangte zum Schluss, dass diese unter dem Gesichtspunkt der Effizienz angemessen sei. Sie überprüfte auch die operative Unabhängigkeit der MROS und kam zum Ergebnis, dass diese gegeben sei.

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei - die sich unter anderem dadurch zeigen, dass sich die bei der MROS eingegangenen Meldungen in den letzten 10 Jahren verfünffacht haben - stellen eine grosse Herausforderung dar. Um diese zu bewältigen, hat der Bundesrat die Ressourcen der MROS im Laufe der letzten Jahre mehrmals aufgestockt und damit auch einer Empfehlung der GAFI an die Schweiz in ihrem Bericht aus dem Jahr 2016 entsprochen. Zwischen 2015 und 2021 stieg der Personalbestand der MROS dadurch von 17.3 auf 42.3 Vollzeitäquivalente. Am 31.3.2021 beschloss der Bundesrat, der MROS ab 2022 fünf zusätzliche Stellen und ab 2023 weitere fünf Stellen zuzusprechen, damit MROS ihre neuen Befugnisse, welche ihr im Bereich des internationalen Informationsaustausches eingeräumt wurden, ausüben kann. Bis zur Besetzung dieser neuen Stellen finanziert fedpol im Übrigen die Anstellung temporärer Mitarbeitenden, so dass die MROS ihren Personalbedarf abdecken kann. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung bewusst und wird auch in Zukunft dafür sorgen, dass die MROS über angemessene Mittel zu deren Bewältigung verfügt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4405	n	Mo. Marti Min Li. Privatbestechung als Vortat zur Geldwäscherei			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Strafgesetzbuch so anzupassen, dass Privatbestechung gemäss Artikel 322octies und Artikel 322novies StGB als Vortat zur Geldwäscherei gewertet wird.

Begründung 2016 wurde das Strafgesetzbuch insofern angepasst, dass Privatbestechung als Offizialdelikt gilt (siehe Art. 322octies und novies). Privatbestechung gilt aber nach wie vor nicht als Vortat zur Geldwäscherei nach Artikel 305bis StGB, weil Privatbestechung als Vergehen und nicht als Verbrechen eingestuft wird. Das führt aber zu einer Lücke, da im Rahmen von Privatbestechung erlangte Gelder oft zur Geldwäscherei verwendet werden. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, diese Lücke zu schliessen.

Stellungnahme In seiner Botschaft über die Änderung des Korruptionsstrafrechts hatte der Bundesrat festgehalten, die Bestechung Privater nicht in ein Verbrechen umwandeln zu wollen (BBl 2014 3591, 3608). Wie er damals erläutert hat, trägt die Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe der Einschätzung Rechnung, dass die Straftat weniger schwer wiegt als die Bestechung von Amtsträgern. Es würde dieser Einschätzung widersprechen, den Straftatbestand der Bestechung Privater als Vortat zur Geldwäscherei einzustufen.

Diese Einschätzung gilt auch heute noch, und es lassen sich zusätzlich folgende Argumente anführen:

- Die Bestechung Privater geht sehr oft mit anderen Handlungen einher, die als Verbrechen eingestuft werden: So beinhaltet sie, wenn sie Teil der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ist, häufig Manipulationen der Buchhaltung, die eine Urkundenfälschung darstellen (Art. 251 StGB). Widerrechtliche Zahlungen werden unter verschiedenen Bezeichnungen verschleiert, um ihnen den Anschein der Ordnungsmässigkeit zu geben, oder es werden schwarze Kassen eingerichtet, um Gelder ausserhalb der Buchhaltung zur Verfügung zu haben. Daneben kommen Tatbestände wie qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB) oder Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB) in Frage. Die Bestechung Privater kann somit indirekt eine Straftat, die den Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung unterliegt, darstellen.

- Bei der letzten periodischen Länderprüfung der Schweiz im Jahr 2016 hat die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) - die internationale Organisation, die unter anderem mit der Evaluation der Systeme zur Geldwäschereibekämpfung ihrer Mitgliedstaaten betraut ist - keine Lücken betreffend die in der Motion angesprochene Problematik festgestellt.

- Die Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates und die Arbeitsgruppe gegen grenzüberschreitende Korruption der OECD haben es bei ihren Evaluationen im Jahr 2011 bzw. 2018 zwar bedauert, dass die Bestechung Privater nicht als Vortat zur Geldwäscherei gilt, sie haben gegenüber der Schweiz aber keine Empfehlungen ausgesprochen.

- In ihrem Risikoanalysebericht "Korruption als Geldwäschereivortat" des Jahres 2019 hat die Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) die Bestechung Privater zwar nicht untersucht, da sie nicht als Geldwäschereivortat gilt. Sie ist aber zum Schluss gekommen, dass in der Schweiz diesbezüglich keine Lücke besteht. Die KGGT hat betont, dass vielmehr die Bestechung fremder Amtsträger als Vortat der Geldwäscherei eine der grössten potenziellen Bedrohungen für den Schweizer Finanzplatz darstellt (S. 6 und 7 des Berichts).

- In den Beratungen rund um die Vorlage zur Strafrahenharmonisierung, deren Ziel gerade darin besteht, die Strafrahen von Straftaten aufeinander abzustimmen und an die Schwere der Taten anzupassen, wurde eine Erhöhung der Strafe für die Bestechung Privater weder angeregt noch gefordert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen Bedarf, die Bestechung Privater als Verbrechen und damit als Vortat zur Geldwäscherei einzustufen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4461	n	Po. Atici. Die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden Unesco-konform erleichtern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, seiner Verpflichtung aus Artikel 16 des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (SR 0.440.8) nachzukommen, die Einreise von Kunst- und Kulturschaffenden aus visa-pflichtigen Staaten für Kulturanlässe in die Schweiz zu erleichtern und darüber Bericht zu erstatten.

Namentlich

- lotet er die Spielräume aus, die das Schengenrecht zur Unesco-konformen Erleichterung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden birgt und prüft eine spezifische Visapolitik zur Unterstützung der Einreise-Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden (z.B. vereinfachte Visaverfahren, reduzierte Visagebühren, längerfristige Visa usw.) und instruiert entsprechend das Schweizer Aussennetz;
- erleichtert er die Kommunikation mit kulturellen Institutionen und Veranstaltern und richtet Informations- oder Ausbildungsangebote mit praktischen Anregungen zur Erleichterung der Mobilität von Kulturschaffenden (z.B. Internetplattformen) ein;
- prüft er das Potenzial von Angeboten für mehrmonatige Aufenthalte von Kunst- und Kulturschaffenden aus Drittstaaten (Nicht-EU/EFTA) in der Schweiz, evaluiert die Folgen des Praxiswechsels von 2020, indem seither eine Residenz von drei Monaten neu als Arbeit eingestuft wird und nicht mehr als künstlerischer Aufenthalt, und berichtet über die Möglichkeiten, mit In- und Auslandsateliers zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beizutragen.

Begründung Der dritte periodische Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen während der Berichtsperiode 2016-2019 zeigt auf, dass die Selbstverpflichtung der Schweiz zur Förderung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden (Art. 16 des Übereinkommens) bisher nur ungenügend umgesetzt wird. Namentlich scheitert die Einreise aus visa-pflichtigen Staaten zur Wahrnehmung von Kulturanlässen in die Schweiz nur allzu oft an den hohen bürokratischen Hürden. Neue Entwicklungen seither haben das Problem eher verschärft als erleichtert. Es gibt Spielraum, um Hürden Schengen-konform abzubauen, der ausgelotet und wahrgenommen werden soll. Auch die operationellen Richtlinien zum Übereinkommen verlangen von den Vertragsstaaten ausdrücklich, die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden zu erleichtern (Art. 14 Ziff. 6.1.5) und Visa erleichtert zu gewähren.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich seiner Verpflichtungen aus der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2008 bewusst. Er verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen in Beantwortung der Interpellation 13.3153 Friedl Claudia. Visa für Künstlerinnen und Künstler aus Entwicklungsländern Unesco-konform gewähren. Die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden ist ein zentrales Anliegen der Konvention, und der Bund ist auf verschiedenen Ebenen bereits aktiv:

1. Was die Erteilung von Visa an Kulturschaffende angeht, sehen die Schengen-Regelungen keine generelle Privilegierung von Kulturschaffenden vor. Kulturschaffende müssen grundsätzlich alle Einreisevoraussetzungen erfüllen. Regelungen zur privilegierten Behandlung von Kulturschaffenden müssten von allen Schengen-Staaten gemeinsam erlassen werden. So sehen die allgemeinen Schengen-Regelungen beispielsweise weder ein erleichtertes oder beschleunigtes Visumsverfahren noch Erleichterungen bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer eines Visums speziell für Kulturschaffende vor. Gemäss Art. 16 Abs. 4 d und Art. 16 Abs. 5 c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) können Vertreter von gemeinnützigen Organisationen oder Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Kulturveranstaltungen teilnehmen, von der Visumgebühr befreit werden. Weiterhin können das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten in Einzelfällen, gestützt auf Art. 16 Abs. 6 Visakodex, den Betrag der zu erhebenden Visumgebühr erlassen oder ermässigen, wenn dies der Förderung kultureller Interessen dient. Zudem sehen bilaterale Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten regelmässig Erleichterungen auch für Kulturschaffende vor. In solchen Fällen schliesst die Schweiz zur Vereinheitlichung der Praxis innerhalb des Schengen-Raums regelmässig entsprechende Abkommen mit den betreffenden Drittstaaten ab.

2. Angesichts der im dritten periodischen Bericht festgestellten Herausforderungen bei der Zulassung von Kunst- und Kulturschaffenden haben sich die zuständigen Bundesstellen (SEM und Bundesamt für Kultur) darauf geeinigt, die für die Visavergabe zuständigen Stellen für die Besonderheiten der Kulturbranche zu sensibilisieren und die Kulturinstitutionen und Veranstalter künftig besser über die bestehenden Bestimmungen, Prozesse und Bedingungen zu informieren. Der Bundesrat wird zudem anlässlich des vierten periodischen Berichts der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eine erneute Standortbestimmung vornehmen.

3. Eine Praxisänderung bei der Zulassung von Künstlerinnen und Künstlern, wie sie im vorliegenden Postulat angenommen wird, hat nicht stattgefunden. Hingegen ist es wahrscheinlich, dass die Einreisebeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 in Einzelfällen eine erschwerende Rolle bei der Beantragung von Arbeitsbewilligungen und/oder Einreisevisa gespielt haben dürften.

Das Kulturschaffen zeichnet sich durch eine besonders ausgeprägte Internationalität aus. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem für Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit besteht, gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 Bst. b und Artikel 19b Absatz 2 Bst. b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) ohne Kontingentierung bis zu acht Monate in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Nicht-kontingentierte Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit für Künstlerinnen und Künstler mit Aufenthalt bis zu acht Monaten unterliegen zudem nicht dem Zustimmungsverfahren des Bundes und werden in alleiniger Kompetenz der Kantone erteilt. Im Bereich der Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen und Künstlern aus Drittstaaten bestehen ausführliche und detaillierte Regelwerke auf Weisungsstufe zur Vollzugsunterstützung der zuständigen kantonalen Behörden.

Um den internationalen kulturellen Austausch zu fördern, besteht seit dem Jahr 2008 ausserdem die Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung bei bestimmten Künstlerresidenzen mit Aufenthalt von bis zu drei Monaten, sofern eine allfällige Erwerbstätigkeit acht Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ist in diesen Fällen, gemäss ständiger Praxis, nicht erforderlich. Bei Visumgesuchen von Künstlerinnen und Künstlern, welche unter diese Kategorie fallen, werden die zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen vom SEM entsprechend instruiert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4498	n	Po. Fivaz Fabien. Personalisierte Werbung. Verbot von Werbung, die auf Datenbeschaffung und Profiling basiert			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die Auswirkungen von gezielter Werbung, die auf der Beschaffung von Daten beruht (personalisierte Werbung), zu untersuchen und in einem Bericht eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, um den Einsatz solcher Werbung zu verbieten oder stark zu regulieren.

Begründung Das dominierende Geschäftsmodell der grossen Unternehmen der Digitalisierung, insbesondere Google und Facebook, beruht auf der Beschaffung von Personendaten, dem Profiling und dem Verkauf solcher Informationen, um zielgerichtet Werbung machen zu können.

Nach dem Motto "Wenn es kostenlos ist, bist du das Produkt" kämpfen diese Unternehmen um unsere Aufmerksamkeit und verkaufen sie an den Meistbietenden: Die Zeit, die wir auf Facebook verbringen, verbringen wir nicht auf Google und noch weniger auf anderen Medien.

Der Wettbewerb in diesem Bereich ist in vielerlei Hinsicht schädlich. Er führt dazu, dass die Unternehmen Algorithmen entwickeln, die extreme Meinungen und irreführende Informationen fördern und die Zielgruppen in ihrem Denken fixieren. Diese Algorithmen stellen ein Risiko für die Gesundheit und für die Demokratie dar und führen zu mehr Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht usw. Im Gegenzug finanzieren die Tech-Giganten durch die Platzierung von Werbung sehr stark Websites, die irreführende Informationen verbreiten oder gewalttätigen Gruppierungen dienen.

Die bisherigen Lösungen der Anbieterinnen von sozialen Netzwerken funktionieren nicht (sog. Keyword Blacklists).

Dieses Postulat fordert den Bundesrat auf, die Auswirkungen von gezielter Werbung, die auf Datenbeschaffung beruht, zu untersuchen und in einem Bericht eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, um den Einsatz solcher Werbung zu verbieten oder stark zu regulieren.

Stellungnahme Im Bericht des BAKOM vom 17. November 2021 "Intermediäre und Kommunikationsplattformen, Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance" wurden die im Postulat angesprochenen Probleme bereits erörtert, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Algorithmen und deren mangelnde Transparenz sowie die Auswirkungen von gezielter Werbung auf Desinformation und Hassrede (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/digital-und-internet/digitale-kommunikation/kommunikationsplattformen.html>). Verschiedene vom BAKOM in Auftrag gegebene Studien kommen zum Schluss, dass die Bevölkerung auf einen effektiven Schutz vor illegaler Hassrede und Desinformation Anspruch hat, sowie dass die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den Intermediären besser geschützt werden müssten. Der Bericht des BAKOM kommt zum Schluss, dass eine breite Diskussion zur Frage der gesellschaftlichen Einbindung und Governance von Intermediären in der Schweiz, aber auch gerade im internationalen Kontext notwendig ist. Der Bundesrat hat das UVEK (BAKOM) beauftragt, ihm bis Ende 2022 ein Aussprachepapier vorzulegen, in dem dargelegt wird, ob und gegebenenfalls wie Kommunikationsplattformen reguliert werden sollen.

Zu erwähnen ist ferner, dass das neue Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (BBl 2020 7639) die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten verbessert und die Rechte von Privatpersonen stärkt.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein neuer Bericht zu dieser Frage keine neuen Erkenntnisse bringen würde und dass das Postulat zumindest teilweise bereits erfüllt ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4533	n	Mo. de Quattro. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Opferhilfegesetz (OHG) dahingehend zu ändern, dass die Opfer von Attentaten oder anderen schweren Gewalttaten, die im Ausland ausgeführt wurden, wieder eine Entschädigung bzw. Genugtuung erhalten können.

Begründung Nach dem Luxor-Attentat von 1997, bei dem 36 Schweizerinnen und Schweizer ums Leben kamen und zahlreiche weitere verletzt wurden, wurde das OHG dahingehend geändert, dass Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von im Ausland begangenen Gewalttaten oder Terroranschlägen abgeschafft wurden. Bis dahin konnte eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz bei seinem Kanton eine Entschädigung beantragen, wenn sie oder er vom ausländischen Staat keine ausreichenden Leistungen erhielt. Diese Möglichkeit wurde mit der Begründung abgeschafft, dass dies für die Kantone zu teuer sein könnte.

Dieses Argument ist nicht zulässig. Niemand sucht sich aus, Opfer eines Anschlags zu sein, und noch weniger sucht sich jemand den Ort des Angriffs aus. Jedes Jahr werden weltweit unschuldige Menschen durch Gewalt getötet, verletzt und traumatisiert. Angesichts dieser Gewalttaten, die immer weiter zunehmen, muss die Schweiz die Opfer und ihre Angehörigen stärker begleiten und unterstützen.

Wenn die Belastung für die Kantone als zu gross empfunden wird, kann man sich an Frankreich orientieren, das bereits 1986 einen Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) verabschiedet hat. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die vollständige Entschädigung für Schäden zu gewährleisten, die durch eine Verletzung der Person entstanden sind. Zu diesem Zweck entschädigt er die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Schäden sowie den aussergewöhnlichen spezifischen Schaden der Opfer von Terrorakten. Dieses System hat sich bewährt: Ein Jahr nach den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 hatten bereits 90 Prozent der Opfer eine Entschädigung erhalten. In der Schweiz wartet eine Bürgerin, die bei denselben Anschlägen angeschossen wurde, traumatisiert ist und nun ihren Beruf nicht mehr ausüben kann, immer noch darauf.

Es sei daran erinnert, dass das Ziel des Gesetzes darin besteht, den Opfern eine bessere Unterstützung zu bieten. Die Revision von 2007 war ein Rückschritt, der korrigiert werden muss.

Stellungnahme Die Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) auf Opfer von im Ausland begangenen Straftaten gibt regelmässig Anlass zu Diskussionen. Letztere drehen sich grundsätzlich um zwei verschiedene Themen: einerseits um die fehlende Entschädigung oder Genugtuung für Opfer, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, andererseits um den Umfang des Zugangs zu Unterstützungsleistungen für Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die vorliegende Motion betrifft die erste Problematik. Sie verlangt, dass die Schweiz Personen mit Wohnsitz in der Schweiz entschädigt, wenn diese im Ausland Opfer von Gewalt wurden. Bereits im Jahr 2020 wurden die Interpellation 20.4536 und in der Folge das Postulat 21.3144 eingereicht mit der Forderung, einen Fonds zu errichten, damit die Opfer terroristischer Gewalt im Ausland besser unterstützt werden können. Der Nationalrat hat das Postulat am 18. Juni 2021 entsprechend dem Antrag des Bundesrates abgelehnt.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Interpellation de Quattro 20.4536 und zum Postulat de Quattro 21.3144 dargelegt hat, ist er der Ansicht, dass die 2007 vom Bundesgesetzgeber bei der Revision des OHG berücksichtigten Argumente gegen das Anliegen der vorliegenden Motion nach wie vor gültig sind. Er betont, dass die Opfer von Straftaten im Ausland, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, heute nach den Artikeln 3 und 17 OHG Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen haben. Es obliegt hingegen nicht der Schweiz, eine Entschädigung oder Genugtuung für eine Straftat auszurichten, die nicht auf ihrem Hoheitsgebiet verübt wurde. Aus Sicht des Bundesrates liegt es in der Verantwortung desjenigen Staates, in dem die Taten verübt wurden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Lösung entspricht der Lösung gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). Damit wird ausserdem berücksichtigt, dass die Schweiz weder auf die wirksame Verhütung der Kriminalität im Ausland noch auf die dortige Strafverfolgung Einfluss nehmen kann.

In Bezug auf den Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) in Frankreich verweist der Bundesrat auf Ziffer 4 der Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zur Interpellation 20.4536. Darüber hinaus bezweifelt er, dass die Errichtung eines besonderen Fonds für die Opfer bestimmter Straftaten in der Schweiz gegenüber den Opfern anderer Straftaten, die nicht davon profitieren könnten, eine angemessene und gerechte Lösung darstellt. Es stellt sich ferner die Frage, auf Grundlage welches Kriteriums die zuständige Behörde entscheiden soll, dass die Person Opfer einer Straftat war, die als "schwere Gewalttat" qualifiziert werden kann. Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass der FGTI durch die Versicherten finanziert wird und nicht durch den französischen Staat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4534	n	Mo. Porchet. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Opferhilfegesetz (OHG) dahingehend zu ändern, dass die Opfer von Attentaten oder anderen schweren Gewalttaten wieder eine Entschädigung bzw. Genugtuung erhalten können.

Begründung Nach dem Luxor-Attentat von 1997, bei dem 36 Schweizerinnen und Schweizer ums Leben kamen und zahlreiche weitere verletzt wurden, wurde das OHG dahingehend geändert, dass Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von im Ausland begangenen Gewalttaten oder Terroranschlägen abgeschafft wurden. Bis dahin konnte eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz bei seinem Kanton eine Entschädigung beantragen, wenn sie oder er vom ausländischen Staat keine ausreichenden Leistungen erhielt. Diese Möglichkeit wurde mit der Begründung abgeschafft, dass dies für die Kantone zu teuer sein könnte.

Dieses Argument ist nicht zulässig. Niemand sucht sich aus, Opfer eines Anschlags zu sein, und noch weniger sucht sich jemand den Ort des Angriffs aus. Jedes Jahr werden weltweit unschuldige Menschen durch Gewalt getötet, verletzt und traumatisiert. Das Drama um die Beamtin der Bundesversammlung, die im August letzten Jahres in Thailand vergewaltigt und ermordet wurde, hat uns alle schockiert. Angesichts dieser Gewalttaten, die immer weiter zunehmen, muss die Schweiz die Opfer und ihre Angehörigen stärker begleiten und unterstützen.

Wenn die Belastung für die Kantone als zu gross empfunden wird, kann man sich an Frankreich orientieren, das bereits 1986 einen Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) verabschiedet hat. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die vollständige Entschädigung für Schäden zu gewährleisten, die durch eine Verletzung der Person entstanden sind. Zu diesem Zweck entschädigt er die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Schäden sowie den aussergewöhnlichen spezifischen Schaden der Opfer von Terrorakten. Dieses System hat sich bewährt: Ein Jahr nach den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 hatten bereits 90 Prozent der Opfer eine Entschädigung erhalten. In der Schweiz wartet eine Bürgerin, die bei denselben Anschlägen angeschossen wurde, traumatisiert ist und nun ihren Beruf nicht mehr ausüben kann, immer noch darauf.

Es sei daran erinnert, dass das Ziel des Gesetzes darin besteht, den Opfern eine bessere Unterstützung zu bieten. Die Revision von 2007 war ein Rückschritt, der korrigiert werden muss.

Stellungnahme Die Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) auf Opfer von im Ausland begangenen Straftaten gibt regelmässig Anlass zu Diskussionen. Letztere drehen sich grundsätzlich um zwei verschiedene Themen: einerseits die fehlende Entschädigung oder Genugtuung für Opfer, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, andererseits der Umfang des Zugangs zu Unterstützungsleistungen für Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die vorliegende Motion betrifft die erste Problematik. Sie verlangt, dass die Schweiz Personen mit Wohnsitz in der Schweiz entschädigt, wenn diese im Ausland Opfer von Gewalt wurden. Bereits im Jahr 2020 wurden die Interpellation 20.4536 und in der Folge das Postulat 21.3144 eingereicht mit der Forderung, einen Fonds zu errichten, damit die Opfer terroristischer Gewalt im Ausland besser unterstützt werden können. Der Nationalrat hat das Postulat am 18. Juni 2021 entsprechend dem Antrag des Bundesrates abgelehnt.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Interpellation 20.4536 und zum Postulat 21.3144 dargelegt hat, ist er der Ansicht, dass die vom Bundesgesetzgeber bei der Revision des Jahres 2007 berücksichtigten Gründe nach wie vor gültig sind. Er betont, dass die Opfer von Straftaten im Ausland, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, heute nach den Artikeln 3 und 17 OHG Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen haben. Es obliegt hingegen nicht der Schweiz, eine Entschädigung oder Genugtuung für eine Straftat auszurichten, die nicht auf ihrem Hoheitsgebiet verübt wurde. Aus Sicht des Bundesrates liegt es in der Verantwortung desjenigen Staates, in dem die Taten verübt wurden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Lösung entspricht der Lösung gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). Damit wird ausserdem berücksichtigt, dass die Schweiz weder auf die wirksame Verhütung der Kriminalität im Ausland noch auf die dortige Strafverfolgung Einfluss nehmen kann.

In Bezug auf den Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) in Frankreich verweist der Bundesrat auf Ziffer 4 der Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zur Interpellation 20.4536. Darüber hinaus bezweifelt er, dass die Errichtung eines besonderen Fonds für die Opfer bestimmter Straftaten in der Schweiz gegenüber den Opfern anderer Straftaten, die nicht davon profitieren könnten, eine angemessene und gerechte Lösung darstellt. Es stellt sich ferner die Frage, auf Grundlage welches Kriteriums die zuständige Behörde entscheiden soll, dass die Person Opfer einer Straftat war, die als "schwere Gewalttat" qualifiziert werden kann. Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass der FGTI durch die Versicherten finanziert wird und nicht durch den französischen Staat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4535	n	Mo. Marti Min Li. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Opferhilfegesetz (OHG) dahingehend zu ändern, dass die Opfer von Attentaten oder anderen schweren Gewalttaten wieder eine Entschädigung bzw. Genugtuung erhalten können.

Begründung Nach dem Luxor-Attentat von 1997, bei dem 36 Schweizerinnen und Schweizer ums Leben kamen und zahlreiche weitere verletzt wurden, wurde das OHG dahingehend geändert, dass Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von im Ausland begangenen Gewalttaten oder Terroranschlägen abgeschafft wurden. Bis dahin konnte eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz bei seinem Kanton eine Entschädigung beantragen, wenn sie oder er vom ausländischen Staat keine ausreichenden Leistungen erhielt. Diese Möglichkeit wurde mit der Begründung abgeschafft, dass dies für die Kantone zu teuer sein könnte.

Dieses Argument ist nicht zulässig. Niemand sucht sich aus, Opfer eines Anschlags zu sein, und noch weniger sucht sich jemand den Ort des Angriffs aus. Jedes Jahr werden weltweit unschuldige Menschen durch Gewalt getötet, verletzt und traumatisiert. Das Drama um die Beamtin der Bundesversammlung, die im August letzten Jahres in Thailand vergewaltigt und ermordet wurde, hat uns alle schockiert. Angesichts dieser Gewalttaten, die immer weiter zunehmen, muss die Schweiz die Opfer und ihre Angehörigen stärker begleiten und unterstützen.

Wenn die Belastung für die Kantone als zu gross empfunden wird, kann man sich an Frankreich orientieren, das bereits 1986 einen Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) verabschiedet hat. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die vollständige Entschädigung für Schäden zu gewährleisten, die durch eine Verletzung der Person entstanden sind. Zu diesem Zweck entschädigt er die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Schäden sowie den aussergewöhnlichen spezifischen Schaden der Opfer von Terrorakten. Dieses System hat sich bewährt: Ein Jahr nach den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 hatten bereits 90 Prozent der Opfer eine Entschädigung erhalten. In der Schweiz wartet eine Bürgerin, die bei denselben Anschlägen angeschossen wurde, traumatisiert ist und nun ihren Beruf nicht mehr ausüben kann, immer noch darauf.

Es sei daran erinnert, dass das Ziel des Gesetzes darin besteht, den Opfern eine bessere Unterstützung zu bieten. Die Revision von 2007 war ein Rückschritt, der korrigiert werden muss.

Stellungnahme Die Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) auf Opfer von im Ausland begangenen Straftaten gibt regelmässig Anlass zu Diskussionen. Letztere drehen sich grundsätzlich um zwei verschiedene Themen: einerseits die fehlende Entschädigung oder Genugtuung für Opfer, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, andererseits der Umfang des Zugangs zu Unterstützungsleistungen für Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die vorliegende Motion betrifft die erste Problematik. Sie verlangt, dass die Schweiz Personen mit Wohnsitz in der Schweiz entschädigt, wenn diese im Ausland Opfer von Gewalt wurden. Bereits im Jahr 2020 wurden die Interpellation 20.4536 und in der Folge das Postulat 21.3144 eingereicht mit der Forderung, einen Fonds zu errichten, damit die Opfer terroristischer Gewalt im Ausland besser unterstützt werden können. Der Nationalrat hat das Postulat am 18. Juni 2021 entsprechend dem Antrag des Bundesrates abgelehnt.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Interpellation 20.4536 und zum Postulat 21.3144 dargelegt hat, ist er der Ansicht, dass die vom Bundesgesetzgeber bei der Revision des Jahres 2007 berücksichtigten Gründe nach wie vor gültig sind. Er betont, dass die Opfer von Straftaten im Ausland, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, heute nach den Artikeln 3 und 17 OHG Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen haben. Es obliegt hingegen nicht der Schweiz, eine Entschädigung oder Genugtuung für eine Straftat auszurichten, die nicht auf ihrem Hoheitsgebiet verübt wurde. Aus Sicht des Bundesrates liegt es in der Verantwortung desjenigen Staates, in dem die Taten verübt wurden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Lösung entspricht der Lösung gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). Damit wird ausserdem berücksichtigt, dass die Schweiz weder auf die wirksame Verhütung der Kriminalität im Ausland noch auf die dortige Strafverfolgung Einfluss nehmen kann.

In Bezug auf den Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) in Frankreich verweist der Bundesrat auf Ziffer 4 der Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zur Interpellation 20.4536. Darüber hinaus bezweifelt er, dass die Errichtung eines besonderen Fonds für die Opfer bestimmter Straftaten in der Schweiz gegenüber den Opfern anderer Straftaten, die nicht davon profitieren könnten, eine angemessene und gerechte Lösung darstellt. Es stellt sich ferner die Frage, auf Grundlage welches Kriteriums die zuständige Behörde entscheiden soll, dass die Person Opfer einer Straftat war, die als "schwere Gewalttat" qualifiziert werden kann. Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass der FGTI durch die Versicherten finanziert wird und nicht durch den französischen Staat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4536	n	Mo. Studer. Wiedereinführung der Möglichkeit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten im Ausland im Opferhilfegesetz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) dahingehend zu ändern, dass die Opfer von Attentaten oder anderen schweren Gewalttaten, die im Ausland ausgeführt wurden, wieder eine Entschädigung bzw. Genugtuung erhalten können.

Begründung Nach dem Luxor-Attentat von 1997, bei dem 36 Schweizer ums Leben kamen und zahlreiche weitere verletzt wurden, wurde das OHG dahingehend geändert, dass Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von im Ausland begangenen Gewalttaten oder Terroranschlägen abgeschafft wurden. Bis dahin konnte ein Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz bei seinem Kanton eine Entschädigung beantragen, wenn er vom ausländischen Staat keine ausreichenden Leistungen erhielt. Diese Möglichkeit wurde mit der Begründung abgeschafft, dass dies für die Kantone zu teuer sein könnte.

Dieses Argument ist nicht zulässig. Niemand kann sich aussuchen, Opfer eines Anschlags zu werden, und noch weniger kann er sich den Ort aussuchen, an dem er angegriffen wird. Jedes Jahr werden weltweit unschuldige Menschen durch Gewalt getötet, verletzt und traumatisiert. Das Drama um die Beamtin der Bundesversammlung, die im August letzten Jahres in Thailand vergewaltigt und ermordet wurde, hat uns alle schockiert. Angesichts dieser Gewalttaten, die immer weiter zunehmen, muss die Schweiz die Opfer und ihre Angehörigen stärker begleiten und unterstützen.

Wenn die Belastung für die Kantone als zu gross empfunden wird, kann man sich an Frankreich orientieren, das bereits 1986 einen Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) verabschiedet hat. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die vollständige Entschädigung für Schäden zu gewährleisten, die durch eine Verletzung der Person entstanden sind. Zu diesem Zweck entschädigt er die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Schäden sowie den aussergewöhnlichen spezifischen Schaden der Opfer von Terrorakten. Dieses System hat sich bewährt: Ein Jahr nach den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 hatten bereits 90 Prozent der Opfer eine Entschädigung erhalten. In der Schweiz wartet eine Bürgerin, die bei denselben Anschlägen angeschossen wurde, traumatisiert ist und nun ihren Beruf nicht mehr ausüben kann, immer noch darauf.

Es sei daran erinnert, dass das Ziel des Gesetzes darin besteht, den Opfern eine bessere Unterstützung zu bieten. Die Revision von 2007 war ein Rückschritt, der korrigiert werden muss.

Stellungnahme Die Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) auf Opfer von im Ausland begangenen Straftaten gibt regelmässig Anlass zu Diskussionen. Letztere drehen sich grundsätzlich um zwei verschiedene Themen: einerseits die fehlende Entschädigung oder Genugtuung für Opfer, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, andererseits der Umfang des Zugangs zu Unterstützungsleistungen für Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die vorliegende Motion betrifft die erste Problematik. Sie verlangt, dass die Schweiz Personen mit Wohnsitz in der Schweiz entschädigt, wenn diese im Ausland Opfer von Gewalt wurden. Bereits im Jahr 2020 wurden die Interpellation 20.4536 und in der Folge das Postulat 21.3144 eingereicht mit der Forderung, einen Fonds zu errichten, damit die Opfer terroristischer Gewalt im Ausland besser unterstützt werden können. Der Nationalrat hat das Postulat am 18. Juni 2021 entsprechend dem Antrag des Bundesrates abgelehnt.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Interpellation 20.4536 und zum Postulat 21.3144 dargelegt hat, ist er der Ansicht, dass die vom Bundesgesetzgeber bei der Revision des Jahres 2007 berücksichtigten Gründe nach wie vor gültig sind. Er betont, dass die Opfer von Straftaten im Ausland, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat in der Schweiz hatten, heute nach den Artikeln 3 und 17 OHG Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen haben. Es obliegt hingegen nicht der Schweiz, eine Entschädigung oder Genugtuung für eine Straftat auszurichten, die nicht auf ihrem Hoheitsgebiet verübt wurde. Aus Sicht des Bundesrates liegt es in der Verantwortung desjenigen Staates, in dem die Taten verübt wurden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Lösung entspricht der Lösung gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). Damit wird ausserdem berücksichtigt, dass die Schweiz weder auf die wirksame Verhütung der Kriminalität im Ausland noch auf die dortige Strafverfolgung Einfluss nehmen kann.

In Bezug auf den Garantiefonds für die Opfer von Terrorakten und anderen schweren Straftaten (FGTI) in Frankreich verweist der Bundesrat auf Ziffer 4 der Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zur Interpellation 20.4536. Darüber hinaus bezweifelt er, dass die Errichtung eines besonderen Fonds für die Opfer bestimmter Straftaten in der Schweiz gegenüber den Opfern anderer Straftaten, die nicht davon profitieren könnten, eine angemessene und gerechte Lösung darstellt. Es stellt sich ferner die Frage, auf Grundlage welches Kriteriums die zuständige Behörde entscheiden soll, dass die Person Opfer einer Straftat war, die als "schwere Gewalttat" qualifiziert werden kann. Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass der FGTI durch die Versicherten finanziert wird und nicht durch den französischen Staat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4541	n	Mo. von Falkenstein. Wirksame Massnahmen gegen Zwangsverheiraten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten:

1. Die zuständigen interkantonalen Konferenzen zu ersuchen, die Präventionsmassnahmen gegen Zwangsheiraten zu verstärken.
2. Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten um die Zusatz-Sanktion "Landesverweis" zu ergänzen.

Begründung Seit 2013 gilt das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten. Der Strafrahmen wurde auf maximal fünf Jahre Freiheitsentzug erhöht. Anpassungen wurden auch in anderen Gesetzen vorgenommen. Auf die Einführung einer strafrechtlichen Landesverweisung wurde damals verzichtet.

Die Erfahrung zeigt, dass gemäss Auskunft der Fachstelle Zwangsheirat, trotz der Verschärfung der Strafbestimmungen, jährlich etwa 360 Fälle von Zwangsverheiraten bekannt werden. Zusätzlich zu den bekannt gewordenen Fällen dürfte es eine beachtlich hohe Dunkelziffer geben, weil es für Betroffene sehr schwierig ist, die eigenen Eltern oder Familienangehörigen anzuzeigen.

Diese hohe Zahl der Verbrechen zeigt, dass trotz guter Arbeit der Bundesbehörden Handlungsbedarf besteht. Zwei Arten von Massnahmen sollen Abhilfe schaffen: Die zusätzliche Aufnahme der Möglichkeit einer strafrechtlichen Landesverweisung im Gesetz und die Verstärkung der Präventionsarbeit durch Bund und Kantone gegen diese Verletzung des Selbstbestimmungsrechts.

Wenn in den Kulturkreisen, in welchen Zwangsverheiraten vorkommen, seitens der Behörden bei Integrationsgesprächen etc. bekannt gemacht wird, dass zusätzlich zur Gefängnisstrafe auch Landesverweis ausgesprochen werden kann, dürfte das Wirkung erzeugen. Zusätzlich muss die Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche für Prävention und Sanktionen zuständig sind, verstärkt werden. Die drei zuständigen interkantonalen Konferenzen der Justiz und Polizei, der Erziehung und des Sozialen sind vom Bund zu bitten, das Thema "Prävention" zu traktandieren.

Es ist bekannt, dass sich die meisten Fälle von Zwangsheiraten während des Aufenthalts im Ausland in der Sommerferienzeit ereignen. Mit rechtzeitiger Sensibilisierung in den Schulen, Informationen in Kulturvereinen etc. kann viel erreicht werden. Best-Practice-Lösungen aus einigen Kantonen könnten durch den Austausch in den interkantonalen Konferenzen von anderen übernommen und rasch umgesetzt werden.

Stellungnahme Zu Punkt 1:

Die Verhinderung und Bekämpfung von Zwangsheiraten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bundesrat hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kantonen, er ist aber bereit, seine Sensibilisierungsarbeit zum Thema Zwangsheirat beispielsweise im Rahmen einer Konferenz oder in der Erarbeitung von Empfehlungen an die Kantone fortzusetzen.

Zu Punkt 2:

Artikel 181a (Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft) des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) ist bereits heute eine Anlasstat zur obligatorischen Landesverweisung und wird hierfür in Artikel 66a Abs. 1 lit. g StGB explizit erwähnt. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Landesverweisung ausgesprochen werden muss, wenn jemand wegen Zwangsheirat verurteilt wird.

Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4599	n	Po. Marti Min Li. Statistische Erfassungen der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sowie der dazugehörigen Verordnung, eine Statistik über die angeordneten Massnahmen geführt werden könnte. Diese könnte vom Bundesamt für Statistik erfasst und publiziert werden analog etwa zu den Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt.

Begründung Mit den PMT-Massnahmen erhält die Polizei neue Instrumentarien im präventiven Bereich, dabei ist aber noch unklar, ob diese Mittel häufig oder selten zum Einsatz gelangen werden. Mittels Statistik kann ein Überblick geschaffen werden, wie häufig diese Massnahmen angeordnet werden, welche Massnahmen dabei im Zentrum stehen und wie viele Personen davon betroffen sind.

Stellungnahme Das Bundesamt für Polizei fedpol wird statistische Daten über angeordnete PMT-Massnahmen sammeln und diese entsprechend kommunizieren. Der Dienst ÜPF veröffentlicht jährlich eine Statistik über die im abgelaufenen Kalenderjahr angeordneten Überwachungen sowie über die erteilten Auskünfte. In dieser werden auch die Anzahl der Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder ausgewiesen. Die Forderung des Postulates ist somit bereits erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4603	n	Po. Wobmann. Zum Stand der muslimischen Religionsgemeinschaften in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, einen Bericht zum Stand der muslimischen Religionsgemeinschaften, insbesondere zu ihrer inneren Differenzierung und zu ihren Beziehungen untereinander, zu erstellen, indem er auf folgende Fragen Antworten gibt:

- Wie stehen die muslimischen Religionsgemeinschaften in der Schweiz bezüglich ihrer Akzeptanz, ihrer Sicherheit, ihren Institutionen, ihren Dialog mit den staatlichen Stellen und ihrer inneren Differenzierung? Diese Frage verlangt nach einer allgemeinen Übersicht.
- Welche Bemühungen, Erfolge und Misserfolge gibt es bezüglich des interreligiösen Dialogs zwischen den muslimischen und den anderen Religionsgemeinschaften? Diese Frage will die Beziehungen der verschiedenen Gemeinschaften zueinander feststellen.
- Welche Unterschiede bestehen zwischen der Schweiz und dem Ausland - etwa Frankreich und Deutschland - bezüglich den muslimischen Religionsgemeinschaften, ihrer inneren Differenzierung und ihren interreligiösen Dialogformen? Diese Frage verlangt nach einem Vergleich anhand von Kriterien.
- Stellt der Bundesrat bei einzelnen muslimischen Religionsgemeinschaften ausländischen Einfluss bzw. eine Beeinflussung seitens ausländischer souveräner Akteure fest? Diese Frage will die Verknüpfung mit dem Ausland überprüfen.
- Im Falle ausländischen Einflusses: Wie ist dieser Einfluss angesichts der zahlreichen Integrationsbemühungen und Sozialisierungsprogrammen, die derzeit umgesetzt werden, zu beurteilen?
- Gibt es Informationen über eine ausländische - staatliche oder private- Finanzierung von Moscheen oder anderer muslimischen Strukturen?

Begründung Religion ist primär privat und sekundär eine kantonale Angelegenheit. Das soll so bleiben. Trotzdem ist es für ein Land wie die Schweiz, in der es eine grosse Vielfalt von muslimischen Religionsgemeinschaften gibt, hilfreich, eine Übersicht über diese Gemeinschaften zu haben. Genauso zielführend ist es, einen Vergleich zwischen dem Stand in der Schweiz mit dem im Ausland zu haben, um rechtzeitig Lehren daraus zu ziehen.

Stellungnahme Der Bundesrat wird in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates 21.3451 "Imame in der Schweiz" die drei Fragen nach der Auslandfinanzierung bzw. -beeinflussung von Religionsgemeinschaften abhandeln. Ein Bericht zu den übrigen, im vorliegenden Postulat gestellten Fragen ist demgegenüber aus den folgenden Gründen nicht angezeigt.

Zunächst sind die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat zuständig (Art. 3 und 72 Abs. 1 der Bundesverfassung; BV, SR 101).

Sodann ergibt sich eine Pflicht des Staates zur Neutralität und Toleranz gegenüber den verschiedenen Glaubensbekenntnissen aus der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) und aus dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung (Art. 8 Abs. 2 BV). Die religiöse Neutralität des Staates verlangt von den Behörden die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung aller in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Demnach liegt es weder in der Kompetenz des Bundes noch ist es ohne einen besonderen Anlass angezeigt, eine Übersicht über eine spezifische Religionsgemeinschaft zu erstellen, einen Bericht über deren Akzeptanz, innere Differenzierung und interreligiösen Dialog mit anderen Glaubensbekenntnissen zu verfassen oder einen entsprechenden Vergleich mit ausländischen Gemeinschaften derselben Religion durchzuführen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4660	n	Po. Bendahan. Welche Regulierung braucht es für Produkte, die den Schutz der Privatsphäre stark beeinträchtigen?			-	✗

Eingereichter Text Es werden immer mehr Technologien auf den Markt gebracht, welche die Privatsphäre der Bevölkerung gefährden und die relativ einfach von allen genutzt werden können. Beispielsweise können einige Kameras, die auf Erkennung spezialisiert sind, bestimmte Personen oder Objekte beobachten. Zusammen mit der richtigen Software können solche Geräte eine ernsthafte Bedrohung für die Privatsphäre der Bevölkerung darstellen.

Selbst Geräte, die nicht speziell zum Zweck der Gesichtserkennung entwickelt wurden, können in Verbindung mit Software so eingesetzt werden, dass die Privatsphäre der Bevölkerung gefährdet ist. Einige ausländische Staaten setzen solche Technologien ein, um die Bevölkerung zu überwachen. Das aktuelle Rechtssystem der Schweiz kann jedoch nicht verhindern, dass private Akteure solche Technologien missbräuchlich verwenden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, der die Risiken von Privaten zugänglichen Überwachungs- und Erkennungstechnologien aufzeigt, und Massnahmen in Betracht zu ziehen, die die Bevölkerung vor einem inakzeptablen Eingriff in ihre Privatsphäre schützen. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, dass die Möglichkeit, bestimmte Geräte oder Software zu erwerben, eingeschränkt wird oder indem die Nutzung stärker eingegrenzt wird als heute.

Begründung Natürlich ist es nicht einfach, die unangemessene Nutzung von Technologien einzuschränken, ohne dadurch die positiven Aspekte des Fortschritts zu schmälern. Es lässt sich aber klar beobachten, dass im Ausland gewisse Fehlentwicklungen auftreten, die es in der Schweiz nicht geben sollte. Bestimmte Netzwerke wie das Produkt "Ring" von Amazon ermöglichen die Schaffung von massiven privaten Überwachungsnetzwerken. Diese sind so problematisch, dass sogar ein Ingenieur von Amazon gesagt hat, sie seien mit den Grundsätzen einer freien Gesellschaft schlicht unvereinbar.

Wenn intelligente Sicherheitslösungen, die ein hohes Mass an Kontrollmöglichkeiten bieten, durch die Unternehmen, die sie herstellen und vertreiben, entwickelt werden und wenn die Software von denselben Unternehmen betrieben wird, sind viele Fehlentwicklungen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Erkennungstechnologien handelt. Es wird somit deutlich, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Massenüberwachung nicht nur auf die Frage beschränkt sind, ob der Staat die Bevölkerung überwacht, sondern auch, ob mächtige private Akteure in der Lage sind, Massenüberwachungsnetzwerke aufzubauen. Es ist wichtig zu handeln, bevor diese Technologien zu sehr überhandnehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass elektronische Geräte zum heimischen Gebrauch, die Technologien wie Geolokalisierung oder Videokameras mit oder ohne biometrische Erkennung (z. B. Türklingeln mit Videoaufzeichnung) nutzen, für die Überwachung Dritter zweckentfremdet werden können. Unbeachtlich des Nutzens solcher Geräte könnte ihre Verbreitung in einer Gesellschaft, die wie die unsere Wert auf die Grundfreiheiten legt, neue Herausforderungen mit sich bringen.

Der Bundesrat hält es jedoch für verfrüht, einen Bericht zu dieser Frage zu erstellen. Einerseits sind dem Einsatz solcher Geräte durch den bestehenden Rechtsrahmen bereits gewisse Grenzen gesetzt. Dies trifft insbesondere auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) zu, das kürzlich revidiert wurde (BBl 2020 7639), sowie auf die Artikel 179bis ff. des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311). Die Aufzeichnung von Daten mittels solcher Geräte oder deren Weitergabe an Dritte kann eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen, wenn sie nicht durch die Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist. Die betroffene Person kann beim Gericht beantragen, dass die Bearbeitung oder die Bekanntgabe an Dritte verboten wird und dass die Daten gelöscht oder vernichtet werden (Art. 13-15 DSG; Art. 31 und 32 Abs. 2 des revidierten DSG). Zudem macht sich nach Artikel 179bis und 179ter StGB strafbar, wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt oder wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat zudem die Möglichkeit, Merkblätter für Private zu veröffentlichen, wie er es beispielsweise bei der Videoüberwachung oder den Drohnen getan hat. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann er auch Verfügungen erlassen, die eine widerrechtliche Datenbearbeitung verbieten (Art. 51 des revidierten DSG).

Der Bundesrat möchte die Auswirkungen des neuen Datenschutzgesetzes sowie die Ergebnisse der Arbeiten des Europarats und der Europäischen Union im Bereich der künstlichen Intelligenz abwarten, bevor er prüft, ob Massnahmen ergriffen werden sollten. Er wird die Entwicklungen jedoch aufmerksam verfolgen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3026	n	Mo. Egger Mike. Umweltressourcen schonen, Zuwanderung regulieren			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 14, Absatz 2 des EU-Freizügigkeitsabkommens mit der EU von 1999 anzurufen mit dem Ziel, die Gefahr einer Strommangellage mittels Regulierung der Zuwanderung zu entschärfen.

Begründung Die Bevölkerung der Schweiz ist von 6,7 Millionen Menschen 1990 auf 8,6 Millionen im Jahr 2020 angewachsen. Trotz einer weltweiten Pandemie und grossen Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr geht die massive Zuwanderung ungehindert weiter: Die Nettozunahme belief sich 2021 auf rund 61 500 Personen, nachdem auch bereits 2020 die Bevölkerung um 64 300 Einwohner gewachsen ist. Der Haupttreiber ist die Personenfreizügigkeit (PFZ) mit der EU.

Das massive Bevölkerungswachstum belastet die Umwelt und bedroht die Energiesicherheit. Der massgeblich durch die Nettozuwanderung verursachte zusätzliche Energieverbrauch kann kurzfristig nicht gedeckt werden und es besteht die Gefahr von Stromrationierungen oder sogar eines Blackouts.

Notwendig ist deshalb eine Revision des EU-Freizügigkeitsabkommens mit der EU von 1999. Diese Möglichkeit ist im Artikel 14, Absatz 2 des Abkommens enthalten der bestimmt, dass bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen der Gemischte Ausschuss Schweiz/EU auf Verlangen einer Vertragspartei zusammenkommt, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich des durch die Zuwanderung beeinflussten Bevölkerungswachstums bewusst. Die allermeisten der aus der EU/EFTA zugewanderten Personen sind jedoch Arbeitskräfte, die von der Schweizer Wirtschaft benötigt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Zuwanderung von Arbeitskräften und der wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Personenfreizügigkeit begünstigt das Wirtschaftswachstum in der Schweiz, was wiederum zum Erhalt der Arbeitsplätze im Inland beiträgt. Eine Beschränkung der Zuwanderung aus der EU könnte sich daher negativ auf die Schweizer Wirtschaft auswirken.

Die Szenarien der Energieperspektiven 2050+ gehen von einem anhaltenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum bis 2050 aus. Diese Szenarien bilden mitunter die Grundlage für die Beurteilung der Versorgungssicherheit und entsprechender Massnahmen.

Zur Sicherung der Versorgungssicherheit hat der Bundesrat zahlreiche Massnahmen getroffen: Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien will der Bundesrat den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter. Die Winterproduktion soll insbesondere durch den Zubau von Speicherwasserkraft gestärkt werden. Sollte sich bis 2030 abzeichnen, dass das Ausbauziel von 2 TWh bis 2040 mit der Grosswasserkraft nicht erreicht werden kann, soll es technologieoffene Ausschreibungen für zusätzliche Kapazitäten geben. Die Botschaft zu dieser Vorlage wurde am 18. Juni 2021 verabschiedet (BBl 2021 1666).

Nebst diesen längerfristigen Massnahmen hat der Bundesrat aber auch bereits kurz- und mittelfristige Massnahmen beschlossen. So wird bereits ab Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve eingerichtet. Zudem hat er das UVEK beauftragt, die Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Ausschreibung von Reservekraftwerken für den Fall von ausserordentlichen Knappheitssituationen aufzunehmen. Der Bundesrat will zudem mit verschiedenen Massnahmen die Effizienzpotenziale besser ausschöpfen. Dazu gehören unter anderem die Erhöhung der Fördermittel für den Ersatz von Elektroheizungen oder Auflagen für die Beleuchtung von Zweckbauten.

Für den Bundesrat ist es daher nicht angezeigt, Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens anzurufen (FZA; SR 0.142.112.681).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3083	n	Mo. Gysin Greta. Mediatisierung von Strafverfahren. Der Schutz der Persönlichkeit der Opfer muss Vorrang haben. Das Recht auf ein Verfahren hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluss der Medien muss gewährleistet sein			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Opfern in Strafverfahren das Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeit zu gewährleisten, indem er insbesondere allen Personen, deren körperliche, physische oder sexuelle Integrität verletzt wurde, das Recht einräumt, auf einfaches Gesuch hin ein Verfahren hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluss der Medien von den Verhandlungen zu erhalten.				

Begründung	Die Strafprozessordnung (Art. 70 und 72) sieht vor, dass der oder die Vorsitzende des Gerichts die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen kann, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern. In einem solchen Fall können auch die Medien ausgeschlossen werden. In Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Verletzung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität schadet die Berichterstattung in den Medien den Opfern nachhaltig. Die Verbreitung der intimen und demütigenden Details durch die Gerichtsberichterstattung und die sozialen Medien verletzen sie und setzen ihnen zu, da sie so ständig mit Hinweisen auf traumatische Erlebnisse konfrontiert sind und auch Familienangehörige und der Kollegen- und Bekanntenkreis Kenntnis von diesen Informationen erhalten. Um eine sekundäre Viktimisierung in jeder Phase des Verfahrens, auch bei Entscheidungen über die Zulassung der Medien, zu vermeiden, muss daher der Schutz der Intimsphäre der Opfer Vorrang haben. Dies ist auch die Empfehlung des Europarats aus dem Jahr 2006 (Rec(2006)8) und die Forderung der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit 2018 in Kraft ist. Dass der Gewährleistung des Opferschutzes zusehends mehr Bedeutung zukommt, ist auf die Ausbreitung der sozialen Medien und auf die Suchmaschinen, die stetig besser werden, zurückzuführen, denn diese verknüpfen voneinander unabhängige Daten und Informationen automatisch miteinander, so dass nicht nur die Beschuldigten oder Verurteilten, sondern auch die Opfer immer öfter und schneller identifiziert werden können, was sehr schwerwiegende und langfristige Folgen haben kann. Es gibt Opfer, die wegen der Stigmatisierung und Demütigung, der sie während des Gerichtsverfahrens ausgesetzt sind, ein Strafverfahren nicht weiterführen. Ebenso gravierend ist die abschreckende Wirkung, die dies auf andere Opfer hat: Laut einer Studie von GFS Bern von 2019 zur sexuellen Belästigung und sexuellen Gewalt an Frauen haben 22 Prozent der Frauen in der Schweiz strafrechtlich relevante sexuelle Übergriffe erlebt, aber nur 12 Prozent dieser Frauen haben eine Meldung an die Polizei gemacht und nur 8 Prozent haben Anzeige erstattet. Mehr als zwei Drittel der Opfer nannten als Gründe Scham und die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, beides Auswirkungen der Mediatisierung. Zudem kann das mediale Echo zu einem Verfahren ein wichtiger mildernder Faktor zugunsten der verurteilten Gewalttäterinnen und Gewalttäter sein. Dadurch wird das Gefühl der Ungerechtigkeit und der Demütigung der Opfer weiter verstärkt.
-------------------	--

Stellungnahme	Nach dem geltenden Recht kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern (Art. 70 Abs. 1 Bst. b der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [SR 312.0; StPO]). Das Gericht kann einen Ausschluss von Amtes wegen oder auf Antrag des Opfers anordnen. Demgegenüber verlangt die Motion, dass die Öffentlichkeit zwingend von einer Verhandlung auszuschliessen ist, wenn das Opfer dies verlangt. Diese Forderung lässt sich nicht aus der in der Motion erwähnten Empfehlung des Europarates und der Istanbul Konvention ableiten. Die Justizöffentlichkeit ist von grundlegender rechtsstaatlicher Bedeutung und stellt ein wesentliches Element der Demokratie dar. Deshalb findet sie ihre Grundlage auch nicht bloss auf Gesetzesstufe, sondern im höherrangigen Recht von Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101; BV) und von Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101; EMRK). Der Umstand, dass Gerichtsverhandlungen grundsätzlich nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden, soll zum einen den beteiligten Personen ein faires Verfahren garantieren und zum anderen der Öffentlichkeit die Kontrolle über die Tätigkeit der Justiz ermöglichen. Wegen dieser Mehrzahl von Zwecken, denen die Justizöffentlichkeit dient, kann keine der am Verfahren beteiligten Personen allein über den Anspruch auf Justizöffentlichkeit verfügen. Nach geltendem Recht können deshalb weder die beschuldigte Person noch das Opfer verbindlich verlangen, die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschliessen. Vielmehr hat das Gericht bei einer Einschränkung der Justizöffentlichkeit die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Das Anliegen der Motion steht deshalb im Widerspruch zu den Zwecken der Justizöffentlichkeit. Zu erwähnen ist schliesslich, dass dieses Anliegen im Rahmen der laufenden, umfassenden Revision der StPO weder in der Vernehmlassung noch in den parlamentarischen Beratungen vorgebracht wurde. Im Übrigen will auch der Bundesrat verhindern, dass Opfer durch ihre Teilnahme am Verfahren eine sekundäre Viktimisierung erleiden. Deshalb haben Bund und Kantone anlässlich des strategischen Dialogs zur häuslichen Gewalt vom 30. April 2021 beschlossen, die Begleitung von Opfern in Strafverfahren zu stärken. Die Kantone haben sich verpflichtet, ihre Anstrengungen fortzusetzen, damit die Opfer im Strafverfahren angemessen begleitet und unterstützt werden können, insbesondere durch die Opferberatungsstellen.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3090	n	Po. Fraktion G. Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S	Gysin Greta		-	X
Eingereichter Text	Der Bund nimmt die Geflüchteten mit Status S, hauptsächlich Frauen und Kinder, in ein spezifisches Programm auf. Dieses Programm ermöglicht es einerseits, auf die spezifische Vulnerabilität der Geflüchteten mit der notwendigen psychologischen Unterstützung einzugehen. Sollte sich diese Unterstützung bewähren, soll geprüft werden, sie auf andere Geflüchtete und ihre Status auszuweiten. Andererseits legt das Programm einen Fokus darauf, die Geflüchteten mit Status S ein Empowerment anzubieten, um sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie zu machen.					

Begründung Die Schweiz wird in den nächsten Monaten eine grosse Zahl an Geflüchteten mit Status S aufnehmen, primär Frauen und Kinder aus der Ukraine. Viele Tausend dieser ukrainischen Geflüchteten werden die nächsten Monate, vielleicht sogar länger, in der Schweiz verbringen. Dieser Situation soll Rechnung getragen werden, indem der Bund die Geflüchteten in dieser Zeit mit einem spezifischen Programm unterstützt. Er soll für das Programm mit den Kantonen und der Zivilgesellschaft die Zusammenarbeit suchen, aber die leitende und koordinierende Rolle behalten sowie die Finanzierung sicherstellen.

Das Programm soll zwei Ziele verfolgen:

Einerseits soll es auf die spezifische Vulnerabilität von Geflüchteten eingehen. Viele von ihnen haben traumatisierende Erlebnisse des Krieges und der Flucht hinter sich, und viele bangen um ihre Angehörigen. Die Geflüchteten sollen für diese Situation ein niederschwelliges psychologisches Unterstützungsangebot erhalten. Sollte sich dieses Unterstützungsangebot bewähren, sollen Bund und Kantone es auf andere Geflüchtete und ihren Status ausweiten.

Andererseits soll das Programm insbesondere den geflüchteten Frauen ein Empowerment anbieten, sie vorbereiten auf eine mögliche Rückkehr. Das Empowerment soll sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie machen. Es soll ihnen Räume für die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten bieten, um ihre eigene Zivilgesellschaft bei ihrer Rückkehr mitzugestalten.

Mit diesem Programm leistet die Schweiz über ihre humanitäre Soforthilfe hinaus einen Beitrag, um die Geflüchteten wie auch Frieden und Demokratie langfristig zu stärken.

Stellungnahme Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine den Schutzstatus S auszustellen. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.

Der Hauptzweck dieses Status besteht darin, möglichst rasch den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

Damit die geflüchteten Personen während ihres Aufenthalts in der Schweiz am sozialen und beruflichen Leben teilhaben können, ist die Erwerbstätigkeit zentral. Personen mit Status S können deswegen ohne Wartefrist einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem haben sie grundsätzlich Zugang zu bestehenden Massnahmen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP, namentlich zu Sprachkursen. Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Der Bund richtet daher gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) keine Integrationspauschale an die Kantone aus.

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 für Geflüchtete mit Schutzstatus S einen finanziellen Beitrag an die Kantone von maximal 3000 Franken pro Person beschlossen. Die Kantone verfügen bereits heute mit den kantonalen Integrationsprogrammen über entsprechende Strukturen, die grundsätzlich auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen - namentlich zur Erstinformation, Beratung sowie Sprach- und Grundkompetenzförderung. Mit den Unterstützungsbeiträgen des Bundes können die Kantone Schwerpunkte für aus der Ukraine Geflüchtete mit Schutzstatus S bei der Sprachförderung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie bei der Unterstützung von Kindern und Familien setzen.

In der Schweiz besteht ein etabliertes Angebot zur therapeutischen Behandlung von Opfern von Krieg und Trauma. Gestützt auf Artikel 91 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) unterstützt das Staatssekretariat für Migration dieses Angebot. Darüber hinaus bestehen weitere kantonale Unterstützungsangebote zur Therapie von traumatisierten Schutzsuchenden.

Ein gewisser Bedarf ist jedoch insbesondere bei niederschweligen Angeboten zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen festgestellt worden. Das SEM hat daher bereits vor dem Konflikt in der Ukraine ein Programm entwickelt. Mittels einer Ausschreibung werden Projekte mitfinanziert, die den genannten Bedarf decken helfen sollen. Dieses Programm soll nun vorgezogen und auch für Geflüchtete aus dem Ukraine-Konflikt geöffnet werden.

Der Bundesrat sieht daher keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3092	n	Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird ersucht, eine Definition für "Personen, die wegen Naturkatastrophen geflüchtet sind, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen" zu erarbeiten und diesen Personen in der Schweiz in Ergänzung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einen Flüchtlingsstatus zu verleihen, um sie besser zu schützen.					

Begründung	Der Klimawandel ist ein Migrationsfaktor. So mussten 2020 30 Millionen Personen aufgrund von Überflutungen, Dürren, Orkanen oder Bränden ihr Zuhause verlassen. Solange unser Handeln nicht der Notsituation, in der wir uns befinden, Rechnung trägt, wird sich die Lage verschlechtern, da der Klimawandel weiterhin in vollem Gange ist und die Temperaturen steigen, was ganze Regionen unbewohnbar machen wird. Laut den letzten Schätzungen der Weltbank wird sich die Anzahl klimabedingter Migrationen erhöhen und in den nächsten 30 Jahren über 140 Millionen Personen betreffen. Gemäss einem Bericht des UNHCR sind Personen, die sich aufgrund von Klimakatastrophen gezwungen sehen, zu fliehen oder Grenzen zu überqueren, vermehrt auf internationalen Schutz angewiesen. Rechtsbeistand und die Entwicklung klarer Regeln und Definitionen werden zunehmend notwendig, um diejenigen zu schützen, die gezwungen sind, zu fliehen und ihr Land zu verlassen. Zurzeit kann die Schweiz Personen in gewissen Situationen Schutz gewähren, doch die Anfragen werden sich häufen, und es wird immer schwieriger werden, jeden Fall individuell zu behandeln. Falls wir heute nicht eine solide Migrationspolitik erarbeiten, die es ermöglicht, diesen Migrationen vorzugreifen, werden humanitäre Krisen unvermeidbar. Gemäss dem UN-Generalsekretär ist der letzte IPCC-Bericht ein Zeugnis menschlichen Leidens sowie eine vernichtende Anklage des Versagens führender Politikerinnen und Politiker im Kampf gegen den Klimawandel. Ausserdem erachtet der UN-Menschenrechtsausschuss den Klimawandel seit einem Jahr als Asylgrund, den Regierungen nun übernehmen sollen. Indem ein Flüchtlingsstatus für "Klimamigranten" im Gesetz verankert wird, kann ein automatischer Schutz gewährt und eine humanitäre Katastrophe vermieden werden. Parallel dazu ist es selbstverständlich nötig, den Klimawandel an der Quelle zu bekämpfen und die Bevölkerungen zu schützen, die davon betroffen sind.
Stellungnahme	Bereits in seiner Stellungnahme vom 13.02.2008 auf die Motion 07.3816 Zisyadis "Internationaler Status für Umweltflüchtlinge" hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Problematik der klimabedingten Migration und Vertreibung anerkennt und sich seit vielen Jahren für einen besseren Schutz der durch Klimawandel und Naturkatastrophen vertriebenen Menschen einsetzt. So hat sie 2012 gemeinsam mit Norwegen die Nansen Initiative lanciert, welche 2015 in einer von 109 Staaten verabschiedeten Schutzagenda mündete (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 21.3255 Buffat "Keine Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs über Umwege"). Die Schweiz setzt sich für die Umsetzung dieser Schutzagenda ein. Unter anderem unterstützt sie die "Platform on Disaster Displacement", welche die internationale Zusammenarbeit fördert und Projekte umsetzt. Bis heute besteht keine allgemein akzeptierte und einheitliche Definition für Personen, die aufgrund der Folgen von Naturkatastrophen oder des Klimawandels innerhalb ihres Heimatlandes oder grenzüberschreitend, temporär oder permanent, Zuflucht suchen (siehe Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation 10.3036 Rennwald "Umweltflüchtlinge"). Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) bevorzugt zudem anstelle des Begriffs "Klimaflüchtlinge" die Bezeichnung "durch Naturkatastrophen und Klimawandel vertriebene Personen". Klimabedingte Migrationsbewegungen werden nicht durch eine gezielte Verfolgung aufgrund der Rasse, der Religion, der Staatszugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Überzeugung hervorgerufen. Personen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder den negativen Folgen des Klimawandels ihr Heimatland verlassen müssen, fallen daher weder unter den Flüchtlingsbegriff des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) noch unter Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31). Macht eine Person geltend, ihren Herkunftsstaat ausschliesslich aufgrund des Klimawandels verlassen zu haben, wird ihr deshalb in der Schweiz kein Asyl gewährt. Hingegen prüft das SEM in jedem Einzelfall, ob nach Ablehnung eines Asylgesuchs der Vollzug der Wegweisung in den Herkunftsstaat zumutbar ist (Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Erweist sich der Vollzug als nicht zumutbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Für den Schutz von Personen, die bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat als Folge des Klimawandels konkret an Leib und Leben gefährdet wären, sind die bestehenden Rechtsgrundlagen daher ausreichend. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Schaffung eines besonderen Status für diese Personen nicht angezeigt ist.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3194	n	Mo. Nantermod. Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Änderung des Opferhilfegesetzes (OHG) auszuarbeiten, sodass das kantonale Recht höhere Beträge als nach Artikel 23 Absatz 2 vorsehen kann, wenn die Genugtuung von einem Gericht festgelegt wird.					
Begründung	Artikel 23 OHG begrenzt die Höhe einer von einem Kanton geleisteten Genugtuung bei Straftaten auf 70 000 Franken für das Opfer und 35 000 Franken für Angehörige. Diese Leistung wird erbracht, wenn die Täterin oder der Täter für den Betrag, zu dessen Zahlung sie oder er aufgrund der Straftat gegen das Opfer verpflichtet wurde, nicht aufkommen kann. In einem solchen Fall gehen die Rechte der geschädigten Person auf den Staat über. Auf Anfrage eines Kantons stellte das Bundesamt für Justiz (BJ) fest, dass die Kantone in diesem Bereich keinen Spielraum mehr haben und nicht mehr als die in Artikel 23 OHG festgelegten Höchstbeträge auszahlen können. Dies ist oft stossend. Es ist bekannt, dass die Beträge, die als Genugtuung zugesprochen werden, im internationalen Vergleich eher niedrig sind. Wenn das Opfer zudem das Pech hat, dass die Täterin oder der Täter zahlungsunfähig ist, wird die Entschädigung plafoniert und reduziert sich entsprechend. Mit der vorliegenden Motion sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, höhere Entschädigungen zu leisten, wenn der Betrag von einem Gericht festgelegt wird. Die vom BJ in seinem Bericht erwähnten Probleme vermögen angesichts der komplexen Situation der Opfer nicht zu überzeugen.					

Stellungnahme Die Plafonierung der Genugtuung war einer der Schwerpunkte der letzten Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Ein Ziel dieser Revision war es, das dringliche Anliegen der Kantone umzusetzen, die von ihnen im Bereich der Genugtuung zu tragenden Kosten zu senken (BBl 2005 7165, hier 7182 ff.). In seiner Botschaft bezieht sich der Bundesrat bezüglich Plafonierung der Genugtuung des Weiteren auf den Grundsatz der Subsidiarität und weist darauf hin, dass dieser Grundsatz rechtfertigt, dass der Staat den Schaden nicht vollumfänglich deckt (BBl 2005 7165, hier 7183). Die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG stützt sich auf das öffentliche Recht und unterscheidet sich daher von derjenigen nach dem Zivilrecht. Die Genugtuung nach OHG wird nicht von der Täterschaft aus Verantwortlichkeit, sondern subsidiär - als Akt der Solidarität - von der Allgemeinheit bezahlt. In der Botschaft des Bundesrates wird zudem der Akzent auf die Gleichbehandlung der Opfer sowie auf die Vereinheitlichung der Zusprechung von Genugtuungen gesetzt (BBl 2005 7165, hier 7199, 7222 und 7226). In diesem Sinn hat das Bundesamt für Justiz einen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz veröffentlicht. Der Leitfaden wurde 2019 umfassend überarbeitet, um die Situation der Opfer zu verbessern.

Es liefe den Zielen dieser Revision und dem Willen des Gesetzgebers zuwider, vorzusehen, dass das kantonale Recht höhere Höchstbeträge vorsehen kann, wenn die Genugtuung vom Gericht festgelegt wird. Insbesondere hätte eine solche Bestimmung wohl eine Erhöhung der Kosten für die Kantone zur Folge. Sie würde zudem die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG in Frage stellen. Opfer mit einem Urteil zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen und Opfer ohne solchen Entscheidung würden so überdies nicht mehr gleich behandelt.

Wenn die Kantone verschiedene Höchstbeträge festlegen könnten, würden dadurch grosse Unterschiede zwischen den Kantonen entstehen. Falls der entsprechende politische Wille bestünde, müsste vielmehr der Höchstbetrag gemäss OHG erhöht werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Höchstbeträge von den Kantonen bereits heute kaum je ausgeschöpft werden. Es wäre den Kantonen folglich bereits heute möglich, das Ermessen grosszügiger zugunsten der Opfer auszuüben.

Ferner hat der Nationalrat den Bedarf nach einer Revision des OHG ausdrücklich verneint, als er am 30. Oktober 2020 die Motion 19.3040 "Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer" der Sozialdemokratischen Fraktion, in der u. a. eine Stärkung des Anspruchs des Opfers auf Genugtuung gefordert wurde, mit 111 zu 63 Stimmen ablehnte.

Der Bundesrat weist schliesslich auf Folgendes hin: Die Kantone können zwar gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung keine höheren Höchstbeträge vorsehen. Sie können aber im Rahmen ihrer Kompetenzen ein kantonales Gesetz verabschieden, das ein anderes Ziel als das OHG verfolgt (z. B. die berufliche Wiedereingliederung oder die Bekämpfung der Armut). Dies erlaubt ihnen, die Opfer zusätzlich zu unterstützen. Eine Änderung des Bundesgesetzes ist deshalb nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3329	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die in Artikel 18. Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes festgesetzte Mindestaufenthaltsdauer auf ein bis drei Jahre zu senken.					
Begründung	Die aktuellen Anforderungen bei Einbürgerungen passen nicht zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Realität einer mobilen Bevölkerung. Die Schweizer Bevölkerung ist nicht mehr so ortsgebunden. Viele Personen ziehen aufgrund ihrem Arbeits- oder Ausbildungsort um und zwar über kommunale und kantonale Grenzen hinweg. Für die heutige Einbürgerung stellt diese mobile Gesellschaft ein Hindernis dar. Ein berufs- oder ausbildungsbedingter Umzug kann die Einbürgerung daher um Jahre verzögern. Es ist nicht einzusehen, wieso Einbürgerungswillige der Umzug selbst in eine Nachbargemeinde über eine längere Zeit verwehrt bleiben soll, wenn es längst zur Lebensweise der Schweizerinnen und Schweizer gehört, umzuziehen.					
	Die teilweise hohen Mindestaufenthaltsdauern in Gemeinden sind ein Relikt aus früheren Zeiten, weshalb die kantonale Mindestaufenthaltsdauer in ihrem Rahmen reduziert werden soll.					

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde unter anderem die kantonale Mindestaufenthaltsdauer harmonisiert. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgesehen, die Mindestaufenthaltsdauer auf maximal drei Jahre zu beschränken, sofern die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer vorsieht. Das Parlament lehnte dies jedoch ab und verpflichtete die Kantone stattdessen, eine Mindestaufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahre vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 BüG). Zudem bleibt die Gemeinde, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht worden ist, bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zuständig (Art. 18 Abs. 2 BüG). Wohnsitzwechsel über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze hinweg haben in diesem Fall keine negativen Auswirkungen mehr auf ein laufendes Einbürgerungsverfahren. Mit dieser Neuerung wurde den heutigen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die kantonalen Aufenthaltsfristen nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BüG wieder zu ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3330	n	Mo. Gredig. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermacherin		-		X

Eingereichter Text	Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, also mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule besucht haben, sind integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut im Sinne von Artikel 11 lit. a und b des Bürgerrechtsgesetzes. Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, bei der für diese Personen keine Prüfung dieser Voraussetzung mehr notwendig ist.
Begründung	Wenn wir von der Stärke unserer Volksschule überzeugt sind, sollten wir davon ausgehen, dass jemand, der unsere Volksschule besucht hat, einen genügend hohen Integrationsgrad hat und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist. Das heute geltende Schweizer Bürgerrecht führt dazu, dass rund eine halbe Millionen Menschen, die praktisch ihre ganze Kindheit in der Schweiz verbracht haben, kein Mitspracherecht haben. Dies wird der Schweiz, einem offenen Land mit einer Partizipationskultur, nicht gerecht. Der eigene Anspruch an die direkte Demokratie der Schweiz und der wachsende Anteil der Bevölkerung, welcher kein Teil dieser Demokratie ist, widerspricht sich. Menschen, die hier aufwachsen, gehören zur Schweiz.
Stellungnahme	Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern. Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Mit der Totalrevision wurde eine weitgehende Kohärenz mit der Ausländergesetzgebung bezüglich den Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse hergestellt. Nach Artikel 11 Buchstabe a BüG ist erfolgreich integriert, wer die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung beibringt sowie die Integration der Familie unterstützt und fördert (Art. 12 BüG). Der Bundesrat hat wiederholt bekräftigt, dass nur Ausländerinnen und Ausländer, die erfolgreich integriert sind, das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen. Nebst der Integration bildet das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen nach Artikel 11 Buchstabe b BüG eine weitere Voraussetzung für die Einbürgerung. Sie ist etwa dann gegeben, wenn die einbürgerungswillige Person regelmässige Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt, sich zugunsten eines lokalen Vereins engagiert oder sich im Quartier beteiligt und soziale Kontakte pflegt. Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der Totalrevision des BüG zu verändern. Demgegenüber begrüsst der Bundesrat allfällige Verfahrensvereinfachungen, welche die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen bei ihren Einbürgerungsverfahren vorsehen können. So haben einige Kantone schon 1994 einen eigenen Weg zur Verfahrensvereinfachung zu Gunsten von einbürgerungswilligen Jugendlichen gefunden. Im Rahmen eines Konkordats haben sich die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Zürich gegenseitig verpflichtet, für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren vorzusehen, wenn sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in diesen Kantonen besucht haben. Ein solcher Aufenthalt wird vollumfänglich an die erforderliche Wohnsitzdauer angerechnet und die Gebühren werden möglichst tief angesetzt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3335	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 15 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass ein Einbürgerungsgesuch immer von einem Parlament, der Exekutive, einer Behördenkommission oder einem vergleichbaren Gremium entschieden wird und nie von den Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung.					
Begründung	In einigen Gemeinden wird noch heute über Einbürgerungsgesuche an der Gemeindeversammlung entschieden. Hier kann die Objektivität nicht gewährleistet werden, was zu Diskriminierungen - z.B. aufgrund der Herkunft - führen kann. Dies belegen auch zwei Studien der Universität Zürich im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds. Die Schweiz hat aber aufgrund ihrer strengen Einbürgerungspraxis einer der tiefsten Einbürgerungsquoten in Europa. Dadurch wird ein Viertel der Bevölkerung von der Vollmitgliedschaft in der Gesellschaft und damit nicht zuletzt von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen was wiederum dazu führt, dass die Qualität der direkten Demokratie leidet, resp. die Möglichkeiten der Partizipation unnötig eingeschränkt. Der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch soll soweit als möglich objektiviert werden und sich eher einem Verwaltungsakt annähern, weshalb es notwendig ist, dass die entsprechenden Kommissionen bzw. Räte den Entscheid treffen und nicht die stimmberechtigte Bevölkerung.					

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern.

Am 1. Januar 2009 ist eine Teilrevision des BüG in Kraft getreten (AS 2008 5911). Seit dieser Gesetzesänderung müssen ablehnende Einbürgerungsentscheide begründet werden. Zudem sind die Kantone verpflichtet, Gerichtsbehörden einzusetzen, die als letzte kantonale Instanzen über Einbürgerungsbeschwerden entscheiden. Die Kantone haben weiter dafür zu sorgen, dass bei den Einbürgerungsverfahren die Privatsphäre beachtet wird. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch explizit festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren durch das kantonale Recht geregelt werden und dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden kann. Im Rahmen der Totalrevision des BüG, in Kraft seit 1. Januar 2018, hat das Parlament an der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderung festgehalten und die entsprechenden Bestimmungen in das totalrevidierte BüG übernommen (Art. 15-17 und Art. 46 BüG). Das BüG enthält somit die Verfahrensgrundsätze, die von den Kantonen zu beachten sind. Sie stehen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und gewährleisten ein faires Einbürgerungsverfahren.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit, Einbürgerungsgesuche den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten, tangiert die kantonale Autonomie. Nach der Auffassung des Bundesrates sollen die Kantone weiterhin vorsehen können, dass Gemeindeversammlungen über Einbürgerungsgesuche entscheiden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3337	n	Mo. Christ. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 9 Absatz 1 lit. b des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass eine Gesuchstellung auf Einbürgerung bereits nach 7 anstatt erst nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgen kann. Die anderen auf die 10-jährige Aufenthaltsdauer abgestimmten Mindestaufenthaltsanforderungen in Artikel 9 Bürgerrechtsgesetz sind darauf abzustimmen.

Begründung Die Einbürgerungsrate der Schweiz ist im internationalen Vergleich tief - die lange Wohnsitzfrist von 10 Jahren, komplizierte Prozesse über alle drei Staatsebenen, Verfahrensdauern von 2 Jahren und länger sowie teilweise hohe Gebühren sind einige Gründe dafür.

Seit dem 1. Januar 2018 ist es zudem noch schwieriger geworden, den Schweizer Pass zu bekommen. Das neue Bürgerrechtsgesetz hat die Bedingungen verschiedentlich verschärft:

- Für Einbürgerungskandidaten gelten nun höhere sprachliche Anforderungen. Sie müssen die jeweilige Landessprache (Französisch, Deutsch oder Italienisch, je nach Sprachregion) sowohl mündlich als auch schriftlich beherrschen.
- Das neue Gesetz verlangt auch, dass der Bewerber "am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt". Sozialhilfeempfänger erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen also nicht. Drei Jahre vor Gesuchstellung darf keine Sozialhilfe bezogen worden sein. Auch Arbeitslose können Schwierigkeiten bei der Einbürgerung haben.
- Eine weitere Verschärfung betrifft das Strafregister. Auch bisher mussten die Antragsteller einen leeren Strafregistrauszug einreichen. Neu wird allerdings das Strafregister-Informationssystem VOSTRA massgebend sein, das den zuständigen Behörden zugänglich ist. Darin sind Urteile länger einsehbar.
- Zudem enthält das Gesetz strengere Kriterien für Personen im Ausland. In Zukunft müssen diese unter anderem beweisen, dass sie enge Beziehungen zur Schweiz haben.

Demgegenüber hat aber die Schweiz auch ein eigenes Interesse an einer möglichst raschen Einbürgerung insbesondere von jungen Einbürgerungswilligen, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen - und das müssen sie ja ohnehin. Denn damit wird nicht nur das Mitbestimmungs- und Zugehörigkeitsgefühl gestärkt, sondern für beide Seiten sind auch Rechte UND Pflichten geklärt.

Stellungnahme Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen, die Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz von zwölf auf acht Jahre zu senken. Das Parlament lehnte diesen Vorschlag ab und verkürzte die Mindestaufenthaltsdauer stattdessen auf zehn Jahre (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG). Die meisten europäischen Staaten verlangen eine Aufenthaltsdauer zwischen vier bis zehn Jahren. Die Nachbarländer Österreich und Italien setzen wie die Schweiz eine zehnjährige Aufenthaltsdauer voraus; Deutschland acht Jahre und Frankreich fünf Jahre.

Zu beachten ist, dass Bewerberinnen und Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen müssen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG). In der Regel wird diese nach zehn Jahre erteilt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes; AIG; SR 142.20). Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer würde daher nur dann wirksam, wenn die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erworben werden könnte. Beispielsweise erhalten Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen hat, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung. Zudem können die Migrationsbehörden im Rahmen ihres Ermessens die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt erteilen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die entsprechenden Integrationsanforderungen erfüllt oder wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 AIG).

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Mindestaufenthaltsdauer für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BüG zu verkürzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3428	n	Po. Dandrès. Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte mittels Einführung eines Rahmens auf Bundesebene für die Gerichtskosten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen zu prüfen, ob ein Rahmen geschaffen werden kann, der einen vereinfachten Zugang zur Justiz garantiert, indem er Maximalbeträge und einheitliche Prinzipien für die Bestimmung des Gebührentarifs in Zivilsachen festlegt.

Begründung Die Bundesversammlung hat über die Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung debattiert. Der Gebührentarif, heute in der Kompetenz der Kantone, wurde als mögliches Hindernis für den Zugang zur Justiz betrachtet.

Der Nationalrat wollte diese Frage im Rahmen dieser allgemeinen Revision (20.026) nicht regeln, namentlich um nicht in die Kompetenzen der Kantone in Sachen Organisation der Gerichte einzugreifen.

Der Antrag der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sowie der Grünen zu Artikel 95 Absatz 3 Buchstaben b ZPO wurde somit abgelehnt.

Diese Überlegung muss unabhängig von der zuvor genannten Revision weiterverfolgt werden. Diesem Ziel dient das vorliegende Postulat, welches eine Lösung formuliert, die sich an der vorherrschenden Praxis im Bereich der Schuldbetreibung und des Konkurses orientiert.

Die Wahl des Postulats als parlamentarisches Instrument würde es ermöglichen, die Kantone in diese Überlegungen miteinzubeziehen.

Stellungnahme Nach Ansicht des Bundesrates besteht Anpassungsbedarf bei den Prozesskosten in Zivilverfahren. Die Kostenfrage ist denn auch einer der zentralen Punkte der Vorlage zur Revision der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), die derzeit im Parlament beraten wird (vgl. 20.026 Zivilprozessordnung. Änderung). Der Bundesrat hat daher vorgeschlagen, den Kostenvorschuss grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten zu reduzieren und das Inkassorisiko anstelle der klagenden Partei dem Staat zu überbinden (vgl. Art. 98 und Art. 111 E-ZPO). Diesen Vorschlägen haben beide Räte bereits zugestimmt.

Wie der Bundesrat bereits mehrfach ausgeführt hat, soll demgegenüber die Tarifhoheit zur Festsetzung der Prozesskosten nach Ansicht des Bundesrates aber weiterhin bei den Kantonen bleiben (vgl. dazu Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697, S. 2713 sowie Stellungnahme zur Motion 21.3388 Reimann "Eingeschränkter Zugang zur Justiz. Recht und Gerechtigkeit für alle sicherstellen!" vom 12. Mai 2021). Die Einführung von schweizweit harmonisierten Maximaltarifen in Form einer Rahmentarifordnung hat der Bundesrat im Rahmen der laufenden ZPO-Revision geprüft und verworfen. Solche bundesweiten Rahmenvorgaben sind derzeit weder notwendig noch sinnvoll und nicht mehrheitsfähig: So hat sich das Parlament im Rahmen der laufenden ZPO-Revision bewusst dagegen entschieden und auch die Kantone haben sich klar gegen bundesweite Rahmentarife ausgesprochen. Umso mehr stehen aber angesichts ihrer Tarifhoheit die Kantone in der Pflicht, ihre Tarifautonomie so auszuüben, dass der Zugang zu den Zivilgerichten gewährleistet ist.

Daher besteht nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Bedarf und Raum nach den weiteren vom Postulat verlangten Abklärungen zur Schaffung eines schweizweiten Rahmentarifs für die Prozesskosten. Dies gilt umso mehr bei Vorstössen, die sich zeitlich und sachlich unmittelbar auf ein im Rahmen einer laufenden Beratung im Parlament behandeltes und abgelehntes Anliegen beziehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3476	n	Mo. Masshardt. Widerrufsrecht im Online-Handel			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht so anzupassen, dass neu auch ein mindestens vierzehntägiges Widerrufsrecht im Onlinehandel gilt.

Begründung Das geltende Obligationenrecht kennt kein Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten für im Internet geschlossene Verträge. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Denn mit der Corona-Pandemie hat der Onlinehandel zusätzlich zugelegt (Schweizer Onlineshops und ausländische Onlineshops). Es ist an der Zeit, dass die Schweiz endlich ein Widerrufsrecht im Onlinehandel gesetzlich verankert. Die aktuell geltende Situation benachteiligt die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Diverse Onlinehändler in der Schweiz brüsten sich mit einem freiwilligen Rückgaberecht. Die Konsumentin ist somit auf die Kulanz der Anbieter angewiesen. Diese wiederum handhaben das Rückgaberecht sehr unterschiedlich. Es kann für wenige Tage oder mehrere Wochen gewährt werden. Und es sind Hürden eingebaut, die das grosszügig gesprochene Wiedergaberecht zu einer Farce verkommen lassen. Beliebte ist beispielsweise, dass das zugestellte Produkt nur in der ungeöffneten Originalverpackung und ohne auszuprobieren zurückgeschickt werden kann.

Ein Widerrufsrecht im Onlinehandel kennen unsere Nachbarländer sowie die Europäische Union seit fast 20 Jahren. Es darf nicht sein, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin am kürzeren Hebel sind. Zudem wird eine paradoxe Situation geschaffen: Während Schweizer Onlinehändler Bestellern aus der EU ein Widerrufsrecht gewähren müssen, dürfen sie dieses ihren Schweizer Kundinnen und Kunden vorenthalten. Es kommt zur Inländerbenachteiligung. Diese Situation ist in der heutigen Zeit mit globalisiertem Handel und boomenden Online-Shops weder fair noch zeitgemäss.

Stellungnahme Das Parlament hat im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 06.441 Bonhôte "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf" ein allgemeines Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ausführlich diskutiert und 2014 bewusst auf die Schaffung eines Widerrufsrechts im Onlinehandel verzichtet. Ein Widerrufsrecht wurde nur für Telefonverkäufe eingeführt. Die damals angeführten Argumente behalten auch heute ihre Gültigkeit. Bei Telefonverkäufen ist die Ausgangslage vergleichbar mit Haustürgeschäften, bei denen ein Widerrufsrecht schon seit 1990 gilt. Bei beiden Geschäftsarten kann es zu Überraschungs- und Überraschungseffekten kommen, mit der Folge, dass Verträge übereilt abgeschlossen werden. Vertragsabschlüsse im Onlinehandel werden dagegen von den Kundinnen und Kunden initiiert, die sich die Bestellung in Ruhe überlegen und auch einen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern durchführen können. Die Kundinnen und Kunden sind in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht in vergleichbarer Weise durch äussere Faktoren beeinträchtigt. Ein Widerrufsrecht scheint damit nicht zwingend, kann von den Anbietern aber auf vertraglicher Basis gewährt werden. Dies wird vielfach getan, zahlreiche Anbieter führen heute in ihren Vertragsbedingungen ein teilweise sehr weitgehendes Widerrufsrecht auf. Die Kundinnen und Kunden haben es in der Hand, nur Anbieter, die ein Widerrufsrecht unter günstigen Konditionen gewähren, zu berücksichtigen. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist damit nach Ansicht des Bundesrates heute nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3498	n	Po. Dandrès. Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?			-	X

Eingereichter Text Am Dienstag, 10. Mai 2022, folgte eine Mehrheit aus SVP, Der Mitte, Grünliberalen und FDP der Mehrheit des Ständerats, bestehend aus denselben politischen Fraktionen, als es darum ging, das Verbot der Verbreitung von Artikeln und Reportagen durch vorsorgliche Massnahmen (Art. 266 ZPO) leichter zu erwirken.

Dieser parlamentarische Angriff auf das Informationsrecht wurde von einem Teil der Ratsmitglieder, die ihn unterstützten, als geringfügige Änderung ohne wirkliche Auswirkungen auf die Arbeit der Medienschaffenden dargestellt.

Der Hintergrund dieser Gegenreform muss erläutert werden. Offenbar soll das Recht auf Schutz der Persönlichkeit seinem eigentlichen Zweck entfremdet und instrumentalisiert werden, um zu erzwingen, dass Tatsachen verschwiegen werden, deren politische und gesellschaftliche Tragweite offensichtlich ist und von denen die Öffentlichkeit erfahren sollte.

Es ist zu befürchten, dass der Rückgriff auf Gerichtsverfahren oder die Androhung von Schadenersatzforderungen oder einer Strafanzeige gewissen Medien dazu zwingen könnten, auf die Berichterstattung über bestimmte Themen oder Fälle zu verzichten.

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht über den Stand des Informationsrechts in der Schweiz vorzulegen, um das Ausmass der Gefahr besser zu erkennen und um insbesondere das Parlament über die folgenden Aspekte des Problems zu informieren:

- Welche Informationsarten sind am stärksten gefährdet (Informationen über das Privatleben, Informationen über Gerichtsverfahren gegen diese Personen usw.)?
- Welches ist die Quote von Artikeln und Reportagen, deren Veröffentlichung durch eine vorsorgliche Massnahme verhindert wurde und die schliesslich nach einem Entscheidungsverfahren publiziert werden konnten?
- Worum ging es in den Artikeln und Reportagen, auf die sich diese Gerichtsverfahren bezogen (Informationen über Gerichtsverfahren oder strafrechtliche Verurteilungen von Persönlichkeiten, Wirtschaftskriminalität, wirtschaftliche oder politische Interessenbindungen von Persönlichkeiten usw.)?

Stellungnahme Artikel 266 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) regelt die Voraussetzungen zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien. Diese Voraussetzungen sind strenger als die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gemäss Artikel 261 ZPO. Im Fall von Publikationen in den Medien muss zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der durch Artikel 17 BV gewährleisteten Medienfreiheit abgewogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, BBl 2020 2697) in Bezug auf Artikel 266 ZPO lediglich vorgeschlagen, in Buchstabe a ausdrücklich vorzusehen, dass die Bestimmung auch auf bestehende und nicht nur auf drohende Rechtsverletzungen anwendbar ist. Das Ziel bestand darin, ein gesetzgeberisches Versehen zu korrigieren: Artikel 28a Absatz 3 aZGB erfasste ausdrücklich auch bestehende Rechtsverletzungen und die Praxis ist sich einig, dass dies auch für den geltenden Artikel 266 Buchstabe a ZPO zutrifft.

Das Parlament hat jedoch darüber hinaus die Voraussetzung des "besonders schweren Nachteils" nach Buchstabe a abgeschwächt, indem es das Adverb "besonders" gestrichen hat. Diese Änderung wurde auf Grundlage der Vorarbeiten der beiden beratenden Kommissionen beschlossen.

Nach Ansicht des Bundesrates bestehen keine Hinweise darauf, dass die geltende Regelung, sei dies jene in Artikel 266 ZPO oder in den anderen einschlägigen Bestimmungen, zu eng gefasst wäre und die Medien in ihrer Arbeit einzuschränken droht. Mit der Anpassung des Parlamentes würden die Voraussetzungen der vorsorglichen Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien zwar geändert. Allerdings hat sich das Parlament bei der Anpassung der geltenden Regelung auf eine Untersuchung der aktuellen Gerichtspraxis gestützt und die Gerichte wären trotz dieser Änderung weiterhin gehalten, in jedem konkreten Fall mit Blick auf die relevanten Grundrechte (Medienfreiheit, geschützt durch Art. 10 EMRK und Art. 17 BV, und Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine detaillierte und vertiefte Studie, wie sie im Postulat gefordert wird, ist daher nicht gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als das Postulat unmittelbar nach einem im Rahmen einer Beratung zu einer laufenden Revision im Parlament behandelten und abgelehnten Antrag zum selben Thema eingereicht wurde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3573	n	Mo. Storni. Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Regelungen im Stockwerkeigentumsrecht zu verbessern, damit energetische Sanierungen (Gebäudehülle und Haustechnik) sowie Photovoltaikanlagen und Elektroautoladeeinrichtungen an STWE Liegenschaften erleichteter Regelungen gemäss ZGB unterliegen.

Begründung Eine PV-Anlage auf einem Gebäude, das sich im Gemeinschaftseigentum befindet (STWE) und in der Regel eine grosse Dachfläche hat, kann mit attraktiven Kosten realisiert werden, wegen der grossen Anzahl von Wohneinheiten und Bewohnern ergibt sich dazu ein hoher Eigenverbrauchsgrad, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich verbessert.

Auch Energiesanierungen thermische sowie technische haben auf STWE Gebäuden einen grosse wirkungsgrad.

Die Energieeffizienz sowie CO2reduktion sowie erneuerbare Energieproduktions-potenziale der zahlreiche STWE Gebäuden, sind fundamental für die erreichung der Energie Strategie 2050 ziele.

Die Motion zielt darauf ab, alle rechtliche bedingungen zu vereinfachen (quoren bei Beschlussfassung), damit die Energertische sanierung von STWE sowie Entwicklung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien sowie der ausbau der Elektromobilität ihren Lauf nehmen kann und somit die Ziele der Energie Strategie 2050 erreicht werden können.

Die zur Erfüllung dieser Motion nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentumsrecht können im Rahmen der angenommene Motion 19.3410 "55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update" integriert werden.

Stellungnahme Es liegt in der Natur der Sache, dass sich besonders in grösseren Stockwerkeigentümergeinschaften oft unterschiedliche Vorstellungen und Interessen gegenüberstehen. Die Beschlussfassung ist daher bei umfangreichen und komplexen Sanierungs- oder Umbauprojekten teilweise schwierig. Unter Umständen können einzelne Eigentümer ein Vorhaben komplett blockieren. Umgekehrt bedarf der einzelne Stockwerkeigentümer auch eines gewissen Schutzes, denn er soll nicht ohne seine Zustimmung einschneidende, weitreichende Massnahmen mittragen und mitfinanzieren müssen. Das geltende Recht enthält eine differenzierte und ausgewogene Regelung der Beschlussfassung, welche der Tragweite der verschiedenen baulichen Massnahmen angemessen ist und die mitunter gegenläufigen Interessen innerhalb einer Stockwerkeigentümerschaft ausgleicht. So sinnvoll eine energetische Sanierung von Stockwerkeigentum auch sein kann, muss das auf einen Interessenausgleich bedachte Sachenrecht doch ebenfalls auf die Tragbarkeit solcher Massnahmen für den einzelnen Eigentümer Rücksicht nehmen. Es sollte den Stockwerkeigentümern im Rahmen ihrer Privatautonomie überlassen sein, mittels der bewährten Regeln der Beschlussfassung über Sanierungs- und Umbauprojekte zu entscheiden. Die Motion würde den genannten Interessenausgleich aus dem Gleichgewicht bringen und ist deshalb abzulehnen. Zu den Haupthindernissen von energetischen Sanierungen zählen gemäss einer vom Bundesamt für Energie BFE in Auftrag gegebenen Studie vom 24. Januar 2022 ("Hemmnisse für energetische Gebäudesanierungen. Schlussbericht") insbesondere: fehlende Finanzierungsmöglichkeiten (kein Erneuerungsfonds vorhanden), ungenügende finanzielle Anreize (z.B. Subventionen und Steuererleichterungen), mangelnde Revisionsplanung, fehlende Mehrheiten und fehlende Beratung über mögliche energetische Sanierungen. Diesen Hindernissen kann mit den Instrumenten des Privatrechts nur sehr beschränkt begegnet werden. Wenn energetische Sanierungsmassnahmen aus ökologischer und energiepolitischer Sicht als dringlich erachtet werden, müssten sie im öffentlichen Recht vorgeschrieben werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3659	n	Mo. Romano. Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen systematisch und präventiv eine Einreisesperre gegen alle Personen verhängt, die in Italien rechtskräftig wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt wurden.

Begründung Der Grad der Unterwanderung der Schweiz durch Personen, die aktiv oder passiv Verbindungen zur organisierten mafiösen Kriminalität in Italien haben, ist eine beunruhigende Tatsache. Mit der vorgeschlagenen Massnahme - die zum Teil bereits umgesetzt wird, wenn auch noch nicht systematisch und noch nicht koordiniert mit den Kantonen - kann der Schutzgrad erhöht werden (innere Sicherheit und öffentliche Ordnung) und kann vermieden werden, dass Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt sind, in unser Land einreisen und hier ihren Aktivitäten nachgehen. Die Einreisesperre ist schon aufgrund der Natur der mafiösen Tätigkeit gerechtfertigt und angezeigt; hinzu kommt die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Schweiz.

Stellungnahme Zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz kann das Bundesamt für Polizei fedpol gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Einreiseverbote (Art. 67 Abs. 4) und Ausweisungen (Art. 68) gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen. Gegenüber Exponenten der organisierten Kriminalität verfügt fedpol solche Massnahmen bereits heute regelmässig. Die Mitgliedschaft beim organisierten Verbrechen Italiens stellt eine schwerwiegende Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz dar. Ein Aufenthalt von Angehörigen der Mafia in der Schweiz gefährdet zudem auch die Beziehungen der Schweiz zu Italien.

Die Prüfung und Verfügung solcher präventivpolizeilichen Massnahmen erfolgt im konkreten Einzelfall. Entscheidend ist, dass eine aktuelle und konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegt. Dies ist bei einer Verurteilung in Italien nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs regelmässig der Fall. Dies gilt für Fälle, in welchen gestützt auf einen in- oder ausländischen Strafregisterauszug eine Zugehörigkeit zur Mafia nachgewiesen wird sowie wenn fedpol aufgrund eigener Ermittlungen und unabhängig von einem Strafverfahren von einer Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit ausgeht.

Eine massgebliche Herausforderung liegt regelmässig darin, dass die dafür erforderlichen Erkenntnisse (insbesondere Gerichts- und Polizeiakten, Strafregisterauszüge) nur mit grossem Aufwand gerichtsverwertbar für das Verwaltungsverfahren erhältlich gemacht werden können. Das Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland des Europarates wäre in diesen Verfahren hilfreich. Der Bundesrat hatte der Bundesversammlung die Genehmigung dieses Abkommens vorgeschlagen. Diese hat dies aber im September 2018 abgelehnt (17.053: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20170053>).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3675	n	Po. Hurni. Urheberrechte in der Schweiz oder wie man zeitgenössische Kunst für alle zugänglich macht			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgesetz (URG) vorzulegen und dabei insbesondere die folgenden Fragen zu berücksichtigen:

1. Inwiefern erschweren Entschädigungen, die von Rechtsinhaberinnen und -inhabern nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers erhoben werden, die Berücksichtigung zeitgenössischer Werke?
2. Wie berechnen die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ihre erhobenen Entschädigungen genau, insbesondere die Urheberrechtsgebühren für Rechtsinhaberinnen und -inhaber?
3. Sind diese Entschädigungen immer voll und ganz gerechtfertigt?
4. Mit welchen allfälligen Zusatzmassnahmen könnte den Veranstalterinnen und Veranstaltern und dem Publikum der Zugang zu zeitgenössischen Schweizer Werken erleichtert werden?

Begründung Kultur ist ein unverzichtbares Gut. Wenn man die durch die Covid-19-Pandemie bedingten gesundheitlichen Einschränkungen in Betracht zieht, die den Appetit der Schweizerinnen und Schweizer auf Kultur in all ihren Formen stark beeinflusst haben, bestehen an dieser Aussage keine Zweifel mehr. Die früheren Gewohnheiten werden zwar schrittweise wieder aufgenommen. Dennoch gilt es zu hinterfragen, warum Kultur einerseits gefördert wird, andererseits jedoch schlecht zugänglich ist. Gerade bei den zeitgenössischen Werken fällt auf, dass viele Veranstalterinnen und Veranstalter oft in Schwierigkeiten sind, weil sie für sehr hohe Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Entschädigung aufkommen müssen, die eine der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften erhebt. Dies bedeutet im Fall der Société Suisse des Auteurs (SSA) zum Beispiel: "Berechnet wird ein proportionaler Anteil am Ertrag des Billetverkaufes oder ein Minimalbetrag pro verfügbarem Platz (bei Gastspielen und Tourneevorstellungen ein Prozentanteil des Verkaufspreises der Aufführung)". Und weiter: "Von den einkassierten Werknutzungsentschädigungen behält die SSA einen je nach Nutzungsart unterschiedlichen Anteil zurück, um damit ihren eigenen Aufwand zu finanzieren und die Kultur- und Sozialfonds zu alimentieren (Durchschnitt 2021: 11,96 %)."

Gegenwärtig ist ein Werk gemäss Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b URG bis 70 Jahre nach dem Tod seiner Urheberin oder seines Urhebers geschützt. Die Urheberin beziehungsweise der Urheber verliert jedoch mit dem Tod die Urheberrechte. Diese sind aber übertragbar und vererblich (Art. 16, Abs. 1 URG). Sie werden somit der Rechtsinhaberin oder dem -inhaber übertragen, die oder der die Entschädigungen erhält. Das Prinzip des Schutzes eines Werkes soll nicht in Frage gestellt werden. Es scheint lediglich notwendig, den Sinn weiterer Entschädigungen nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers zu überdenken. Tatsächlich sollten zeitgenössische Werke für alle gleichermassen zugänglich sein. Würde zu diesem Zweck eine Änderung des URG im Sinne von Urheberrechten ausschliesslich für Urheberinnen und Urheber, die noch am Leben sind, die Berücksichtigung zeitgenössischer Werke nicht vereinfachen?

Stellungnahme Wollen Kulturveranstalter urheberrechtlich geschützte Bühnenwerke aufführen, brauchen sie eine entsprechende Erlaubnis der Urheberinnen und Urheber. Aufführungsrechte sind ausschliessliche Rechte, die von den Urhebern selber verwertet werden können. In der Praxis beauftragen sie oft die SSA, die Verwertungsgesellschaft für Bühnen- und audiovisuelle Werke, mit der Verwertung ihrer Rechte (freiwillige Kollektivverwertung). Die SSA hat für solche Fälle entsprechende Tarife festgelegt. Diese bedürfen keiner Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Von einer kollektiven Verwertung versprechen sich Urheberinnen und Urheber eine bessere Verhandlungsposition und damit höhere Vergütungen. Die kollektive Verwertung der Aufführungsrechte ist bei manchen Kulturveranstaltern indes unbeliebt; sie betrachten die Tarife der SSA als zu hoch. In jedem Fall gilt in diesem Bereich aber die Vertragsfreiheit: die Vergütung wird damit von den Parteien verhandelt.

Der erste Punkt des Postulates betrifft die Beschränkung der Aufführungsrechte auf die Lebzeiten des Urhebers. Eine Beschränkung der Urheberrechte auf Lebzeiten des Urhebers wäre mit geltenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar (insbesondere das WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, sog. TRIPS-Abkommen, und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst). Die Schweiz müsste für eine solche Beschränkung gar aus der Welthandelsorganisation WTO austreten, was nicht realistisch ist.

Der zweite Punkt betrifft die Bemessung der geforderten Vergütung für die Aufführungsrechte. Hier gilt die Vertragsfreiheit. Die Vergütung wird von den Parteien verhandelt. Es herrscht Wettbewerb und die zu bezahlende Vergütung entspricht dem Marktpreis. Bei unzulässigen Wettbewerbsabreden - wofür es aber vorliegend keine Anzeichen gibt - könnte die Wettbewerbskommission WEKO eingreifen. Es gibt keinen Grund, in den Markt einzugreifen.

Als dritten Punkt beantragt das Postulat, mögliche Massnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zu zeitgenössischen Bühnenwerken aufzuzeigen. Wie bereits erwähnt, herrscht im Bereich der Bühnenaufführungsrechte Wettbewerb. Das lässt eine optimale Ressourcenallokation erwarten. Im Weiteren unterstützt die öffentliche Hand die Kultur mit jährlich rund 3,0 Milliarden Franken. Es ist eines der Kernziele der Kulturförderung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, den Zugang insbesondere zur zeitgenössischen Kultur sicherzustellen. Ein Handlungsbedarf ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3714	n	Po. Gysin Greta. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Verwendung, die Bedeutung und die Entwicklung der Begriffe "soziales Geschlecht" und "biologisches Geschlecht" im rechtlichen Kontext auszuarbeiten. Dieser soll auch Bezug auf die Schwerpunkte des Engagements des Bundes zur Förderung der Gleichstellung und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts nehmen.

Insbesondere sollen folgende Themen eingehend untersucht werden:

1. die Notwendigkeit, die Gleichstellung von und die Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht in der schweizerischen Gesetzgebung in Bezug auf die Entwicklung der letzten zehn Jahre in der Rechtsprechung und Politik des Bundes neu zu definieren;
2. die Notwendigkeit, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von sozialem und biologischem Geschlecht in ihrer derzeitigen Verwendung in amtlichen Mitteilungen und Texten des Bundes zu aktualisieren, wobei insbesondere die italienischen und französischen Übersetzungen des deutschen Ausdrucks "Geschlecht" und des englischen Begriffs "Gender" zu berücksichtigen sind.

Begründung Im letzten Jahrzehnt wurde in der Politik, Rechtsprechung, Forschung, aber auch in der Zivilgesellschaft einer genderreflektierten Perspektive zunehmend Bedeutung beigemessen. Die Verwendung und Bedeutung von Begriffen wie "biologisches Geschlecht" und "soziales Geschlecht" entwickeln sich rasch und stimmen nicht immer zeitlich und inhaltlich mit den jüngsten politischen Entscheidungen auf Bundesebene überein. Dadurch wird nicht selten an der Bedeutung politischer oder sogar rechtlicher Entscheidungen und Interventionen gezweifelt.

Das zeigt sich insbesondere im Italienischen an den Begriffen "sesso" (biologisches Geschlecht) und "genere" (soziales Geschlecht) sowie im Französischen an "sexe" und "genre", vor allem da im Deutschen für beide Fälle oft ein einziger Begriff, nämlich "das Geschlecht", verwendet wird.

Die Forschung, das internationale Recht und die Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung betonen seit Langem, wie wichtig es ist, den Begriff des sozialen Geschlechts und damit alle soziokulturellen Aspekte in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Neuerdings drängen auch die Vereinten Nationen und der Europarat darauf, diese Geschlechterperspektive (Gleichstellung der Geschlechter, Gender Responsive Budgeting, Gender Mainstreaming) zu nutzen, um eine gemeinsame globale Vision zu ermöglichen, die biologische und morphologische Aspekte im Zusammenhang mit dem einer Person zugewiesenen biologischen Geschlecht einschliesst und sogar noch umfassender ist.

Gleichzeitig belegen Analysen der jüngsten Rechtsprechung des Bundes zur Geschlechtergleichstellung und zu den Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, die auch von der Schweiz eingegangen wurden, unterschiedliche rechtliche Auslegungen des Konzepts der Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts. Zahlreiche rechtliche Abklärungen, unter anderem von Professorin Karine Lempin (in Repenser la discrimination "à raison du sexe" au sens de la loi fédérale sur l'égalité de la lumière de la CEDEF aus dem Jahr 2021), weisen auf erhebliche Bedeutungsunterschiede in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem Gleichstellungsgesetz hin, die nicht immer den jüngsten bundespolitischen Entscheidungen und insbesondere der Istanbul-Konvention und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) entsprechen. Es ist notwendig, die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund des biologischen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks und der Intergeschlechtlichkeit eingehend zu untersuchen.

Um den Fortschritt bei der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung richtig zu führen, ist es wichtig, für Kohärenz und Klarheit bei solchen grundlegenden Konzepten zu sorgen, damit Politik und Gesellschaft auch entsprechend diskutieren und reagieren können.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Tatsache bewusst, dass in vielen Bestimmungen des Bundesrechts die Begriffe "Mann" und "Frau" oder "Geschlecht" verwendet werden (bspw. in Art. 8 Abs. 2 und 3 BV; SR 101). Eine allgemeine Neudefinition des Begriffs "Geschlecht" oder eine Aktualisierung der Konzepte der Gleichheit und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Bundesrates hingegen weder notwendig noch sinnvoll. Ein Bericht über die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen bringt keinen Mehrwert, da entsprechende Diskussionen zunächst von der Wissenschaft und schliesslich auch in der Gesellschaft geführt werden müssen, bevor sie allenfalls Eingang in das geltende Recht finden.

In den letzten Jahren wurden aufgrund der Diskussionen in der Gesellschaft bereits Anliegen, die mit dem Geschlecht zu tun haben, ins geltende Recht aufgenommen, so beispielsweise die erleichterte Änderung des Geschlechts im Zivilstandsregister. Der Bundesrat erarbeitet derzeit zudem einen Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 Arslan "Drittes Geschlecht im Personenstandsregister" und 17.4185 Ruiz "Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar". Dieser Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen.

Es ist festzuhalten, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts selbstverständlich auch für den Bundesrat eine anhaltende Priorität darstellen. Deshalb sieht er in der Gleichstellungsstrategie 2030 im Handlungsfeld "Diskriminierung" als Ziel vor, dass im Bundesrecht keine geschlechterdiskriminierenden Regelungen mehr existieren. Zu diesem Zweck führte der Bundesrat eine Analyse zu den bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern im Bundesrecht durch (vgl. Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über die direkte Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht, in Erfüllung des Postulats 19.4092 Caroni "Rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht").

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.